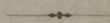


10

Die Epochen der russischen  
**Agrargeschichte und Agrarpolitik**

von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart.



Dr. Carl J. Lipping.



**Dorpat.**

Druck von H. Laakmanns Buch- und Steindruckerei.  
1911.

Die Epochen der russischen  
Agrargeschichte und Agrarpolitik

von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart.

---

Dr. Carl J. Lipping.

*Lipping*  
*2578*

---

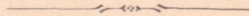
Dorpat.

Druck von H. Laakmanns Buch- und Steindruckerei.  
1911.



## Inhalt.

	Seite
Einleitung: Der Werdegang der russischen agrargeschichtlichen Untersuchung	5— 9
Erster Abschnitt: Die Epoche der Geschlechtsverfassung. . . . .	10—26
Zweiter Abschnitt: Die Epoche der Aufhebung der Geschlechtsverfassung und des Entstehens der Hausgemeinschaft . . . . .	27—43
Dritter Abschnitt: Die Epoche der Entstehung und Ausbildung der Leib- eigenschaft und der Feldgemeinschaft . . . . .	44—81
Vierter Abschnitt: Die russischen agrarpolitischen Strömungen des 19. Jahr- hunderts und der Revolutionszeit . . . . .	82—108



# Einleitung.

## Der Werdegang der russischen agrargeschichtlichen Untersuchung.

Wohl über kein Gebiet der nationalökonomischen und besonders der agrarpolitischen Forschung — das darf man getrost sagen — ist in Russland soviel geschrieben worden, wie über die slavische Feldgemeinschaft und die russische Agrarfrage. Kann sich die deutsche Agrargeschichte und Agrarpolitik der Arbeiten von Hansen, Meitzen, v. Inama-Sternegg, Lamprecht, Knapp, Wagner, Schmoller u. a. m. rühmen, welche dazu beigetragen haben, die agrarische Entwicklung des deutschen Volkes während der letzten tausend Jahre aufzudecken, so haben die russischen agrargeschichtlichen Schriftsteller weitaus nicht so klar die agrarische Vergangenheit ihres Volkes dargestellt. Der Grund hierzu liegt einerseits an den russischen Gelehrten selbst, anderseits, und das ist die Hauptsache, in der geistigen und politischen Unterdrückung des ganzen Landes.

Was den russischen Gelehrten angeht, so ist ihm von verschiedener Seite der Vorwurf gemacht worden, dass er um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die wissenschaftliche Forschung zu einer Sache seiner Überzeugung erniedrigt und hiermit sich selbst freiwillig den Weg zur Erkenntnis der Wahrheit abgeschnitten hatte. Mildernd will ich den Umstand gelten lassen, dass die russische ökonomische Wissenschaft dazumal den Kinderschuhen noch nicht entwachsen war und es darum dem russischen Gelehrten zu verzeihen ist, wenn er den nüchternen wissenschaftlichen Gedanken durch die ihn berauschende Neigung seines noch jungen Herzens übertönen liess. Erst später, nachdem er seinen Eifer und sein heisses Blut in zeit- und kraftraubender Polemik gestillt hatte, fängt er an, den Weg der wissenschaftlichen Forschung zu betreten und nach dem Grundsatz zu handeln: „mag



die Wahrheit auch noch so traurig sein, sie steht doch tausendmal höher als die verführerischste Lüge.“ In neuerer Zeit haben jüngere Gelehrte dadurch der theoretischen Volkswirtschaftslehre in Russland erheblichen Schaden zugefügt, dass sie ihre ganze Energie einseitigen politischen und sozialen Fragen zuwandten und mit übergrosser Heftigkeit ihre Meinung verfochten. Zusammengenommen geben alle diese Schäden doch nur einen Bruchteil von dem negativen Einfluss ab, welchen einst die herrschenden reaktionären Klassen auf die freie wissenschaftliche Forschung ausübten.

Die herrschenden Klassen nutzten ihre Macht in dem Sinne aus, dass sie jedes liberal klingende Wort aufs strengste ahndeten und jede ihnen missfallende Kritik der geistig entwickelten Leute des Landes mit Verbannung bestrafte. Obgleich sich die führenden Geister der russischen Nation darüber einig waren, dass es sehr schwer fällt gegen diese, durch Trivialität, Selbstgefälligkeit und Hochmut sich auszeichnenden Leute zu kämpfen, wagten sie dennoch, etwa seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, das gefährliche Ringen. Ihr Vorhaben war von Erfolg gekrönt. Der göttliche Funke der Wahrheit und des Rechts entzündete immer mehr und mehr die Gemüter. Grosse Stützen und tapfere Vorkämpfer fanden die Freiheitshelden in den grossen russischen Poeten und Schriftstellern. Es gibt kaum einen Jünger der Muse in Russland, der nicht selbstlos und aufopfernd für alles Gute und Edle seines Volkes eingetreten wäre und aus Widerwärtigkeit das verdorbene und abgeschmackte Leben der damaligen höheren Klassen verdammt hätte. Unbarmherzig entfernten sie das Gewand von dem leeren und traurigen Ideenkreise des russischen Lebens und deckten den wahren Inhalt desselben auf. Die Versuche, dem öffentlichen Leben einen geistigen Inhalt zu verleihen, blieben resultatlos und liessen erkennen, dass das hörige Russland einem vollständig toten Körper gleichkam. Dieses letzte traurige Ergebnis zwang viele Leute, denen das Wohlergehen ihres Vaterlandes teuer war, über die Zukunft Russlands ernstlich nachzudenken.

Ganz besonders trat die geistige Arbeit der intelligenten Kreise in den zwei verschiedenen Literaturströmungen der vierziger und fünfziger Jahre des verflossenen Jahrhunderts, die der sog. Westeuropäer und der Slavophilen, zu Tage. Die Anhänger der westeuropäischen Lehre glaubten fest und sicher, dass nur eine vollständige Aneignung der Kultur des Westens Russland vor dem Verfall bewahren könne und ein ernstes Bestreben nach dieser Richtung hin, einen Fortschritt für das Land bedeute. Daher waren die sog. Westeuropäer die Führer neuer Ideen und sahen ihre Lebensaufgabe darin,



durch Wort und Schrift das russische Volk mit der Wissenschaft, der Literatur und dem politischen und gesellschaftlichen Leben von Europa bekannt zu machen. Negativ verhielten sich die Westeuropäer zu den Grundlagen des alten russischen Lebens. Dagegen verherrlichten sie die reorganisierende Tätigkeit Peters des Grossen, da er der erste Zar war, der Russland zu Europa in ein engeres Verhältnis gebracht hatte. Diese ganze Literaturströmung kam dadurch zustande, dass die Anhänger dieser Lehre die Überlegenheit der europäischen Kultur erkannt hatten und ein allgemeines Bestreben vorhanden war, sich auf irgend eine Weise aus dem faulen Sumpfe der unnatürlichen gegenseitigen Beziehungen herauszufinden. Hinzu kam noch die Überzeugung der besten Söhne des damaligen Russlands, wie Belinsky, Granowsky, Herzen, Turgenew, etc., dass dem russischen Volke höhere Freiheitsideale gänzlich abgehen und nur der mächtige Gedanke des Westens im Stande wäre, die persönliche Freiheit und die Interessen einzelner Individuum zu schützen.

Entgegen der Anschauung dieser Schule verteidigten die Slavophilen die selbständige Bedeutung der nationalen russischen Kultur und stellten in sittlicher Beziehung dieselbe höher als die westeuropäische. Die letztere soll nach ihrer Meinung nur die natürliche Entwicklung Russlands aufgehalten und den Grundstein zur Entzweiung zwischen den höheren europäisch gebildeten Klassen und dem einfachen, an den alten Traditionen festhaltenden Volke gelegt haben. Eine Rettung Russlands konnte nach den Slavophilen nur die im Volke vorhandene nationale Weltanschauung bringen, welche sich auf den griechischen Glauben und die Eigenart der Sitten und Gebräuche des russischen Lebens der alten Ordnung stützt. Um besser diesen Gedanken durchsetzen zu können, erweckten die Slavophilen in den übrigen slavischen Völkern das Streben zur nationalen Selbständigkeit und verbreiteten die Lehre, dass es die historische Mission Russlands sei, alle slavischen Völker zu einem Weltreich zu vereinen.

Diesen beiden geistigen Strömungen gehörten die bedeutendsten Männer des damaligen Russlands an. Wenn auch die Anhänger dieser Lehren ganz diametral verschiedene Ansichten predigten, so verband sie doch ein geistiger Gedanke, nämlich der, das hart bedrängte russische Volk von den Fesseln der Leibeigenschaft zu befreien. Das Verlangen, diesen Gedanken so schnell wie möglich verwirklicht zu sehen, veranlasste sie, der hilfbedürftigen Gestalt des hörigen Bauern eine dominierende Stellung in der Literatur einzuräumen. Am 19. Februar 1861 gab endlich die Regierung nach und erfüllte diesen langersehnten Wunsch. Hoffte aber Alexander II. durch die Aufhe-



bung der Leibeigenschaft und durch die Anweisung eines bestimmten Areals Land, die Bauernfrage endgültig geregelt zu haben, so hatte er sich stark verrechnet. Schon nach einigen Jahren zeigten sich sehr gespannte Beziehungen zwischen den Gutsherrn und den Bauern. Erst jetzt wurde ernsthaft die Frage aufgeworfen: soll die Feldgemeinschaft auch noch weiter bestehen, wie sie zur Zeit der Hörigkeit bestanden hat, oder ist es jetzt Zeit zum Hofbesitz überzugehen?

Wenn ich die über diese Frage vorhandene Literatur durchsehe, so fällt mir zuerst der Name von N. G. Tschernischewsky auf, welcher schon in den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts in seiner Abhandlung: „Zur Kritik der philosophischen Vorurteile gegen den ländlichen Gemeindebesitz“ warm für die Feldgemeinschaft eingetreten war. „Nur durch die Feldgemeinschaft“ sagt er, „war es möglich, den Kern des russischen Volkes geistig gesund zu erhalten. Daher müssen wir auch ferner bestrebt sein, der Feldgemeinschaft treu zu bleiben, und danach trachten, dass dieselbe den Fortschritten der Landwirtschaft angepasst würde.“ Eine ganz synonyme Anschauung predigten die Slavophilen. In den sechziger Jahren fängt die Frage über die Feldgemeinschaft an immer mehr an Tiefe zuzunehmen, und von rein theoretischen Spekulationen geht man langsam zur unmittelbaren Betrachtung des Bauernlebens über. Die siebziger Jahre bringen in den Zeitschriften und Tageblättern schon grössere Monographien über diese Frage, welche eine wissenschaftliche, kritische Behandlung des Stoffes enthalten. Solche Zeitschriften sind: die *Otetschestwenija Sapiski*, *Slowo*, *Russkaja Mysl*, *Westnik Jewropy*, *Russkaja Retsch*, *Delo*, etc. Angeführt müssen auch die Arbeiten der geographischen Gesellschaft und die der freien ökonomischen Gesellschaft werden. Aus diesen Zeitschriften entnehme ich die Namen von: Postnikow, Jakuschkin, Efimenko, Engelhard, Slatowratsky, Uspenski, Iwanow, Attawa, Ertel, Patechin, Krasnopolsky, Borrisow, Woroponow, Tschaslowsky. Erst um das Jahr 1880 erscheint die erste grössere Arbeit von W. Orlow, welcher das statistische Material der moskowitzischen Landschaft bearbeitet hat. Dem Erfolg dieser statistischen Arbeit ist es zuzuschreiben, dass viele Gouvernementsemstws dem Beispiel der moskowitzischen folgten und diese wichtige Frage zur Bearbeitung in die Hände nahmen. Gestützt auf das von den Semstwestatistikern gesammelte Material entstanden die Arbeiten von Grigorowitsch, Tscherbina, Harisomenow, Tschernenkow, Juschakow, Ermolinsky, Prugawin, etc. Am Ende der achtziger Jahre begann das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten seine Aufmerksamkeit auf die Formen des bäuerlichen Besitzes in Sibirien zu richten. Das



dort gesammelte ergiebige Material ist von Kaufmann, Tschudnowsky, Osipow, Dubensky, Filimonow, Kroll, etc. bearbeitet worden und dient als Grundlage für alle später erschienenen Arbeiten über die Feldgemeinschaft. Ich möchte an dieser Stelle nur die Arbeiten von Woronzow: „Die bäuerliche Gemeinde“. Moskau 1892, Karelin: „Der Gemeindebesitz in Russland“. St. Petersburg 1893, Kaufmann: „Die bäuerliche Feldgemeinschaft in Sibirien“, St. Petersburg 1897 und Kotscharowsky: „Die russische Feldgemeinschaft“. St. Petersburg 1900, Bd. I. nennen. Durch diese letzten Schriftsteller ist die Untersuchung über die russische Feldgemeinschaft in ein neues Stadium getreten, wobei die Kardinalfrage der russischen Agrarliteratur: „Die Entstehung dieser Institution“, so ziemlich gelöst ist. Mit diesem Ergebnis ist der Alp, welcher bis dahin auf jeder agrarhistorischen Untersuchung lag, entfernt, und ich will den Versuch wagen, die Epochen der russischen Agrargeschichte und Agrarpolitik in grossen Zügen anzugeben.

---



## 1. Die Epoche der Geschlechtsverfassung.

Die Geschichte trifft die herrschenden Vertreter der europäischen Völker auf einer Übergangsstufe der Entwicklung an, nämlich in dem Augenblick, wo dieselben anfangen den Grundlagen der Geschlechtsverfassung untreu zu werden und zum Gemeindeleben überzugehen. Dieser Umstand gibt den Grund ab, warum sich so viele Streitfragen über die ausschlaggebenden Entstehungsmomente des römischen, griechischen, keltischen, germanischen und slavischen Rechts gebildet haben. Die Frage über diejenige öffentliche Einheit, die als Grundlage des menschlichen Zusammenlebens anzusehen ist, hat schon mehr als hundert Jahre die gelehrten Kreise beschäftigt. Hierbei standen sich in Deutschland viele Jahre die Anhänger von Waitz und von Sybel feindlich entgegen, wobei die ersteren den Standpunkt vertraten, dass das germanische Recht sich auf die Feldgemeinschaft stützt, die anderen dagegen diese Stellung dem Geschlechte einräumten. Ähnliche Meinungsverschiedenheit herrschte lange Zeit unter den Gelehrten über das römische und griechische Gens und den keltischen Clan.

Die Frage über das Vorhandensein einer vorhistorischen Geschlechts-Familien- oder feldgemeinschaftlichen Verfassung wurde bei den Russen ebenfalls sehr spät gelöst. Daher lehrte K. Aksakow<sup>1)</sup> und seine Schule noch, dass der alleinherrschende russische „Mir“ einen Analogieschluss zu ziehen erlaube, nach welchem die Feldgemeinschaft das Urleben der Slaven charakterisiert. Ewers<sup>2)</sup>, Pogodin<sup>3)</sup>, Tschitscherin<sup>4)</sup>, Solowjew<sup>5)</sup> u. a. m. dagegen betrachteten

---

1) Aksakow. „Über den alten Zustand der Slaven“. In der Zeitschrift „Moskowsky Sbornik“. 1852. S. 51—139.

2) Ewers. Kritische Vorarbeiten zur Geschichte der Russen. Dorpat. 1814. und Das älteste Recht der Russen. Dorpat. 1826. S. 2—3, 11—12. etc.

3) Pogodin. Untersuchungen, Vorlesungen und Bemerkungen. Moskau. 1857 Bd. II. S. 392.

4) Tschitscherin. Versuch einer Geschichte des russischen Rechts. Moskau. 1858. S. 6.

5) Solowjew. Geschichte Russlands. Moskau 1874. Bd. I. S. 56—64.



die geschlechtliche Ordnung als Grundverfassung der Slaven. Hierbei wurden sich diese Historiker darüber einig, in dem Geschlecht ein Produkt der natürlichen Vermehrung der patriarchalen Familie zu erblicken. Diese Auffassung wurde aufgegeben, als die deutschen agrarhistorischen Schriftsteller in dem alten germanischen Geschlecht ein erdichtetes Element, welches durch die Worte: „sui, vicini“ oder „gegyldan“ charakterisiert ist, zu Tage förderten. Auf ihren Untersuchungen fussend, erweiterten die deutschen Schriftsteller den bestehenden Begriff des Geschlechtes in dem Sinne, dass sie eine Adoption von Fremdlingen in das Geschlecht zuliessen.<sup>1)</sup> Die vergleichende Geschichtsforschung bestätigte vollkommen diese Anschauung. So fand Maine im keltischen Clan ausser blutverwandten Mitgliedern auch solche fremder Abstammung.<sup>2)</sup> Ebenso wiess er bei den Römern nach, dass durch Adoption fremder Leute sich die römische Familie ergänzte.<sup>3)</sup> In Griechenland hatte schon Aristoteles die streng verwandtschaftliche Verbindung der Geschlechter angezweifelt und neuere Historiker, z. B. Grote, erkennen die künstliche Zusammensetzung der griechischen Geschlechter an. Nach Grote ist das griechische Geschlecht ein Clan oder eine vergrösserte und teilweise künstliche Brüderschaft, die zusammengehalten wird: 1) durch gemeinschaftliche religiöse Zeremonien; 2) durch einen gemeinschaftlichen Begräbnisplatz; 3) durch gegenseitiges Beerbungsrecht; 4) durch gegenseitige Hilfe, Verteidigung und Abwehr von Vergewaltigung; 5) durch gegenseitiges Recht und Verbindlichkeit zu Heiraten in dem Geschlecht; 6) durch Besitz gemeinschaftlichen Vermögens.<sup>4)</sup>

In Russland war es Nikitsky, welcher in seiner „Skizze zur inneren Geschichte Pleskaus“ den erweiterten Begriff über das Geschlecht annahm, indem er lehrte, dass bei den östlichen Slaven es ebenfalls Gebrauch war, vermittels einer Fiktion den Begriff des Geschlechtes auf Personen auszudehnen, die nicht unmittelbar zur Familie gehörten. Diese Anschauung herrschte solange in Russland, bis Kowalewsky mit seiner Untersuchung über das Geschlechtswesen an die Öffentlichkeit trat. Auf dem 4. Kongress des internationalen Instituts für Soziologie teilte dieser Rechtsgelehrte seine Definition über das Geschlecht mit. Dieselbe lautet: „Unter Geschlecht ist nichts anderes, als eine ursprüngliche menschliche Horde zu verstehen, welche

---

1) vergl. Sybel. Entstehung des deutschen Königtums. 2. Aufl. Frankfurt. 1881. § 2. Geschlecht. S. 35—54.

2) Maine, Sir Henry Sumner. „Ancient Law.“ S. 129.

3) ebenda. S. 130.

4) Grote. Geschichte Griechenlands. Bd. II. S. 42—43.



sich durch die Abschaffung der Blutrache unter ihren Mitgliedern und durch die langjährige Praxis der Exogamie transformiert hat.“<sup>1)</sup> Mit dieser Definition schliesst sich Kowalewsky Mc. Lennan,<sup>2)</sup> Schmoller,<sup>3)</sup> etc. an. Nachdem ich somit die Erklärung, was heute bei den Fachgelehrten unter Geschlecht verstanden wird, vorausgesandt habe, will ich zur Betrachtung der Urverfassung der Slaven übergehen.

Die erste Nachricht über eine solche Verfassung finde ich bei dem russischen Chronisten des 11. Jahrhunderts, beim Abt Sylvester, vor. Derselbe schreibt über die slavischen Stämme der Radimitschen, Wjatitschen und Sewerjänen: „Dieselben leben gleich den Tieren, da es unter ihnen keine Ehen gibt.“<sup>4)</sup> Ein anderer um dieselbe Zeit lebender slavischer Chronist — Cosmus von Prag (cap. 3.) — spricht etwas ganz ähnliches über die Tschechen aus: „Vivebant enim quasi bruta animalia, connubia habentes communia.“ Um die Wahrheit dieser stark angezweifelten Worte nachzuprüfen, habe ich einen Feldzug in die russische Mythologie, in die Volkspoesie, in die Gebräuche und Sitten dieses Volkes eröffnet und hierbei gefunden, dass selbst der heutige Russe noch eine ganze Reihe Gebräuche und Volksfeste besitzt, welche auf eine zurückliegende Epoche des Hetärismus und der gemeinschaftlichen Ehe hindeuten. So schimmern in den heutigen Weihnachtsspielen und Butterwochescherzen unter der christlichen Sittlichkeit die Ruinen heidnischer Bacchanalien hervor. In dieser Zeit treten überall Paare von Verlobten auf, welche das Alpha und Omega der Spiele abgeben. Während sich diese Paare in den inneren Räumen und unter elterlicher Aufsicht sitzamer benehmen, werfen sie im Freien am Pfingstage, am siebenten Donnerstag nach Ostern und am Johannistage ihren Anstand wieder völlig ab und tun so, wie es ihre Vorfahren, auch schon vor tausend Jahren getan haben. Selbst äusserlich wollen die jungen Mädchen im witebskschen, im moskowitischen, im pensaschen, im tambowischen und rjäsanschen Gouvernement an diesen Tagen als Frauen gelten, weshalb sie die Embleme der Frauen anlegen. Einige Reiheneder, die solche Festtage einleiten, bringen es mit sich, dass es eine Pflicht der sonst sitzamen Mädchen ist, nach jedem Liede alle Burschen

---

1) vergl. Kowalewsky: Das Geschlechtswesen in der Gegenwart und in der nah- und fernliegenden Vergangenheit. St. Petersburg 1905. S. 183.

2) Mc. Lennan. Studies in Ancient History, comprising an inquiry into the Origin of Exogamy. London. 1896. cap. VI. the Origin of Exogamy. S. 57—73.

3) Schmoller. Grundriss der allg. Volkswirtschaftslehre. Bd. I. S. 231.

4) Vollständige Sammlung russischer Chroniken. Herausgegeben von der archaeographischen Kommission. St. Petersburg. Bd. I. 1846. Laurentius Handschrift S. 6.



vom ersten bis zum letzten zu küssen. In einigen nördlichen Gouvernements herrscht noch die Sitte sich gemeinsam vor Sonnenaufgang im nächsten Flusse zu baden, um die bösen Folgen eines solchen Festes abzuwaschen. Alle diese Gebräuche liegen noch zu tief in der Seele des russischen Bauerntums, als dass sich die Eltern für verpflichtet hielten, ihren Töchtern die Teilnahme an solchen, der christlichen Kirche zwar angepassten, im Grunde genommen aber noch heidnischen Festen zu verbieten. Ebenso gibt es noch heute in Russland Gouvernements, in denen der Verlust der Jungfrauschaft kaum als etwas Entehrendes gilt. Als Beispiel führe ich das kasanische, permsche, etc. an. Dort gilt der Grundsatz: „wen der Bauer nicht lieb hat, den hasst auch Gott“. Treu diesem Wahlspruch sieht der Permjak gleichgültig zu, wie ihm seine Frau fremde Kinder mit in die Ehe bringt und hat noch seine Freude daran, wenn dieselben schon älter sind und ihm von nun an bei der Arbeit helfen können.

Als Erste schritt auf diesem Gebiet die orthodoxe Kirche ein, indem sie solche heidnische Gebräuche und Feste verdamnte. Die moskowitische Kirchenversammlung vom Jahre 1551 zeigt uns jedoch, dass die Geistlichkeit ganze Jahrhunderte in dieser Richtung erfolglos gekämpft hatte. In den Akten jener Versammlung steht: „es ist beschlossen worden, ganz energisch gegen folgende, der christlichen Religion Schande antuende Gebräuche vorzugehen: „Am Vorabend des Johannis-tages, des Weihnachtsfestes und der drei heiligen Könige, vereinigen sich Männer, Frauen und Mädchen zu nächtlicher Belustigung, zu ungebürlichen Reden, zu teuflischen Gesängen, Tänzen und Sprüngen, ruchlosen Taten, bei welchen Jünglinge verunreinigt und Jungfrauen geschändet werden. Wenn der Morgen graut, laufen alle, wie von Tollwut getrieben, mit grossem Geschrei zum nächsten Fluss, wo sie sich mit Wasser abwaschen. Sobald der erste Glockenschlag zur Frühmesse ertönt, ziehen sich dann alle in ihre Häuser zurück, wo sie gleich Toten von den vielen Anstrengungen niederfallen“.

Hatten wir es in Obigem mit einem Überbleibsel aus der hetärischen Epoche zu tun, so deutet folgendes Gesetz von Jaroslaw auf die Zeit der gemeinschaftlichen Ehe hin: „Falls zwei Brüder eine Frau haben, so kommt dem Bischof 100 Griven zu und die Frau muss ins Kirchenhaus abgeführt werden“.1) Eng verwandt mit diesem Gesetz ist ein bei den heutigen montonegrischen Slaven vorgefundener Hochzeitsbrauch, welcher darin besteht, dass der Bruder des Mannes

1) Karamsin. Geschichte des russischen Reiches. St. Petersburg 1818. Bd. II. Anmerkung 108, S. 62.



drei Tage und Nächte mit der Neuvermählten zusammen sein und mit ihr gemeinsam schlafen muss.<sup>1)</sup> Auf ähnlicher Grundlage fusst das einst auch bei den russischen Slaven gültig gewesene Gesetz des sog.: „Jus primae noctis“. Aus der Sektantenchronik erfahre ich, dass die Grossfürstin Olga im Jahre 964 das sog.: „dem Fürsten Gehörige“ durch eine Geldsumme ersetzte, welche der Bräutigam an den Fürsten und den Bojaren entrichten musste.<sup>2)</sup> In Wirklichkeit muss die Sitte „le droit de marquette“ noch längere Zeit im Volke weitergelebt haben, da selbst noch heute in einigen Gegenden Russlands Gebräuche existieren, welche deutlich erkennen lassen, dass der Vater des Sohnes auf seine Schwiegertochter seine Rechte geltend zu machen bestrebt ist. Solche Gebräuche herrschen in Kleinarussland, im pleskowitischen, wologdaschen und im archangelschen Gouvernement und bestehen darin, dass der Vater den Schleier oder das Tuch nach dem Hochzeitsschmause von seiner Schwiegertochter zu entfernen sucht. Erst nach längeren vergeblichen Versuchen führt er der jungen Frau seinen Sohn zu. Ein weiteres Beispiel zur Beleuchtung des eben Gesagten gibt die noch im 18. Jahrhundert im archangelschen Gouvernement und auch in Sibirien beobachtete Unsitte ab, nach welcher junge Knaben an geschlechtsreife Mädchen verheiratet wurden, damit der Vater des Sohnes mit der Schwiegertochter geschlechtlichen Umgang pflegen konnte.<sup>3)</sup> Solche Fälle hatte schon Jaroslaw in seinem Kirchenreglement vorgesehen. Dort finde ich den Paragraphen vor: „wenn der Schwiegervater sich mit der Schwiegertochter einlässt, so erhält der Bischof 100 Griven und die Kirchenbusse tritt nach dem Gesetz in Kraft“. <sup>4)</sup> Diese Beispiele und Gesetze mögen genügen. Auch der Skeptiker muss zugeben, dass noch heute, ungeachtet des tausendjährigen Bestehens der rechtgläubigen Kirche, nicht alle Gebräuche und Sitten jener fernen Zeit ausgestorben sind. Daher ist es sehr wohl möglich, dass zur Zeit des Chronisten die Einrichtung der gemeinschaftlichen Ehe in abgelegenen Gegenden in Wirklichkeit, sonst aber nur in lebhafter Erinnerung bei den östlichen Slaven bestehen konnte.

Auf einer so frühen Stufe des Beisammenlebens wird aber niemandem das Recht zukommen, die Verbindung des Mannes mit dem

---

1) Makuschewa: Die hinterdonauschen und adriatischen Slaven. S. 22.

2) Ewers: Das älteste Recht der Russen. Dorpat 1826. S. 70. Siehe eben da seine Erklärung über das Entstehen dieser Institution. S. 70–75.

3) Eine Erklärung für d. Entstehen dieser Sitte siehe: Jhering. Vorgeschichte der Indoeuropäer. Leipzig 1894. S. 408.

4) Karamsin. op. cit. Bd II. Bemerk. 108. S. 61.



Weibe für dauerhaft und beständig zu erklären. Vielmehr dürfen wir voraussetzen, dass ein solches geschlechtliches Bündnis auf Schritt und Tritt gebrochen oder aufgelöst wurde und dass die Keuschheit und die Treue die Gestalt des Weibes noch mit keinem Glorienschein umgab. Bei der herrschenden Undauerhaftigkeit der ehelichen Verbindung konnte es leicht eintreffen, dass bei der Geburt des Kindes der Vater schon einen neuen geschlechtlichen Ehebund geschlossen hatte und somit, falls die Mutter augenblicklich einem neuen Gebieter untertänig war, nun entweder derselbe als Vater in Frage kam, oder man überhaupt die Untersuchung auf die Paternität verwarf und das Kind der Mutter allein verwandt anerkannte. Für den ersten Fall greife ich nach einem Beispiel zum irländischen Gesetzbuch — the Book of Aicill. Eine dort vorhandene Bestimmung lautet: „das Kind kann von einem Mann zum anderen geführt werden, solange bis die Zeugenaussagen auf den richtigen Vater deuten“. Für den zweiten Fall trete ich der Anschauung von Kohler bei, die auch von anderen hervorragenden Soziologen, wie Kowalewsky<sup>1)</sup>, Morgan<sup>2)</sup>, Giraud-Teulon<sup>3)</sup>, etc. geteilt wird: „Während die Zusammengehörigkeit der Kinder mit der Mutter sich von der Natur selbst dem ersten Blick verrät, ist der Zusammenhang mit dem Vater in den tiefsten Schleier gehüllt, den erst die physiologischen Forschungen unserer Tage zu lüften verstanden.“<sup>4)</sup> Um nun auch sein Recht an dem Kinde zu bezeugen, muss bei vielen Völkern der Vater sich zu einer Zeremonie des Gebährens herbeilassen. So finde ich noch heute die Sitte des männlichen Wochenbettes in den Pyreneeen, im südlichen China, in Brasilien, im Kaukasus, am Kongo, etc. vor.<sup>5)</sup> Mit diesem Ergebnis wäre ich auf dem Standpunkte angelangt, dass das Mutterrecht zur Zeit der gemeinschaftlichen Ehe auch bei den Slaven gelten musste.

Ogleich es bis heute noch niemandem gelungen ist, unmittelbare Beweise herbeizuschaffen, die das bei den Slaven einst herrschende Mutterrecht unwiderruflich feststellen, sind doch eine ganze Reihe

1) Kowalewsky. *Modern Customs and Ancient Laws of Russia*. London 1891.

2) Morgan. *Die Urgesellschaft*. Stuttgart 1891.

3) Giraud-Teulon. *Les origines du mariage et de la famille*. Genève 1884.

4) Kohler. *Indisches Ehe- und Familienrecht*. Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft. Bd. III. Stuttgart 1882. S. 393.

5) Cordier. *Le droit de famille aux Pyrenées*. *Revue hist. de droit*. 1859. Martius. *Beiträge zur Ethnographie und Sprachkunde Amerikas*. Leipzig 1867.

Bd. I.

Tylor. *Researches into the early history of mankind and the development of civilization*. London 1865.



indirekter Beweise da, die das Vorhandensein einer solchen Epoche für überaus wahrscheinlich machen. Als bedeutendsten Beweis muss ich den ersten Paragraphen des ältesten russischen Rechts — der Gesetze von Jaroslaw — anführen. Dort wird unter den wenigen aufgezählten Männern, denen das Recht der Rache zukommt, auch der Sohn der Schwester erwähnt. Aus den verschiedenen Redaktionen dieses Gesetzes darf ich darauf schliessen, dass noch im 11. Jahrhundert in Russland zwischen dem Bruder und den von der Schwester abstammenden Nachkommen Beziehungen bestanden, welche sich nur durch das Mutterrecht befriedigend erklären lassen.<sup>1)</sup> Als zweites Beispiel möchte ich die ausschlaggebende Rolle des Bruders, welche er bei dem heutigen bäuerlichen hochzeitlichen Ritual spielt, erwähnen. So kommt in Kleinrussland dem Bruder noch heute zu, von den Absendern des Bräutigams, die dort den Namen Bojare führen, das Lösegeld für die Schwester zu empfangen. Ebenso stellt sich der Bruder, nicht aber der Vater, mit dem Beile in der Hand vor die Mädchen, um angeblich dieselben, darunter auch seine Schwester, zu schützen. Nachdem die Bojaren erkannt haben, dass sie aus der Mitte der Mädchen die Braut nicht rauben können, beginnen sie mit dem Bruder über den Preis zu verhandeln. Charakteristisch ist auch der Umstand, dass die Hochzeitsgäste Einlass nicht bei dem Vater, sondern nur bei der Mutter nachsuchen. Beschenkt werden nicht nur die Mutter und die Geschwister der Braut, sondern auch die Mutter des Bräutigams und seine Geschwister. Dagegen gehen die Väter vollständig leer aus. Noch aus einem dritten Beispiel tritt uns der Beweis hervor, dass während der Entstehung der Gebräuche, welche die Abschliessung der Ehen regulieren, die verwandtschaftliche Abhängigkeit der Tochter von der Mutter, unter dem Protektorat des Bruders über das ganze mütterliche Geschlecht, noch allgemein galt. Anders lässt sich nicht gut der Gebrauch erklären, warum es gerade der Bruder sein muss, welcher das Haar der Schwester lösen und verkaufen soll. In dieser Sitte des Lofflechtens und des Verkaufs des Haars liegt der tiefe Sinn, dass der, dem diese Ehre zukommt, über die Jungfrauschaft des Mädchens zu entscheiden hat. Die Sitte des Haarlösens vor der Eheschliessung und die erst danach erfolgende Übergabe an den Bräutigam durch den Bruder herrscht noch heute in vielen Gegenden Klein-, Weiss- und Grossrusslands und wird in vielen Liedern besungen.<sup>2)</sup>

1) Mc. Lennan. The Patriarchal Theory. London 1885. S. 85.

2) Mithin beziehen sich die Worte von Maine auch auf Russland: „Mutterschaft ist Sache der Beobachtung, Vaterschaft der Schlussfolgerung“.



Was die individuelle Ehe angeht, so wird dieselbe erst dann bei den Slaven festen Fuss gefasst haben, als dieselben sich zum sesshaften Ackerbau emanzipiert hatten. Denn die Entstehung der individuellen Ehe ist an zwei Grundbedingungen geknüpft: erstens an ein ausgeprägtes privates Eigentumsrecht, zweitens an die Erkenntnis des Mannes der Vorteile des Alleinbesitzes einer Frau. In letzter Hinsicht war von entscheidender Bedeutung der Umstand, dass die in gemeinschaftlicher Ehe lebende Frau weniger und schwächere Kinder zur Welt brachte als die in individueller Ehe lebende. Weil nun aber die aus individueller Ehe hervorgegangenen Krieger eine grössere Widerstandskraft und Kampffähigkeit in die Wagschale zu werfen hatten, musste in einem Kampf der wandernden Slavenhorde mit der sesshaften, bei Voraussetzung der Gleichheit aller anderen Bedingungen, die letztere stets siegreich hervorgehen und hierdurch der individuellen Ehe allgemeine Gültigkeit verschaffen.

*See an allen weissen  
op teuren jaast  
kontam kelen*

Ogleich die Ausdehnung des Ackerbaues und des Sesshaftwerdens die Hauptfaktoren zur Verbreitung der individuellen Ehe bei den slavischen Stämmen waren, lässt sich hiermit allein noch nicht erschöpfend erklären, wie die männlichen Nachkommen eines Geschlechtes die Unantastbarkeit des Weibes eines Mitgliedes anerkennen konnten. Diese Frage muss daher aufgeworfen werden, weil zur Zeit der Promiscuität die Frau nur gemeinschaftliches Eigentum vorstellte und keiner von den Männern sich erlauben durfte, ohne nicht die Rechte des anderen zu verletzen, eine Frau für sich allein zu beanspruchen. Hätte er dieses getan, so wäre der Ausspruch von Proudhon: „la propriété c'est le vol“ sehr am Platze gewesen. Anders wird die Sache, wenn ich mir den Fall denke, dass sich ein männliches Mitglied des Geschlechtes ein Mädchen aus einem anderen Geschlecht geraubt hat und nun als sein persönliches Eigentum zur geschlechtlichen Befriedigung betrachtet. Auf ein unter solchen Umständen in das Geschlecht eingeführtes Weib konnten die übrigen Männer des Geschlechtes keine Rechte geltend machen. Auf ähnlicher Grundlage fusst die Sitte sich kriegsgefangene Frauen individuell anzueignen. Da mit der individuellen Ehe noch viele Bequemlichkeiten für den Mann verknüpft waren, auch bei den Frauen der Wunsch nach einer solchen mit der fortschreitenden Kultur zunahm,<sup>1)</sup> so ist sehr erklärlich, dass der Mädchen- und Frauenraub zum Pri-

1) Vergl. Bachofen. Antiquarische Briefe. Strassburg 1880.

Derselbe. Das Mutterrecht. Stuttgart 1861.

Kohler. op. cit. S. 361. Dieser Autor führt als Grund des Frauenraubes auch die Exogamie an.



vatbesitz bei den Slaven immer mehr um sich griff. Mächte der Besitz vieler Frauen auch noch nicht die politische Stärke eines Geschlechtes aus, so war doch kein fremdes Geschlecht geneigt, ein geschlechtsreifes weibliches Wesen auf friedlichem Wege und ohne Vorteile einem anderen abzutreten. Es blieb also einem Manne, der seinem egoistischen Triebe, allein eine Frau zu besitzen, folgen wollte, nichts anderes übrig als auf Mädchenraub auszugehen. Deshalb wurde der Krieg bei den slavischen Stämmen: „propter raptas virgines aut arripiendas,“ nach bekanntem Dictum von Olaus Magnus, zu einer gewöhnlichen Erscheinung. Die russischen Chroniken zeigen, dass selbst noch im 11 Jahrhundert viele slavischen Stämme Mädchenraub ausübten.<sup>1)</sup>

In dem Masse, wie der Mädchenraub zunahm, nahmen die hierdurch verursachten Kriege ab. Die Geschlechter hatten erkannt, dass sie unmöglich für jedes weibliche Wesen, welches geraubt war, Krieg führen konnten. Deshalb schränkten sie den, wegen Mädchenraub von einem Geschlecht gegen das andere geführten Krieg, immer mehr ein und verlangten von den männlichen Verwandten des geraubten Mädchens, dass sie allein die öffentliche Schmach des Geschlechtes rächen sollten. Falls dieselben dieses nicht taten, verfielen sie der öffentlichen Meinung als Feiglinge. Die Anschauung, dass die Rache allein Sache der nächsten Verwandten des Mädchens sei, muss lange Jahre angedauert haben, denn dieselbe konnte erst dann aufhören, als sich freundschaftlichere Beziehungen zwischen den Geschlechtern heraus gebildet hatten. Von da an erkannte man schweigsam die Sitte des Mädchenraubes als gesetzliche Eheinstitution an, wenn sich der Entführer bereit erklärte, ein gewisses Wehrgeld — im lateinischen charakteristisch „compositio,“ im russischen „veno“ genannt — zu zahlen. Die Höhe des Wehrgeldes finde ich im Jaroslawschen kirchlichen Reglement angegeben: „Jeder, der ein Mädchen raubt oder vergewaltigt, zahlt, falls es die Tochter eines Bojaren war, für die Scham, ihr fünf Griven in Gold und dem Bischof fünf Griven in Gold; er zahlt, falls es die Tochter aus einem jüngeren Bojarengeschlecht war, ihr ein Griven in Gold und ein Griven in Gold an den Bischof; gehört das Mädchen aber nur freien, angesehenen Leuten an, so erhält sie fünf Griven in Silber und jeder Entführer zahlt einen Griven in Silber an den Bischof. Dem Fürsten aber kommt

---

1) Vollst. Samml. russ. Chroniken Bd. I. Laurentius Handschrift. S. 6. Für weitere Beispiele siehe: Reutz. Versuch einer Geschichte der russ. Reichs- und bürgerl. Gesetze. Moskau 1836 S. 63—65.



das Recht der Strafe zu“<sup>1)</sup>. Was dieselbe Tat, an unfreien Frauen verübt, angeht, so steht in den Verträgen der Städte Novgorod und Smolensk mit den Deutschen aus dem 13. Jahrhundert folgendes: „jede Gewalttätigkeit gegen eine fremde Unfreie wird mit einem Griven bestraft, dagegen erhält die eigene Unfreie hierdurch ihre Freiheit.“<sup>2)</sup> Diese beiden Gesetze verkoppeln deutlich zwei Epochen, einerseits die alte heidnische Praxis, andererseits die Neuerungen der ersten christlichen Zeit.

In dem Augenblick, wo der Slave sich bereit erklärte, ein Wehrgeld für seine Frau zu zahlen, hatte er den ersten Spatenstich zum Grabe der Muttervorherrschaft getan. Langsam aber stetig fing sich die Idee in Wirklichkeit umzusetzen an, dass jeder Mann, der eine Frau begehrt, nur einer gewissen Summe Geldes bedarf, um sich dieselbe zu verschaffen. Hiermit wurde der gefährliche Mädchenraub von selbst abgeschafft. Obgleich die Institution des Frauenkaufes in Russland nie so ausgebildet war, wie bei den Germanen, wo jeder Mann sich das Gewaltrecht über seine Frau, das sog. „mundium“ mit dem Preise des „pretium's“ kaufen musste, ist dieselbe auch dort durch historische Daten festgelegt. So bezahlte Wladimir der Heilige für seine Gemahlin Anna, die Tochter des griechischen Kaisers Romanus I., als Wehrgeld die Stadt Korsunj auf der taurischen Halbinsel. Ebenso erhielt Jaroslaw für seine Schwester Marie von dem Könige Kasimir I. 800 Leute als Wehrgeld.<sup>3)</sup> Auch der Annalist lehrt uns, dass die Slaven für die Frauen Wehrgeld zahlen mussten.<sup>4)</sup> In dem russischen Volke trägt auch bis zum heutigen Tage der Bräutigam den Namen „der Kaufmann“, der seine Braut „die Ware“ kauft. In einigen Gegenden Russlands, z. B. in der kostromaschen an der Wolga, betrachten es die Bauern auch noch heute für eine grosse Schmach, unentgeltlich ihre Tochter abzugeben. Je mehr aber der Bräutigam für dieselbe bietet, um so höher wird das Mädchen bei den Dorfgenossen angesehen.

Nachdem die Sitte, sich durch Zahlung eines Wehrgeldes eine Frau zu verschaffen, festen Boden gefasst hatte, konnte es nicht ausbleiben, dass die Männer jener Zeitepoche die Frau als einen Gegenstand zu betrachten anfangen, welcher eine hübsche Summe Geld kostete und daher einen entsprechenden Gewinn bringen musste. Den Ge-

---

1) Karamsin. op. cit. Bd. II. Bemerk. 108 S. 60.

2) Samml. staatl. Urk. u. Dok. Bd. II. 1229. S. 2—3.

3) V. S. russ. Chr. Bd. I. Laurentius Handschrift. 1043. S. 67. Eine Anzahl weiterer Beispiele bringt Pogodin in seinen Untersuchungen. Moskau 1846. Bd. III. S. 418.

4) Vergl. Solowjew. Geschichte Russlands. S. 68—70 und Bemerkung Nr. 63.



brauchswert einer Frau stellte die Arbeitsfähigkeit und der Kinderreichtum derselben dar. Da der Kinderreichtum dem sesshaften Slaven grosse Vorteile bot, konnte es nicht ausbleiben, dass er alle Kinder bei seiner gekauften Frau, ohne ihre Abstammung nachzuprüfen, als sein Eigentum und sich selbst als Familienoberhaupt erklärte.<sup>1)</sup> Dass aber die slavische Frau die Oberherrschaft keineswegs ohne Kampf abgetreten hat, zeigen Heldenepos, Volksgesänge und Hochzeitsbräuche. Um sich die Übermacht am Manne zu sichern, tragen im pleskowitischen Gouvernement die Mädchen vor der Trauung Männerhemden. Im permschen Gouvernement kommen alle jungen Mädchen nach dem Hochzeitsschmaus der jungen Frau zuhülfe, um vereint den Neuvermählten auf das Brautbett zu werfen. Ziemlich verbreitet ist die Sitte, am Altar dem zukünftigen Mann auf den Fuss zu treten. Im olonezkischen Gouvernement kann man beobachten, wie die Braut während des Trauaktes danach strebt, die Kerze höher als ihr Partner zu halten. Ganz ähnliche Gebräuche bringen die Volksgesänge. In denselben klagt die junge Frau, dass der Mann ihr zuerst auf den Fuss getreten ist, darauf sie am rechten Arm gedrückt hat und zuletzt sie mit einem so furchtbaren Blicke angesehen habe, dass sie jeden Gedanken aufgegeben hat, ihn zu besiegen. Siegt bei den Hochzeitsgebräuchen und auch in den Gesängen überwiegend heute der Mann, so geht im uralten Heldenepos noch öfters die Frau als Siegerin hervor. So besiegt Wasilisa Mikulischna sämtliche Helden des Fürsten Wladimir; Nastaja Mikulischna den mit den edelsten Geistesgaben ausgestatteten Volkshelden Dobrinja Nikititsch, etc.<sup>2)</sup>

Der römisch juristische Ausspruch: „pater est, quem nuptiae demonstrant“ vollendete auch bei den Slaven den Entwicklungsprozess der Paternität. Als dieses eingetreten war, hatte sich ein friedlicheres Leben unter dem Schutz der Vaternvorherrschaft entwickelt. Auf dieser Entwicklungsstufe blieb der Slave jedoch nicht stehen. Trübe Erfahrungen der politischen Machtlosigkeit im einzelnen liessen das Bewusstsein, einer grossen Einheit anzugehören, tätig werden und bewerkstelligten die Entstehung, einer auf gegenseitige Bürgschaft sich stützenden Genossenschaft, der patriarchalen Geschlechtsverfassung. Die gegenseitige Bürgschaft der Slaven wurde in den lateinischen Urkunden mit den Worten „universalis fideijussio“ aus-

1) Vergl. Kohler. Op. cit. S. 394; Giraud-Teulon. Op. cit. p. 146. Maine. Hindu Law and Usage. p. 52.

2) Vergl. Buslaew. Historische Umriss der russischen Volksliteratur und Kunst. Bd. I. „Die russische Volkspoesie“. St. Petersburg 1861. S. 23—24. Afanasiew. Poetische Anschauungen. . . . Bd. II. S. 670—673.



gedrückt und verfolgte den Zweck: die Sühne einer Bluttat auf das ganze Geschlecht zu verteilen. In der Gewalt des Geschlechtes lag es, den Kopf des Verbrechers auszuliefern oder denselben mit den Waffen zu verteidigen, oder ihn mit einem Wehrgeld freizukaufen. Der Zeitabschnitt, in welchem sich die Slaven entschlossen ihre einzelnen, vorher freien Geschlechter unter gemeinschaftliche Oberhäupter zusammenzubringen, lässt sich heute historisch nicht mehr feststellen. Dagegen ist bekannt, dass die Slaven ihrem gemeinschaftlichen Oberhaupte das Amt eines Führers im Kriege, eines obersten Richters bei Streitigkeiten und eines Verteilers aller erledigten oder neu erworbenen Besitzungen zusprachen.<sup>1)</sup> Durch die Vereinigung so vieler und erhabener Ämter in einer Hand könnte leicht der Gedanke aufkommen, dass die patriarchale Gewalt des Oberhauptes bei den Slaven eine despotische gewesen ist. In der politischen Bedeutung der Geschlechter war dieser Möglichkeit von Anfang an ein Riegel vorgeschoben. Das slavische Geschlecht gab nämlich nicht nur eine künstlich zusammengesetzte Familie, sondern auch immer eine politische Einheit ab.<sup>2)</sup> Dieser Einheit stand jetzt ein aus der Mitte sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder gewählter Patriarch als Oberhaupt vor. Eine Bestätigung des Ebengesagten, bringen die ältesten Schriftsteller. Procopius schreibt: „seit uralter Zeit leben die Slaven in demokratischer Gemeinschaft, ihre Angelegenheiten besprechen sie auf Volksversammlungen.“<sup>3)</sup> Ähnliches führt Kaiser Mauritius an: „die Slaven lieben ihre Freiheit und ertragen keine unbeschränkte Herrschergewalt.“<sup>4)</sup> Bei Kaiser Leo VI. finde ich: „die Slaven sind ein freies Volk und sehr feindlich gegen jegliche Unterwerfung gestimmt.“<sup>5)</sup> Das beste Beispiel hierzu liefert die Urgeschichte der Slaven selbst.

Wenn ich den Quellen der slavischen Geschichte nachgehe, so finde ich bei Herodot angegeben, dass im 5. Jahrhundert v. Chr. der heutige Süden Russlands von den Skythen eingenommen wurde. Der Dniepr teilte das Skythenland in zwei gleiche Teile, wobei man von der Donau bis zu diesem Flusse und ebenso von dort bis zur Spitze des Asowschen Meeres zehn Tagereisen zählte. Dagegen dehnte sich der Landbesitz der Skythen nördlich auf zwanzig Tagereisen aus.

1) Ewers. Das älteste Recht der Russen. Dorpat 1826. S. 2.

2) In dieser Hinsicht stimmt das slavische Geschlecht ganz mit dem römischen und germanischen überein. vergl. Niebuhr. Römische Geschichte. Bd. I. II. S. 320; Sybel. Entst. d. deutsch. Königtums. Frankfurt 1881. S. 44.

3) Procopius. Bell. Goth. cap. 14.

4) Mauritius. Strategicum cap. 11.

5) Leo VI. Tactica. cap. 18.



Hier lebten, wie Herodot schreibt: „am Dniepr die Borystheniten, längs des Bug die Kallipiden, Alozonen und die sog. ackerbauenden Skythen, am Dniestr die Tyrageten und an der Donau die Geten.“<sup>1)</sup> Von den übrigen Stämmen steht bei Herodot über die Sarmaten, dass dieselben mit den Skythen verwandt sind und ein verdorbenes skythisch sprechen.<sup>2)</sup> Auch Strabon zählt die Sarmaten zu dem ethnographischen Typus der Skythen.<sup>3)</sup> Ebenso der Geograph von Ravenna.<sup>4)</sup> Gestützt auf die Aussage von Herodot und die anderer älterer Schriftsteller vertritt Samokwasow die Anschauung, dass im 5. Jahrhundert v. Chr. alle eben aufgezählten Stämme des Skythenlandes, mit Ausnahme der am Schwarzen Meer lebenden Griechen, eine einheitliche Sprache, eine Religion, gleiche Sitten und Gebräuche, gleichartige häusliche und öffentliche Einrichtungen hatten, und alle einem grossen ethnographischen Typus angehörten.<sup>5)</sup>

Schon im nächsten Jahrhundert wurde das friedliche öffentliche Leben innerhalb der Grenzpfähle der slavischen Urheimat gestört. Die ethnische Bewegung nach Europa, die erste geschichtlich festgelegte grosse Völkerwanderung, begann. Die Skythen, welche im Jahre 399. v. Chr. an Philipp v. Makedonien allein 20.000 Frauen und Kinder als Kriegsgefangene abgegeben hatten, konnten dem Vordringen der östlichen sarmatischen Stämme nicht widerstehen. Daher schreibt der zwei Jahrhundert später lebende Diodorus von Sizilien: „hi (Sauromatae) multis post annis, numero et viribus aucti, magnam Scythiae partem devastarunt. et omnibus, quos debellaverant, internecone sublatis, maximam regionis partem desolavere“<sup>6)</sup> und sein Zeitgenosse Plinius: „Scytharum nomen usque quaque transit in Sarmatas atque Germanos, nec aliis prisca illa duravit appellatis, quam qui extremi gentium harum ignoti prope ceteris mortalibus degunt.“<sup>7)</sup> Allein auf diese beiden geschichtlichen Angaben stützt sich die Anschauung vieler Gelehrten, dass die Skythen von den Sarmaten vollständig vernichtet wurden. Der Unrichtigkeit dieser Anschauung ist durch historische Tatsachen beizukommen. So führt Strabon an, dass der sarmatische Stamm der Bastarnen-Roxolanen sich mit den tau-

1) Herodot. Bd. IV. cap. 17 u. 20.

2) derselbe. Bd. IV. cap. 21.

3) Strabon. Geographie. Bd. VII. cap. 3 u. 4.

4) Ravenn. Anon. LI. c. 12.

5) Samokwasow. Die Geschichte des russischen Reiches. Warschau 1884. Bd. II. S. 31.

6) Diodorus. Bd. II. 43.

7) Plinius. Hist. Nat. IV. 13.



rischen Skythen vereinte, um gegen den Feldherrn Mithridates zu kämpfen.<sup>1)</sup> Zweitens gründeten im 2. Jahrhundert v. Chr. die sarmatischen Stämme der Bastarnen, Roxolanen und Jasygen mit den skythischen Stämmen des nördlichen Donaufers, den Geten und Daken, den grossen politischen Verband — „das Reich der Geten oder Daken.“ Die Gründe, die zu diesem Bündnis führten, gibt Strabon ausführlich an.<sup>2)</sup>

Im ersten Jahrhundert vor Christi erhält das skythische Reich der Geten den Höhepunkt seiner Macht. Der Herrscher der Geten, Burvista (90—57 v. Chr.), erweiterte durch die Eroberung von Thracien und Jlyrien und durch die Zurückwerfung der Kelten im Westen sein Reich gewaltig. Da auch die Römer seine Macht zu fürchten begannen,<sup>3)</sup> hielten sie es für notwendig mit Waffengewalt gegen ihn vorzugehen. Ihr Unternehmen war von Erfolg gekrönt. In kurzer Zeit war die Macht der Geten gebrochen und schon im Jahre 106 n. Chr. bildete ihr Land eine römische Provinz, Dacien genannt. Dieselbe erstreckte sich von Westen nach Osten von dem Flusse Theiss bis zum Dniestr, von Süden nach Norden von der Donau bis zu den Karpaten. Zur Befestigung ihres Besitzes gingen die Römer daran strategisch-technische Anlagen zu errichten<sup>4)</sup> und die einheimischen mutigen und starken Stämme entweder gänzlich auszurotten, oder in anderen Gegenden anzusiedeln. So wurden von dem Feldherrn Sextus Aelius Catus im Jahre 5 n. Chr. 50.000 Kriegsgefangene gezwungen, sich am südlichen Ufer der Donau neue Wohnsitze zu schaffen. Ebenso verfuhr der Statthalter Tiberius in der Zeit Neros, der 100.000 Eingeborene nach Moesien verpflanzte, um so das hitzige Invasionsgebiet der dakischen Bevölkerung durch einen Aderlass zu heilen. Demselben Prinzip blieb auch Kaiser Trojan treu.<sup>5)</sup>

An ein so hartes Regierungssystem waren die geto-dakischen Stämme nicht gewöhnt. Es erfolgte daher als Resultat der römischen Eroberung des Getenreiches eine massenhafte Auswanderung nach den zentralen Ländern Europas.<sup>6)</sup> Samokwasow hat aus archäologischen Funden feststellen können, dass die Kolonisation des Stromgebietes des Dniepr und seiner Nebenflüsse, Pripjet und Desna,

1) Strabon. Geographie. Bd. VIII. cap. 3. S. 17.

2) Derselbe. op. cit. Bd. VII. cap. 3.

3) Derselbe. op. cit. Bd. VII. cap. 3. S. 11.

4) Z. B. den sog. Trajanswall in Bessarabien und das nach Comes Traianus benannte Werk in der Dobrudschan.

5) vergl. Rösler. Roman. Studien. Abschnitt. II. S. 27—62.

6) Dio Cassius. I. 72 u. 73, LI. 22, LXIII. 13, 14 u. 30. Eutropius. VIII 3 u. 6. Florus III. 4.



ebenso der Weichsel und der Oder in diese Zeit fällt. Ganz besonders aufklärend haben die aufgefundenen Schätze an römischen Münzen gewirkt. Mit wenigen Ausnahmen stammen sie aus dem 2. Jahrhundert nach Christi. Es sind Münzen von Nerwa bis Septimius Severus, welche in dem Ansiedlungsgebiet der alten Ljachen, Pomorjänen, Duleben, Drewljanen, Poljanen, Sewerjanen, etc. in hunderten und tausenden von Exemplaren vorkommen. Dagegen findet man nur vereinzelt Exemplare von Münzen von Caracalla bis zum Untergang des westlichen römischen Reiches. Ebenso sind Münzen von Neron bis Nerva äusserst selten und werden nur in einzelnen Exemplaren gefunden.<sup>1)</sup> Hieraus darf ich den Schluss ziehen, dass die Auswanderung der geto-dakischen Stämme in der Regierungszeit des Nerwa einsetzte und diese zeitliche Welle der Auswanderung mit Septimius Severus aufhörte.

Die späte Ausdehnung der römischen Macht nach dem Nord-Osten hin enthält die Erklärung für die oberflächliche und zum Teil fälschliche Anschauung der römischen Historiker über diesen Erdstrich Europas. Was meine Frage angeht, so muss ich mich auf die Angaben von Strabon, Plinius und Tazitus beschränken. Die Kenntnisse dieser drei Historiker über den Norden bestehen darin, alle ihnen von Hörensagen bekannten Völker in die Gruppe der Germanen oder der Sarmaten einzureihen. Hierbei galt der Germane als Repräsentant eines sesshaften in der Waldregion lebenden und eine Häuslichkeit habenden Volkes, dagegen der Sarmate als nomadisierender Vertreter der Steppe. Da eine solche Einteilung eine überaus gezwungene ist, fanden sich die römischen Historiker vor ein grosses Dilemma gestellt, als sich bei einigen Völkerschaften keine ausgeprägten Charakterzüge dieser zwei Gruppen vorfanden. Dieses trat ein bei dem sarmatischen Stamm der Bastarnen, bei den Wenden und Finnen. Daher war Tazitus im Zweifel, ob er diese Völkerschaften zu den Germanen oder zu den Sarmaten zählen sollte.<sup>2)</sup> Als Nachbarn der Wenden führt Tazitus im Westen die Germanen, im Norden die Finnen und im Süden die donauschen Bastarnen-Peucinier an. Diese Aussage des Lateiners wird durch Ptolemaeus ergänzt, welcher in Sarmatien folgende Völker angibt: „die Weneden am ganzen wenedischen Meerbusen, hinter Dakien die Peuciner und Bastarner, auf der ganzen Küste des Maiotis die Jasygen und die Roxolanen, im Inneren des Landes hinter jenen die Hamoxobier und die Alauners skythischen Stämme.“<sup>3)</sup> Nachdem

1) Samokwasow. Der Ursprung der Slaven. Warschau 1884. S. 126—145.

2) Tazitus. Germanica. Cap. 1, S. 46.

3) Ptol. Geogr. I. 3. S. 5.



Schaffarik in seinen „slavischen Altertümern“ den glücklichen Beweis geliefert hat, dass die von Tazitus, Plinius und Ptolemaeus erwähnten Slaven ein Volk mit den Venedae von Jornandes (552) und Procopius (562) abgeben, verfolge ich die Frage bei diesen Historikern weiter. Aus ihren Werken erhalte ich das Zeugnis, dass die Slaven unter mehreren Namen aus ihren alten Wohnsitzen ausgewandert sind, dass ihre Menschenmenge schon damals unermesslich war und dass sie in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts alle zwischen der unteren Donau, dem Asowschen Meer und der Weichsel gelegenen Länder bevölkerten, welche einst den Skythen, Sarmaten, Bastarnen, Peucinere, Neuren, Alaunen, Roxolanen, Tyrageten und Geten gehört haben.<sup>1)</sup> Die Zeit und die Gründe für die Übersiedelung der Slaven gibt der russische Chronist genau an: „vor langen Jahren haben Slaven an der Donau sich festgesetzt, wo jetzt ugrisches und bolgarisches Land ist; diese Slaven zerstreuten sich auf der Erde und nannten sich nach ihrem jemaligen Wohnsitze . . . . . Als aber die Wolochen (gemeint die Römer) auf die Donauslaven einen Angriff machten, sich bei ihnen festsetzten und Gewalt gegen sie übten, zogen jene Slaven an die Weichsel, liessen sich dort nieder und nannten sich Ljachen; . . . Von diesen Slaven zogen nun welche nach dem Dniepr hin, . . . andere nahmen zwischen Pripjet und Düna Sitz, . . . . Slaven setzten sich auch am Ilmensee fest, . . . . andere wohnten an der Dessna, am Sem und der Sula . . . .“<sup>2)</sup> Vorurteilsfrei betrachtet, enthält diese Aufzeichnung des russischen Chronisten einen sehr starken Beweis, dass die geto-dakischen oder sarmato-skythischen Völkerschaften als Vorfahren der Slaven gelten müssen. Ein weiteres Glied in der Kette der Beweise, sei durch folgenden Beleg desselben ersten russischen Chronisten gebracht; „Die Duljeber wohnten den Bug entlang, wie gegenwärtig die Welinjaner, aber die Ulitscher und Tiwerzer sassen am Dniestr bis zur Donau hin; ihre Zahl war gross und sie wohnten am Dniestr, nach dem Meere zu; es gibt noch heute Städte derselben; daher wurde dieses Land von den Griechen Grossskythien genannt.“<sup>3)</sup> Wenn ich mir dann noch vergegenwärtige, dass der Name der Skythen und Sarmaten einerseits aus Unwissenheit und Nachlässigkeit, andererseits aus falschem Geschmack und übel beratener Gelehrsamkeit von den griechischen und römischen Schriftstellern zur Bezeichnung aller bekannten und unbekanntem im Norden

1) Jornandes. De Got. or. cap. 5 u. 25. Procopius. B. G. III. 14 u. IV. 4.

2) Vollst. Samml. russ. Chroniken. Bd. I. Laurentius Handschrift. S. 3.

3) Ebenda S. 5. Vergl. dieselbe Frage mit den Angaben auf S. 12. — dieser Handschrift.



lebenden Völkerschaften gebraucht wurde,<sup>1)</sup> so kann ich diese Epoche nur mit den autoritativen Worten von Ssabelin und Schaffarik abschliessen. Ssabelin sagt: „Historische Untersuchungen nehmen Namen als wirkliche Völker an, und darum erscheinen und verschwinden plötzlich Völker in ähnlicher Weise wie ein auf das Papier geschriebener und ausgelöschter Name. Das Erscheinen eines neuen Namens in der Geschichte ist überhaupt noch nicht imstande auf das Auftreten und Verschwinden einer speziellen Nationalität hinzudeuten, sondern nur auf die Abänderung des nationalen Namens bei den historischen Schriftstellern. Um sich aus dem Labyrinth der rätselhaften Namen, der dunklen und abgerissenen Angaben und der verschiedenartigen zum grössten Teil unpassenden Erklärungen herauszufinden, müssen wir uns fest an einen Erdpflecken halten, d. h. nicht an die Geschichte des Namens, sondern überwiegend an die Geschichte des Landes, über welches sich von Zeit zu Zeit die verschiedenen Namen ergossen.“<sup>2)</sup> Und Schaffarik: „Die von einigen Historikern vertretene Ansicht, wonach die Slaven erst zur Zeit der grossen Wanderung der uralischen Völker oder etwas früher in Europa eingebrochen wären, muss als nichtig und widersinnig hingestellt werden. So grosse Völkerstämme, wie die slavischen zu Ende dieses Zeitraums und am Anfang des folgenden erscheinen, kommen nicht so urplötzlich von irgend woher, sondern wachsen auf einer festen Scholle zu solcher Grösse an. Jahrtausende vergehen oft darüber. Ebenso schicken grosse, volkreiche Stämme wohl den Überfluss ihrer Volksmenge fort, der sich neue Wohnsitze suchen soll: ihre Heimat aber verlassen sie niemals freiwillig, in ihr wachsen, in ihr blühen, reifen und sterben sie.“<sup>3)</sup>

1) Georg Brandes. Aus dem Reiche des Absolutismus. Leipzig 1896. S. 160.

2) Ssabelin. Die Geschichte des russischen Lebens. Moskau 1876. Bd. I. S. 406—407.

3) Schaffarik. Slavische Altertümer. Moskau 1848. Bd. I. S. 128 u. 406.

---



## 2. Die Epoche der Aufhebung der Geschlechtsverfassung und des Entstehens der Hausgemeinschaften.

Im vorigen Abschnitt habe ich gezeigt, dass die russischen Slaven noch die Überlieferung an jene vergangenen Zeiten bewahren, wo sie an den Ufern der Donau ihre Heimat hatten. Dagegen ist ihnen keine Erinnerung an ihre alten Wohnsitze in Asien und an ihre Übersiedelung nach Europa geblieben. Im Gebiet des Donaulandes traten den Slaven im Westen die Kelten, im Nord-Westen die Germanen, im Süden die Römer und im Süd-Osten asiatische Horden feindlich entgegen. Nur von einer Himmelsgegend hatten die Slaven keinen starken Feind zu erwarten — nämlich von Nord-Osten. Daher wandtensich dieselben auch, als sie im 2. Jahrhundert von den Römern hart bedrängt wurden, dieser Richtung zu. Einige Stämme fanden am Dniepr und seinen Nebenflüssen eine bleibende Heimat, wogegen ein Teil, nämlich der, welcher sich an der Weichsel und der Oder niedergelassen hatte, schon sehr bald von einem neuen Feinde belästigt wurde. Als solcher Feind traten im 3. Jahrhundert die Goten auf. Nähere Angaben von der Unterjochung der baltischen Slaven durch die Goten gibt Jornandes.<sup>1)</sup> Da die Herrschaft der Goten nur von kurzer Dauer war und schon 376 n. Chr. das gotische Reich von den Hunnen zerstört wurde, hat sich die Erinnerung der Slaven an die Goten bloss in einigen Sagen, z. B. der Herwardsage, erhalten. Selbst beim Chronisten ist nur angedeutet, dass einige Slavenstämme der Weichsel und der Oder sich nach Osten in Bewegung setzten.<sup>2)</sup> Aus diesen beiden Kolonisationsperioden gingen die Ansiedelungen der Poljänen, Drewljänen und Sjewerier am Dniepr, der Dregowitscher zwischen Pripjet und Düna, der Polotschanen an der westlichen Düna und der Slaven am Iljmensee hervor.

Doch noch auf eine dritte Kolonisationsperiode des ältesten Russlands deutet die vergleichende Geschichtsforschung hin. Vom arabischen Schriftsteller und Reisenden Massüdi erfahre ich, dass das

1) Jornandes. De Got. cap. 23.

2) Vollst. Samml. russ. Chr. Bd. I. Laurentius Handschrift. S. 3.



Oberhaupt der karpatischen Wolynier seine Macht über die angrenzenden slavischen Stämme ausgedehnt hatte. Da kurze Zeit darauf die Awaren einfielen, war dieser Herrschaft nur eine beschränkte Lebensdauer beschieden. Die Unterwerfung der Wolynier (beim Chronisten Duljeber) teilt uns Nestor folgendermassen mit: „Dieselben Obren (Awaren) kämpften mit den Slaven und unterwarfen die Duljeber, auch Slaven, und taten deren Weibern Gewalt an, indem ein Obre, wenn er irgend wohin zu fahren hatte, nicht Pferde oder Stiere anspannte, sondern 3, 4 oder 5 Weiber vor sein Fuhrwerk anschirren liess. Also quälten sie die Duljeber. Die Obren waren in der Tat hohen Wuchses und stolzen Sinnes, aber Gott vernichtete sie bis auf den letzten Mann. Und bis auf den heutigen Tag hat sich das Sprichwort in Russland erhalten: „sie sind untergegangen wie die Obren.“<sup>1)</sup> Aus diesen Worten schliesst Schaffarik, dass die Awaren von der Pest hinweggerafft wurden.<sup>2)</sup> Von einer schrecklichen Pestepidemie unter den Awaren gegen das Ende des 6. Jahrhunderts berichten auch die Byzantier. Stritter verlegt sie in's Jahr 599,<sup>3)</sup> Taffel in die Zeit vor 597.<sup>4)</sup> Ob die Pest oder die Awaren die Slaven wieder zum Wandern zwangen, möge dahin gestellt bleiben. Es liegen jedenfalls historische Aufzeichnungen vor, dass die Slaven der Karpatenländer im 6. und 7. Jahrhundert sich in einem Zustand ungewöhnlicher Bewegung befanden. Hiervon zeugen die Schriften der byzantinischen Schriftsteller.<sup>5)</sup> Da die Länder des rechten Dnieprufers alle eingenommen waren, mussten die verspäteten slavischen Stämme schon diesen Fluss überschreiten und sich östlich vom Dniepr ansiedeln. Die Nachkommen des Rodima wählten als neue Heimat die Ufer der Sosch, die von Wätko die Ufer der Oka.<sup>6)</sup> Hiermit war die slavische Ansiedelung des ältesten Russlands beendet.

Nun tritt die Frage heran, den gesellschaftlichen Entwicklungszustand der östlichen Slaven zur Zeit der Kolonisationsperiode festzustellen. Werfe ich einen Blick auf die natürliche Beschaffenheit des damaligen Dnieprgebietes zurück, so bin ich gezwungen eine gemeinschaftliche Okkupation jenes Erdstriches anzunehmen. „Denn in der neuen slavischen Heimat lebten in enger Gemeinschaft mit dem Könige der Wälder — der Eiche — die Linde, der Ahorn, die Erle, die Ulme

1) V. S. r. Chr. Bd. I. Laurentius Handschrift. S. 5.

2) Schaffarik. Op. cit. Bd. II. S. 60.

3) Stritter. *Memoirae populorum* . . . Bd. I. S. 728.

4) Taffel. *Hist. Thessal.* S. 47.

5) Siehe den vorig. Abschnitt. S. 31, auch S. 29.

6) V. S. r. Chr. Bd. I. Laur. Handschr. S. 5.



und die Espe, auf den ausgedehnten Sandböden aber erhob das stolze Haupt gen Himmel die schlanke Kiefer. Der Kampf ums Dasein gab die Devise aller Waldriesen ab und dieser Kampf war grausamer als die Schlachten der feindlichen Stämme, die von dem Urwalde von einander geschieden wurden. Es wurde nämlich der Kampf der Waldriesen untereinander von niemandem geschlichtet und jede Spanne Boden, welche der eine Baum für seine hungrigen Wurzeln eroberte, hatte ihm schweres Ringen gekostet. Einen ganz ähnlichen Kampf musste derselbe Baum im Halbdunkeln des Urwaldes bestehen, um seinen tausend Lungen auch nur einen einzigen Atemzug zuzuführen. Daher warf sich die eine Eiche erbittert der anderen entgegen, um zur selben Zeit noch den Kampf mit dem Ahorn und der Erle aufzunehmen. Alle diese Kämpfe bildeten mit den häuslichen Zwisten eng verwandter slavischer Stämme untereinander die einförmige vor allen Augen verborgene Geschichte des Urwaldes. Die Zeit, die eifersüchtig die Jungfräulichkeit der Urwälder verteidigte, konnte nicht verhindern, dass sie selbst natürliche Verhaue in die Wälder schlug, und die letzteren stellten dem furchtlosen Eindringlinge, als er den Urwald zu durchkreuzen suchte, die schwersten Hindernisse in den Weg. Daher war jedermann, der den Gefahren des geheimen, wilden Urwaldes zu trotzen wagte, gezwungen, sich als Wegweiser den Lauf der Flüsse zu wählen, welche sich verstohlen durch denselben durchschlängelten.“<sup>1)</sup> Diese poetische Beschreibung des polnischen Schriftstellers Smolka stimmt scharf mit der von Jornandes überein, der die neue Heimat der Slaven mit den Worten: „terra vastissima, silvis consita, paludibus dubia“ beschrieb.“<sup>2)</sup> Auch der erste russische Chronist Nestor schliesst sich derselben an, da er die älteste Metropole Russlands — die Stadt Kiew — an dem südlichen Waldsäume einer solchen Gegend entstehen lässt.“<sup>3)</sup>

Da der Norden des heutigen Russlands eine ganz dem alten Dnieprgebiet ähnliche natürliche Beschaffenheit vorwies, als die ersten schon in historische Zeit fallenden slavischen Ansiedelungen dort entstanden, ist es von grossem Interesse zu erfahren, auf welche Art die Slaven in jenem Gebiet vordrangen. Aus der Arbeit von Schtscherbina: „die Soljwitschegodskische Feldgemeinschaft“ erfahre ich, dass die Okkupation des Nordens des alten novgorodischen Gebietes auf genossenschaftlichem Wege vorgenommen wurde. Nur langsam fanden sich besonders mutige Nachkommen der ersten Ansiedler ein, welche weiter

1) Smolka. Mieszko Stary i jego wiek. Warszawa. 1881. S. 23—25.

2) Jornandes. op. cit. cap. 5. 23 u. 48.

3) V. S. r. Chr. Bd. I. Laur. Handschr. S. 4.



allein in den Urwald vordrangen.<sup>1)</sup> Zu demselben Ergebnis sind auch andere Schriftsteller gekommen, die die ökonomischen Verhältnisse dieses Gebietes erforscht haben.<sup>2)</sup>

Dass die Kolonisation der Slaven nun gerade in Geschlechtern und nicht in einer anderen vereinten gesellschaftlichen Form stattgefunden hat, folgt einerseits aus meiner ganzen vorherigen Betrachtung, anderseits noch aus folgenden historischen Aufzeichnungen. Die byzantinischen Schriftsteller führen an, dass die karpatischen Slaven im 6. Jahrhundert noch in Geschlechtsverfassung unter einander leben. Auch der Umstand, dass die einzelnen Slavenstämme dazumal beständig in Streit und Hader gegen einander standen, deutet darauf hin, dass sie noch nicht der Geschlechtsverfassung entwachsen waren. Selbst die Herrschaft der Duljeber muss auf die Geschlechtsverfassung nur wenig Einfluss ausgeübt haben, da nach der Aussage von Massûdi: „nach der Auflösung dieses politischen Bündnisses, die östlichen Slaven wieder in einzelne Geschlechter und Stämme, denen Fürsten vorstanden zerfielen.“<sup>3)</sup> Diese Aufzeichnung des Arabers wird durch die russische Chronik bestätigt, wo angegeben ist: „nach Kij und seinen Brüdern, behielt ihr Geschlecht bei den Poljänen die Regierungsgewalt in der Hand. Die Drowljänen hatten ihre Fürsten, die Drogowitscher ihre, etc.“<sup>4)</sup> Charakteristisch ist, dass der Chronist uns auch keinen einzigen Namen eines Stammesfürsten dieser Periode erhalten hat. Weder ist der drowljansche Fürst Mal, noch der Hodota der Wjatitschen ein solcher. Auf die Geschlechtsverfassung der eingewanderten Slaven deutet auch folgende Stelle des Chronisten hin: „die Poljänen aber lebten besonders und herrschten über ihr Geschlecht, — und es lebte jeder mit seinem Geschlecht und an seinem Ort, und herrschte jeder über sein Geschlecht.“<sup>5)</sup>

Die Frage, ob die Kolonisation der Slaven in Geschlechtern oder in Einzelfamilien vonstatten ging, hat auch die polnischen Gelehrten beschäftigt. Pogodin kommt, sich auf die Arbeiten von Woyzehowsky, Balzer, etc. stützend, zu dem Schluss, dass die grosse Zahl von Dorfnamen auf *ice* darauf hindeutet, dass die Ansiedelung der polnischen Slaven in Geschlechtern stattgefunden hat.<sup>6)</sup> Zum selben

1) Tscherbina. „Otetschestwennia Ssapiski“ 1879. Nr. 7. S. 60—71.

2) Die Autoren werden Seite 41 angegeben.

3) Vergl. Garkawy. Die Aussage der muselmanischen Schriftsteller über die Slaven und Russen. S. 137 u. 269.

4) V. Sr. Chr. Bd. I. Laurentius Handschrift. S. 5.

5) V. S. r. Chr. Bd. I. Laurentius Handschrift. S. 4.

6) Pogodin. Aus der Geschichte der slavischen Wanderungen. St. Petersburg 1901. S. 148.



Ergebnis war auch Kraus in seiner Untersuchung: „Sitten und Brauch der Südslaven“ gekommen.<sup>1)</sup>

Ihren Lebensunterhalt erwarben sich die östlichen Slaven in der neuen Heimat durch Jagd, Bienenzucht und Landwirtschaft. Nach dem Araber Ibn-Dasta gab die Hirse die Hauptanbaufrucht ab. Derselbe Schriftsteller gibt ferner an, dass die Slaven nur wenig Vieh und fast gar keine Pferde hatten, um die Feldwirtschaft zu unterstützen. Die letzte Angabe findet eine Bestätigung in den russischen Chroniken, wo verzeichnet ist, dass die Pferde selbst noch im 11. Jahrhundert dem Fürsten gehörten und nur zum Feldzuge an das Heer verteilt wurden. Über weitere Getreidesorten finde ich bei Mauritius den Weizen, in „Theodosius Leben“ bei Nestor den Roggen und die Gerste angegeben.<sup>2)</sup> Zur Feldwirtschaft günstige Plätze kamen im ältesten Russland nur vereinzelt vor und bildeten einzelne Inseln im Meere der Wälder und Moore. Von solchen alleinstehenden Plätzen wählten die slavischen Kolonisten nur solche, die hochgelegen waren und an einem Flusse sich befanden. Da die Slaven Eindringlinge in ein fremdes Land waren, welches im Norden von jagdtreibenden finnischen Stämmen, im Süden und Osten von nomadisierenden asiatischen Horden eingenommen war, sahen sie sich veranlasst, lokal befestigte Mittelpunkte zu wählen, in welchen sie sich und ihr Vieh bei dem Einfall des Feindes bergen konnten. Diese Plätze gaben auch zugleich die heiligen Stätten und den gemeinschaftlichen Versammlungsort der angrenzenden Bevölkerung ab. Im übrigen haben wir uns solche befestigte Mittelpunkte, die in Russland den Namen sog. „Städtchen“ („Gorodischtscha“) tragen, regelmässig unbewohnt oder schwach bewohnt zu denken. Selbst bis auf den heutigen Tag findet man in den Grenzen des alten Russland Überreste solcher Stätten vor. Diese sog. „Städtchen“ zeigen eine deutliche kreisförmige Gestalt und befinden sich mit wenigen Ausnahmen auf den höchsten Stellen der Flussufer, wobei dieselben auf zwei oder drei Seiten von natürlichen Hindernissen in Gestalt steiler Abhänge oder verwachsener Schluchten gedeckt sind; die freie angrenzende Ebene aber ist durch künstliche Wälle oder Gräben befestigt. Diese sog. „Städtchen“ kommen im Dnieprgebiet ziemlich häufig vor und es beträgt ihre Grösse etwa 125 m. im Querschnitt. Die Zahl derselben erreicht die stattliche Höhe von über 600 Stück, wenn ich alle

1) Kraus. op. cit. Wien 1885. S. 18.

2) Schepping. „Ein Versuch der ursprünglichen Geschichte des Ackerbaues“ Nachrichten der Kais. Gesellsch. f. Geschichte und Altertümer. St. Petersburg. 1861. Bd. IV.



Namen aus den verschiedenen Chroniken und dem geographisch-geschichtlichen Wörterbuch von Barsow ausziehe. An dieser Stelle wendet Samokwasow mit Recht ein, dass sich die Zahl auf viele tausend vermehren liesse, wollte man alle alten Urkunden, alle fremdländischen Schriftsteller und archaeologischen Denkmäler zu Hilfe nehmen.<sup>1)</sup> Das Alter dieser sog. „Städtchen“ wurde aus den benachbarten freigelegten Grabhügeln bestimmt, und in eine weit zurückliegende Epoche der Slaven verlegt. Aus dieser ganzen Beschreibung folgt also, dass die sog. „Städtchen“ keine Städte im heutigen Sinne des Wortes vorstellen konnten, sondern die oben kurz angedeutete Bedeutung gehabt haben müssen.<sup>2)</sup> Dafür spricht auch schon die Grösse derselben allein, die gerade ausreicht, innerhalb des ringförmigen Walles eine grössere Bauernwirtschaft unterzubringen. Indem ich diesen sog. „Städtchen“ diese Bedeutung zuspreche, habe ich sie, vom agrargeschichtlichen Standpunkte betrachtet, als die Grundlage der vorstädtischen Gauverfassung Russlands hingestellt. Denn zunächst gab jeder um ein sog. „Städtchen“ gebildeter Gau, welcher zugleich auch Geschlechtsgenossenschaft war, für sich allein eine geschlossene politische Einheit ab. Erst ökonomische Vorteile und administrative Massregeln späterer Zeiten veranlassten mehrere Gaue zu einem Landbezirk zusammenzutreten, deren weitere Entwicklung den Inhalt der russischen Geschichte bis zur Erreichung der nationalen Einheit ausfüllt.

Während diese Entwicklung vor sich ging, brachte das System der sog. „Städtchen“, die bis dahin bei den Slaven herrschende Geschlechtsverfassung ins Wanken. Wie bekannt, ruht die Schwere dieser Institution auf zwei Grundpfeilern: erstens in der Gewalt des Geschlechtspatriarchen, zweitens auf dem gemeinsamen Grundbesitz. Der Ahnenkultus, welcher ganz besonders in der Verehrung der zwei Hausgötter „Rod“ und „Roshanizi“ bei den Slaven zum Ausdruck kam, vereinte diese beiden Grundlagen.<sup>3)</sup> Seit der Verbreitung der Sitte, sich in offenen Höfen anzusiedeln und die gemeinschaftliche Burg nur zu Festen und Versammlungen oder im Notfall zu beziehen, wurde es zu einer physischen Unmöglichkeit des Geschlechtspatriarchen

---

1) Samokwasow. Die alten Städte Russlands. St. Petersburg 1873. S. 74—94.

2) Vergl. Meitzen. Wanderung, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen. Berlin 1895. Bd. II. S. 237 ff.

3) Näheres hierüber. Bestuschew-Rjumin. Geschichte Russlands. Übersetzt von Schiemann. Mitau. 1874. S. 17 ff.

Solowjew. Geschichte Russlands. Bd. I. S. 77. und Bemerkung 90 u. 92.

Afanasjew. Poetische Anschauungen . . . Bd. III. cap. XXV. S. 318—416.



gleichmässig seine Gewalt auf alle verwandten Höfe auszudehnen, da dieselben sich oft auf weite Entfernungen hin und in dem Meer der Wälder und Sümpfe verloren. Die Folge hiervon war, dass der Platz des Geschlechtspatriarchen von dem Hausoberhaupte eingenommen wurde. Zu derselben Zeit nagte die Wald- und Landwirtschaft an dem zweiten Pfeiler der Geschlechtsverfassung, bis er endlich, morsch geworden, zusammenbrach. Von einer Unteilbarkeit des Grundbesitzes kann nämlich nur solange die Rede sein, bis persönliche Interessen nicht erheblich berührt werden. Dieses aber trat im höchsten Grade bei den kolonisierenden Slaven ein, wo das Urbarmachen von Ackerland ganz allein den Einzelwirtschaften zufiel. Daher konnten die Geschlechtsgenossen auch weiterhin ihrer Blutsverwandtschaft gedenken, ihren gemeinsamen Ahnen ehren und die mitgebrachten Gebräuche und Sitten pflegen, doch im Gebiet des erworbenen Rechts, in rein praktischer Beziehung, verteidigten sie tapfer ihren schwererrungenen Privatbesitz, und die bis dahin herrschende juristische Grundbesitzform musste den Platz räumen. Das neue Bodenreformprinzip muss bei den russischen Slaven schnell seinen Siegeszug durch die einzelnen Stämme gehalten haben, da das älteste russische Recht schon keine Spuren einer geschlechtlichen Erbfolge mehr kennt. So geht nach der „russischen Prawda“ die Erbschaft auf die nächsten männlichen Nachkommen über; hat ein freier Mann keine Söhne, so fällt das Erbe dem Fürsten zu, der nur einen Teil den unverheirateten Töchtern des Erblassers ausliefert.<sup>1)</sup> Bojarentöchter erben voll, sind aber Brüder vorhanden, so erben sie nicht, sondern müssen mit dem zufrieden sein, was die Brüder ihnen zuweisen.<sup>2)</sup> Die Mutter erbt, was der Gatte ihr bestimmt hat; heiratet sie zum zweiten Mal, so wird den Kindern ein Vormund gestellt.<sup>3)</sup> Mithin bewegen sich die ganzen Erbschaftsbestimmungen im Rahmen der gewöhnlichen Familie und alle weiterstehenden Verwandten gehen leer aus.

Mit der Wahl der neuen Heimat am Dniepr und dem Iljensee konnten die russischen Slaven sehr zufrieden sein, da dieser weitverzweigte Fluss ihnen weit grössere ökonomische Vorteile bot, als es die Donau getan hatte. Deswegen fühlt sich auch der Chronist Nestor für verpflichtet, gleich nachdem er den russischen Slaven ihre Wohnplätze angewiesen hat, anzuführen: „der Dniepr ist jener Fluss, der das baltische Meer mit dem Pontos verbindet und so eine Wasser-

---

1) Russkaja Prawda. II. § 85.

2) Russkaja Prawda. II. § 86 u. 89.

3) Russkaja Prawda. II. § 94.



strasse herstellt, die es erlaubt rund um ganz Europa zu kommen“.<sup>1)</sup> Dank dieser Eigenschaft wurde diese Wasserstrasse in kurzer Zeit die speisende Arterie der russischen Kulturentwicklung.

Von einem ähnlichen kulturellen Erfolg war die Eroberung der südlichen Steppe durch die Kosaren begleitet. Dieses asiatische Volk hatte es verstanden, die slavischen Stämme der Poljänen, Ssewerjaner, Wjatitschen und Radimitschen in ein friedliches Abhängigkeitsverhältnis von sich zu bringen und tributpflichtig zu machen. Daraufhin legte ein Teil der Kosaren seine nomadisierenden Lebensgewohnheiten ab und widmete sich dem Handel. Die Folge war, dass die Hauptstadt der Kosaren, Jtelj oder Balangiar, an der Mündung der Wolga, zu einem Tummelplatz vieler Nationen wurde, wo Mohamedaner, Inder, Heiden und Christen ihre Waren feilboten. Dass auch die slavischen Kaufleute dort nicht gefehlt haben, teilt uns der arabische Schriftsteller Hordadbe mit. Ja, selbst bis nach Bagdad, wohin zur Zeit der Abbâsiden das Kalifat verlegt wurde, sind die slavischen Kaufleute mit ihren Waren vorgedrungen.<sup>2)</sup> Über die Zeitepoche jener Reisen geben archaeologische Funde Aufschluss. So wurden im Gebiet des alten kiewschen Russlands überwiegend arabische Münzen aus dem 9. und 10. Jahrhundert gefunden. Die Zahl der Münzen aus dem 8. Jahrhundert stammenden ist auch noch recht bedeutend, aus dem 7. Jahrhundert aber nur gering. Daher kann ich mich nur der Gruppe von Schriftstellern anschliessen, welche die Entstehung grösserer Handelsstädte im ältesten Russland in das 8. Jahrhundert versetzt. Die geographische Gruppierung derselben zeigt anschaulich, dass sie ihr Entstehen der kaufmännischen Bewegung zu verdanken haben, welche sich die fremdländischen Handelsplätze erschloss. Auf diese Weise entstanden die Städte: Kiew, Rostow, Perejaslawl, Tschernigow, Smolensk, Ljubetsch, Novgorod, Polotzk etc. Das Gründungsjahr aller dieser Städte war zur Zeit des Chronisten nicht mehr im Gedächtnis der Bevölkerung erhalten.

Mit der Gründung dieser Handelsstädte hatte ein komplizierter ökonomischer Prozess seinen Abschluss gefunden, der seinen Anfang von der Entstehung der sog. „Städtchen“ führte. Die auf Einzelhöfen lebenden Slaven sahen sich nämlich in der neuen Heimat sehr bald gezwungen, wirtschaftlicher Gründe wegen an bestimmten Orten zusammenzukommen, wo sie ihren Überschuss gegen andere notwendige Objekte eintauschen konnten. Wie alle kleinen Marktplätze, so

---

1) V. S. r. Chr. Bd. I. Laurentius Handschrift. S. 3.

2) G. Garkawy. Die Aussage d. muselm. Schriftsteller. S. 49.



hatten auch die russischen das Bestreben inne einen Teil ihrer Kundschaft an ganz besonders günstig gelegene Handelsplätze abzugeben. Hierdurch wuchsen die letzteren zu grösseren Handelsorten an und wurden schliesslich, als die arabischen und skandinavischen Kaufleute mit den slavischen rege Handelsbeziehungen anknüpften, zu den oben genannten grossen Handelsstädten. Doch nicht allein zu Zentren gewerbe- und handeltreibender Gegenden und zu Vermittlern zwischen fremdländischen Marktplätzen wurden diese Städte, nein — auch ihre politische Macht nahm mit der Zeit einen solchen Umfang an, dass sie die angrenzenden Gebiete tributpflichtig zu machen in der Lage waren. Von entscheidender Bedeutung war hierbei die Niederwerfung der Kosaren, der bisherigen Beschützer der Slaven, durch einbrechende asiatische Horden, nämlich durch Petschenegen, Polowzer, Bulgaren, etc. Nun sahen sich die friedlich dahinlebenden Bewohner der gewerbe- und handeltreibenden Distrikte wohl oder übel genötigt Schutz in den grossen befestigten Handelsstädten zu suchen. Die kleinen, wenn auch ebenfalls befestigten Handelsstädte, fühlten sich allein zu schwach zur erfolgreichen Verteidigung und erkannten deshalb eine Art Hegemonie der grossen Handelsstädte über sich an. Diese beiden Faktoren beeinflussten die grossen Städte die Verteidigung des Handels und der Handelsstrassen in die Hand zu nehmen. Zu diesem Zweck wurden die Befestigungen erneuert und verstärkt und eine ständige Schar von Kriegern zur Verteidigung derselben gehalten. Sehr zustatten kamen jetzt den Handelsstädten die bewaffneten Banden der Normannen, die zu Ende der Regierungszeit Carls des Grossen von Norden kommend, die mitteleuropäischen Länder zu beunruhigen anfangen. Die Zahl der ins alte Russland eingewanderten muss eine sehr bedeutende gewesen sein, da sie die der Eingeborenen in etlichen Städten derart übertraf, dass der Chronist ausruft: „die Novgoroder waren einst Slaven; durch den Andrang der Waräger (Normannen) wurden sie Nachkommen des Warägerschlechtes.“<sup>1)</sup> Der Grund dafür, dass die slavische Bevölkerung eine solche Überflutung durch die Normannen duldete, lag erstens in der kriegerischen Stärke derselben, zweitens darin, dass sich dieselben den inneren Verhältnissen des Landes anzupassen verstanden. Gab in Westeuropa der Normanne den Typus eines frechen Seeräubers ab, so nahm er bei den Slaven meistens die Gestalt eines wandernden bewaffneten Kaufmanns an, welcher sein Auge auf das reiche Byzanz

---

1) V. S. r. Chr. Bd. VII. St. Pet. 1856. Die Handschrift von Woskresensk. § 5. S. 268.



gerichtet hatte und nur als Mittel zum Zweck das Slavenland berührte. Da es nicht allen Normannen gegeben war, mit Vorteil ihre Waren in Griechenland abzusetzen oder in die Garde des byzantinischen Kaisers eingereiht zu werden, so blieb ein grosser Teil in den slavischen Handelsstädten und half hier um die Mitte des 9. Jahrhunderts jene kriegerisch organisierte handeltreibende Klasse zu bilden, als deren Schöpfung man die politische Macht der alten Handelsstädte auffassen muss.

Um den richtigen historischen Wert dieser Städte zu verstehen, bin ich gezwungen zur Aussage des Chronisten über die ersten russischen politischen Gebiete zu greifen. „Im Gebiet der Novgoroder lebten die iljmenschen Slaven, der Zweig der isborskischen Kriewen, und finnische Stämme. Das Gebiet Tschernigow wurde von einem Teil der Radimitschen, dem Stamm der Wjatitschen und dem nördlichen Zweig der Ssewerjänner bevölkert. Der südliche Zweig der Ssewerjänner gab die Bevölkerung des Gebietes Perejaslawl ab. Das Gebiet von Kiew wurde von den Poljänen, einem Zweig der Dregowitscher, mit der Stadt Turow eingenommen. Dagegen ging der nördliche Zweig der Dregowitscher mit der Stadt Minsk und der westliche Teil der Kriewen in das polotzkische Gebiet ab. Das smolenskische Gebiet wurde von dem östlichen Teil der Kriewen und einem Teil der Radimitschen bevölkert.“<sup>1)</sup> Mit dieser Beschreibung ist der Beweis geliefert, dass keines dieser politischen Gebiete aus dem Sitz einer Stammeseinheit gebildet war, sondern dass dieselben entweder aus verschiedenen Stammessitzen hervorgegangen waren oder ein und derselbe Stammessitz sich in verschiedene politische Gebiete geteilt hatte. Der erste derartige Fall trat dort ein, wo ein Stamm keine grössere Stadt im Bereich seines eigenen Wohnsitzes hatte und sich deshalb nicht von dem dominierenden Einfluss der benachbarten fremdstämmigen Stadt in eine eigene Metropole retten konnte. Somit erkennt jeder deutlich, dass die Handelsstadt die politische Bedeutung der ersten russischen Gebiete schuf, nicht aber die Macht der einzelnen Slavenstämme.

Der Entstehung dieser politischen Form hatte das Haus der Rjuriks es zu verdanken, dass es sich die russische Kaiserkrone aufs Haupt setzen konnte. Denn nur durch die ihm zuteil werdende Hülfe, seiner in den Handelsstädten ansässigen Landesgenossen, war der Normanne Rjurik in den Stand gesetzt, sich zum ersten russischen Landesfürsten emporzuschwingen. Nicht zum wenigsten kam ihm, wie auch seinen Nachfolgern zu statten, dass sie nur wenige Handels-

1) Zitiert nach Kljutschewsky. Der Bojarenrat. Moskau 1909. S. 25.



städte an sich zu reissen brauchten, und grosse politische Gebiete fielen ihnen anheim. Zweifellos wäre die Eroberung dieser Fürsten anders ausgefallen, falls sie es allerorts mit einer so geteilten und so an den alten Grundsätzen festhaltenden politischen Macht zu tun gehabt hätten, wie bei jenen weiter abwärts von den grossen Handelsstrassen sitzenden slavischen Stämmen. Dieses traf bei vielen Geschlechtern des Stammes der Drewljänen, der Dregowitschen, der Radimitschen und der Wjätitschen ein, die weder von fremden Elementen durchsetzt noch bedeutend von ihrer althergebrachten Geschlechtsverfassung abgegangen waren. Später aber, als die umliegenden Stämme zu grösseren Machtgebieten angegliedert und in der Kultur weiter vorgeschritten waren, da half allen diesen Stämmen auch die Anhänglichkeit an die alte Verfassung nichts mehr. Ruhmlos verloren sie ihre Selbständigkeit und wurden fremdstämmigen Gebieten angegliedert, nachdem die ersten Normannenfürsten berechtigt in ihrer Geschlechtsverfassung Gefahr für ihre Herrschaft gesehen und ihre Geschlechtsfürsten bezwungen hatten. Mit der endgültigen Unterwerfung dieser Slavenstämme durch die Normannenfürsten hatte die Geschlechtsverfassung im ältesten Russland so ziemlich ihr Ende erreicht.

Werfe ich jetzt einen Rückblick auf das in diesem Abschnitt Gesagte, so folgt, dass das russische Altertum kein selbständiges Reich aller Reussen kannte, vielmehr im Bereich des ältesten Russlands gleichzeitig mehrere politische Einheiten vorhanden waren. Die Macht derselben lag in je einer grossen Handelsstadt verborgen, welche wie ein Magnetpol die angrenzenden Slavenstämme anzog und die äussere Peripherie des Gebietes bestimmte. Dabei stellten die Städte dieser Art befestigte Mittelpunkte vor, in welche sich die benachbarte schutzbedürftige Bevölkerung vor dem Feinde zurückziehen konnte. Da die politische Macht der Handelsstädte beständig an Bedeutung zunahm und immer grössere Landkomplexe ihnen angegliedert wurden, sahen sie sich veranlasst sog. Nebenstädte — „Prigoroda“ — ins Leben zu rufen. Diese Nebenstädte entstanden meistens in entfernt gelegenen Gegenden, um die dortige schutzsuchende Bevölkerung, welche es bis zur Metropole zu weit hatte, in ihren Mauern aufzunehmen. Die abhängige Stellung der Nebenstädte tritt uns einmal darin entgegen, dass die ältesten Städte die Ausführung der Befestigung ihrer jüngeren Schwestern unter ihre Obhut nahmen<sup>1)</sup>, zweitens in der Angabe des Chronisten: „was die älteren

1) V. S. r. Chr. Bd. II. St. Pet. 1843. Nowgorodsche Handschrift Nr. 1. 1372. S. 89—90 u. 1387. S. 94. Bd. III. St. Pet. 1841. Nowgorodsche Handschrift Nr. 4. 1384. S. 90—91; Bd. V. St. Petersburg 1851. Pleskausche Handschrift. 1414. S. 22; 1431. S. 26; 1441. S. 29.



Städte unter einander beschliessen, müssen auch die Nebenstädte verfechten“.<sup>1)</sup> Andere Städtearten als die eben genannten kannte das älteste Russland nicht. Weder treten uns hier Städte gleich den alten westelbischen Bischofsstädten, die sich durch Unregelmässigkeit ihres Grundplanes auszuzeichnen pflegten, noch die grossen Kolonialstädte des Ostens Deutschlands entgegen. Städte wie die Reichsstadt Danzig, die Altstadt Breslau, die Burgstadt Köln an der Spree, die nur geringen Landbesitz ausserhalb ihrer Mauern ihr eigen nannten, kannten die alten Russen nicht. Ihre Städte sollten in erster Hinsicht als Festungen dienen und deren Bürgerschaft daher vor allen eine kriegerische Besatzung von Burgleuten abgeben. Für eine solche Stadt war ein ausgedehnter Landbesitz aber eben so unentbehrlich, wie für die erwähnten deutschen Städtearten bedeutungslos. Selbst der Kaufmann, für den sonst die Beschäftigung mit dem Landbau weder nötig noch möglich ist, war im alten Russland zum Grossgrundbesitzer ausgeartet. Daher kann es weiter nicht wundernehmen, dass ich in den Chroniken, die sonst sehr geizig mit Grundbesitzangaben sind, Stellen vorfinde, welche sich nur dann befriedigend erklären lassen, wenn ich annehme, dass das Land oft auf sehr weite Strecken das Eigentum der Stadtbevölkerung gewesen ist. So beweinen nach dem Chronisten Nestor die Bojaren den Tod des Grossfürsten Wladimir „des Beschützers ihres Landbesitzes“. <sup>2)</sup> Von dem Fürsten Isjaslaw, welcher, soeben von den Polowzern besiegt, nach Kiew heimgekehrt ist, verlangen die Einwohner der Metropole, dass er nochmals dem Feinde entgegentreten soll. Falls er dieses nicht tut und der Feind ihren Landbesitz verwüstet, drohen sie ihm, die Stadt anzustecken und selber nach Griechenland auszuwandern. <sup>3)</sup> Die von dem kiewschen Fürsten Jaropolk bedrohte Bevölkerung von Tschernigow, zwingt aus Furcht, ihre Ländereien verwüstet zu sehen, ihren Fürsten Wsewolod, mit Jaropolk Frieden zu schliessen. <sup>4)</sup> Im Jahre 1176 verjagen die Einwohner von Wladimir das Geschlecht der Fürsten Rostoslawitsch, weil dasselbe sich erdreistet hatte, das eigene Fürstentum zu plündern. <sup>5)</sup> Nach der Chronik von Wosnesensk eilt im Jahre 1186 die Bevölkerung der Stadt Polotzk den vereinten Kräften der Nowgoroder und Smolensker zur Grenze entgegen, um die Verwüstung ihres Landes zu verhindern. Selbst noch aus den Ur-

1) Handschrift von Susdal. 1176.

2) V. S. r. Chr. Bd. I. Laurent. Handschr. 1015. S. 56.

3) V. S. r. Chr. Bd. I. Laurent. Handschr. 1067. S. 72—74.

4) V. S. r. Chr. Bd. I. Laurent. Handschr. 1138. S. 133.

5) V. S. r. Chr. Bd. II. Hypatius Handschr. 1176. S. 117—118.



kunden des 16. Jahrhunderts klingen uns bekannte Weisen entgegen. So lautet auf die Frage Iwans des Grausamen, welche Friedensbedingungen er Litauen stellen soll, die Antwort der Geistlichkeit: „lass die Abgesandten der Königin der Stadt Polotzk Land abtreten . . . . . denn ebenso wie ein Kirchdorf oder gewöhnliches Dorf nicht ohne Ländereien leben kann, kann auch keine Stadt ohne Kreis auskommen“. 1) Ganz besonders hatte die Bevölkerung von Gross-Nowgorod den politischen Wert des Grundbesitzes erkannt und daher gewaltige Landstrecken an sich gerissen. Als ihnen dann im 15. Jahrhundert der Landbesitz von den moskowitzischen Fürsten genommen wurde, brach die Macht dieser alten stolzen Hansastadt für immer zusammen. Um diesen Gegenstand noch schärfer zu beleuchten, führe ich die Worte von Mommsen an: „in der Beherrschung der Erde liegt die Kraft des Mannes und des Staates; die Grösse Roms ist gebaut auf die ausgedehnteste und unmittelbare Herrschaft der Bürger über den Boden“. 2)

Regiert wurden alle diese Stadtstaaten nach altem slavischen Brauch durch Volksversammlungen — sog. „Wetsche“. Ihren Ursprung hatte diese demokratische Regierungsform in jenen Zeiten, wo die slavischen Geschlechter in Hausgemeinden zu zerfallen anfangen und die Hausältesten in den gemeinschaftlich aufgebauten Burgen Zusammenkünfte beriefen, auf welchen die Angelegenheiten der ganzen Niederlassung beraten wurden. Durch die Machterweiterung der grossen Handelsstädte und die Unterwerfung grosser Gebiete nahm der Einfluss ihrer Volksversammlung ständig an Bedeutung zu, bis er sich schliesslich auf den ganzen Stadtstaat ausdehnte. Eine Bestätigung dieses Vorganges bringen die Chroniken. Dort ist angegeben, dass die Nebenstädte und die von ihnen abhängigen Gebiete wohl ihre Vertreter in die Wetsche der Hauptstadt senden konnten, sonst aber der Volksentscheidung der alten Handelsstädte Kiew, Novgorod, Smolensk, Perejäslawl, etc. sich fügen mussten. 3) Einige Nebenstädte, z. B. Pleskau, Wladimir, etc., welche grössere kriegerische Selbständigkeit besaßen, haben sich öfters erfolgreich gegen diesen Befehl aufgelehnt 4) Dessen ungeachtet ging in der Blütezeit der „Wetsche“ ihre Macht soweit, dass Fürsten auf den Volksversammlungen der Hauptstädte gewählt (1113), aufgenommen (1138), gestürzt (1095) und

1) Sammlung staatlicher Urkunden und Dokumente. Moskau 1813. Bd. I. Nr. 192. 1566. S. 547.

2) Mommsen. Römische Geschichte. Leipzig 1854. Bd. I. S. 123.

3) V. S. r. Chr. Bd. I. Laur. Handschr. 1176. S. 160.

4) V. S. r. Chr. Bd. I. Laur. Handschr. 1176 und 1177. S. 160.



des Landes verwiesen (1128) wurden. Die Einrichtung der Wetsche hatte im ältesten Russland allgemeine Verbreitung, wie dieses die Chroniken in Kiew im Jahre 1067, 1068, 1113, 1146, 1147 und 1150, in Wladimir-Wolynsk im Jahre 1097, in Polotzk im Jahre 1159 und 1186, in Smolensk im Jahre 1185, Rostow im Jahre 1157 und 1175 etc. bestätigen. Sie bestand auch bei den baltischen Slaven, wo sie unter dem Namen „conventus generale, colloquium oder generalis curia“ der alten lateinischen Urkunden verborgen liegt.<sup>1)</sup>

Erst die Wetsche der grossen Handelsstadt brachte es fertig, die einzelnen Gaue, in welche ursprünglich das ganze älteste Russland zerfiel, zu einer „Wolost“, worunter zu damaliger Zeit ein unter einer Gewalt befindliches Territorium verstanden wurde, zusammenzuschmieden. Die russischen Gaue haben in der Prawda des Jaroslaws den Namen „die Werw;“ bei den Novgorodern hiessen sie „Pogost“, bei den Pleskauwitern „Guba“, bei den Polen „Opolje“. Das Prototyp der Werw bildete die russische Gauverfassung, die sich aus der Herrschaft der sog. „Städtchen“ transformiert hatte. Als die Werw sich herausgebildet hatte, war die Geschlechtsverfassung endgültig gewichen und an ihre Stelle die Caesarsche: „cognationes hominum, qui una coierunt“ oder die Familiengemeinde getreten. Jetzt baute der alte Russe sein Haus inmitten der ihm eigentümlich gehörenden Gründe. Seine Nachkommen und die in die Hausgemeinde aufgenommenen Fremdlinge<sup>2)</sup> verwalteten das Erbe Generationen hindurch gemeinschaftlich und ungeteilt.<sup>3)</sup> Die einzelnen zerstreut liegenden Dörfer, die hieraus hervorgegangen waren, führten den Namen „Ognischtsche“ oder „Petschischtsche“ (Feuerherd). Sie bestanden aus ein, zwei, drei in seltenen Fällen aus mehr Höfen, wie dieses alte novgorodsche, pleskowitische, moskowitische, etc. Urkunden zur Genüge aufgedeckt haben.<sup>4)</sup> Anerkannte Beweiskraft haben

---

1) Eine Vorstellung von der alten russischen „Wetsche“ kann man sich aus dem Buch: „Russia by Mackenzie Wallace“ holen, wo Bd. I. cap. 7. eine heutige Gemeindeversammlung wahrheitsgetreu beschrieben ist. Nach Pogodin stellt diese Einrichtung ein archaisches Nachbleibsel jener alten Institution vor. (Pogodin. Geschichtlich-kritische Fragmente. Moskau 1867. Bd. II. S. 100).

2) Über die künstliche Zusammensetzung der Hausgemeinden, siehe: Lutschitzky. „Zur Geschichte d. Grundeigentumsform in Kleirussland.“ Schmollers Jahrbuch. 20 Jahrgang. 1896. S. 170. ff. Sergeewitsch: „Russische juristische Altertümer.“ Bd. III. S. 396. Georg Cohn: „Gemeinderschaft und Hausgenossenschaft.“ Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft. Bd. 13. Stuttg. 1899. S. 103. ff.

3) Ewers: Das älteste Recht der Russen. Dorpat 1826. S. 17—18, 262—264.

4) Sergeewitsch: Op. cit. Bd. III. S. 42—87.



in dieser Frage auch die Untersuchungen von Efimenko,<sup>1)</sup> Schtscherbina,<sup>2</sup> Sergeew,<sup>3)</sup> etc. welche im Norden des heutigen Russlands Dörfer, die noch deutlich die Institution der Hausgemeinschaft und dieselbe geringe Zahl an Höfen zeigen, entdeckt haben. Erst das moskowitische Russland kann Dörfer mit 25, 36 und noch mehr Höfen aufweisen.<sup>4)</sup> Obgleich es heute keinem einzigen Bauern einfallen wird, beim Besitz eines Einzelhofes zu sagen, dass er ein Dorf sein Eigentum nennt, war dieses im ältesten Russland eine ganz allgemeine Redewendung, welche sich erstens damit erklärt, dass der Ausdruck „das Dorf“ synonym dem Worte „das Land“ gebraucht wurde, zweitens, dass ein damaliger Hof häufig dieselbe Zahl an Köpfen aufwies, wie ein heutiges kleines Dorf.<sup>5)</sup> Erst wenn der väterliche Hof nicht mehr die vermehrte Zahl der Nachkommen fassen konnte, wurde in dessen Nähe ein neuer aufgerichtet.

In den Chroniken finde ich eine Reihe historischer Daten, welche den Beleg für meine Auffassung in Betreff der ursprünglichen slavischen Flurverfassung liefern. So wird dort angeführt, dass die friedlich in Hausgemeinschaft dahinlebenden Slaven Plätze hatten, wo sie ihre gemeinschaftlichen Beratungen abhielten und ihren Göttern opferten. Zu den an diesen Plätzen stattfindenden heidnischen Religionsfesten pflegten sich nicht nur Kaufleute, sondern auch die ersten Normannenfürsten einzustellen. Die Kaufleute verfolgten hierbei den Zweck, ihre Ware wohlfeil abzugeben, die Normannenfürsten wollten sich die Mühe und die Zeit ersparen, den auferlegten Tribut einzeln von den Hausgemeinden einzutreiben.<sup>6)</sup> Nichts ist daher natürlicher, als dass die angrenzenden Hausgemeinden eines solchen Mittelpunktes sich verbündeten und zu einer territorialen Gemeinde zusammentraten, die den bekannten Namen „die Werw“ erhielt. Ursprünglich stellte daher „die Werw“ nicht einen gerichtlich-administrativen Körper, wie ihn die „russische Prawda“ vorführt, sondern nur einen politisch-territorialen Gemeindebezirk vor, der als natürliches Produkt aus der

---

1) Efimenko: „Über den bäuerlichen Landbesitz des äussersten Nordens.“ Zeitschrift „Russkaja Mysl“. Jahrgang 1882. Nr. IV u. V. Jahrgang 1883. Nr. VI—VIII.

2) Schtscherbina. Op. cit. S. 70.

3) Sergeew.: „Vom Norden.“ Zeitschrift; „Delo“. Jahrgang 1880. Nr. 4. S. 204.

4) Die Grundbücher des 16. Jahrhunderts ediert von Kalatschow. S. 44—96.

5) Fasst auf jeder Seite der novgorodschen Grundbücher kann man sich überzeugen, dass im mittelalterlichen Russland ein einzelner Hof ein ganzes Dorf vorstellte. Vergl. ebenso: Juristische Akte Nr. 7, 23, etc.

6) Vergl. Tatischtschew. Geschichte Russl. v. d. ält. Zeit. Bd. III. 1066. 89 Karamsin. Geschichte des russ. Reiches Bd. III. Bem. 81. Akte der Expedition. I. Nr. 123, 144, etc.



Kolonisationsart der Slaven hervorgegangen war. Erst die Normannenfürsten, welche sich hierbei die letzten Wehen der Blutrache zu Dienste machten, gaben „der Werw“ ihren gerichtlich-administrativen Charakter, indem sie die Genossen durch Gesamtbürgschaft verbanden und juristisch nicht die Einzelpersonen, sondern die ganze Einheit hervortreten liessen.

Territorial hatte jede Werw ihre bestimmten Grenzen, welche sie von der benachbarten schied. Die Grenzzeichen müssen bis tief in die Neuzeit ihre Rechtskraft beibehalten haben, da folgender Ausspruch selbst in späteren Urkunden noch wörtlich angeführt wird: „das Land und das Wasser ist geteiltes Eignetum jeder Werw“. <sup>1)</sup> Über die Flächengrösse und die Zahl der Einwohner einer Werw zur Zeit der „russischen Prawda“ sind bis heute noch keine nähere Angaben bekannt, dagegen erfahre ich aus einer Schenkungsurkunde, dass in späterer Zeit ein solcher Gemeindebezirk mehrere Dutzend und selbst einige Hundert Familien fassen konnte. <sup>2)</sup>

Hiermit betrachte ich die erste Epoche der russischen Agrargeschichte — die Ansiedelung der Slaven und die hierbei entstehende Flurverfassung — für beendet. Für das richtige Verständnis der darauffolgenden Zeit muss im Auge behalten werden, dass die einst gelehrte feldgemeinschaftliche Urverfassung der russischen Slaven nur in der Einbildung jener Schriftsteller bestanden hat, in Wirklichkeit aber der russische Bauer grössten Theils als freier, gleichberechtigter Gaugenosse, der friedlich in Hausgemeinschaft auf seinem Einzelhofe dahinlebte, in die neue Zeit hineinschritt. <sup>3)</sup> Die Zahlung eines gewissen Tributs an den herrschenden Stadtstaat machte ihn noch nicht zum hörigen, einem Grundherrn unterworfenen Mann.

1) Beitrag zu den historischen Akten. St. Pet. 1846. Bd. I. 51. XIV; ebenso d. Prawda. II. 66.

2) Historische Akte. St. Petersburg. 1841. Bd. I. Nr. 2. 1356.

3) Es hat also Fustel de Coulanges in seinem Werk „Recherches sur quelques problèmes d'histoire“ (2. Ed. 1894. III. De la marche germanique) auch in Bezug auf Russland Recht zu sagen: „ich bin unfähig im Zeitraum von siebenhundert Jahren, nämlich vom 5.—12. Jahrhundert, irgendwelche Beweise zu finden, die darauf hindeuten würden, dass die Ländereien der Mark in gemeinschaftlichem Besitze waren“. Diese Ansicht teilen:

Meitzen, op. cit. Bd. III. Anlage 151. S. 575. ff.

Seebohm. Die englische Dorfgemeinde. Übersetz v. Bunsen. Heidelberg. 1885. S. 251 ff. n. 295 ff.

Baden Powell. The Indian Village Community. London. 1896. S. 406. ff.

„ „ The Origin and Growth of Village Community in India. London 1899. S. 59 ff. und 99 ff.



Freilich gab es auch dazumal schon Reiche und Arme, Unabhängige und Abhängige, und die letzteren waren die Sklaven, mit denen die russischen Kaufleute einen schwungvollen Handel mit Byzanz, mit Persien und Klein-Asien unterhielten. Neben teuren Pelzwerken waren Sklaven von altersher der Hauptartikel der russischen Ausfuhr.

Den Einfluss der Normannenfürsten auf die Agrarverhältnisse des ältesten Russland im allgemeinen und auf die Entstehung der Gebundenheit des russischen Bauern im besonderen zu schildern, wird jetzt die Aufgabe des Folgenden sein.

---



### 3. Die Epoche der Entstehung und Ausbildung der Leibeigenschaft und der Feldgemeinschaft.

Die Eroberung der russischen Stadtstaaten durch die Normannen, die Berührung mit der byzantinischen Kultur, die Annahme des Christentums, die Erstarkung der fürstlichen Gewalt und die Wirkung der Aufteilung von Grund und Boden brachten tiefgreifende Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des russischen Volkes hervor und legten den Keim zur persönlichen Gebundenheit des Bauern. Zuerst verschwindet die bis dahin herrschende durchschnittliche Gleichförmigkeit der Grundbesitzverhältnisse, da durch systematisch geführten Landerwerb und durch Eroberungen die Normannenfürsten sich langsam zu Grossgrundbesitzern emporschwingen. Indem sie ihre getreuen Kampfgenossen durch Überweisung von Grund und Boden belohnten, wurden auch diese zu Grossgrundbesitzern. Nicht zuletzt beteiligte sich am Grunderwerb die Kirche, welche überhaupt nie eine müssige Zuschauerin abgibt. Es ist auch nicht anzunehmen, dass die Nachkommen der ehemaligen Geschlechtsfürsten und einzelne Landschaftsbojaren, welche sich vielfach von vornherein vor den Gemeinfreien durch grösseren Landbesitz auszeichneten, unbeteiligt dagestanden haben werden. Ebenso musste die Möglichkeit der Rodung allmählich zu einer Verschiebung des Besitzstandes führen, da nur den Reicheren die Verfügung über eine grössere Zahl von Arbeitskräften ein Mittel in die Hand gab, die Gewinnung von Neuland durch Rodung im grossen Stile zu betreiben. In dem Masse, wie der grosse Grundbesitz entstand, wurde andererseits der Normalbesitz verringert, da er die auf ihm haftenden öffentlichen Lasten nicht mehr zu tragen vermochte. Es entstanden besondere grundherrliche Gemeinden, bestehend aus vollständig abhängigen Höfen, deren Bevölkerung persönliches Eigentum des Grundbesitzers abgab. Soweit geschichtliche Daten reichen, entstand dieser Grossgrundbesitz, welcher von Anfang an auf Sklavenarbeit fusste, nicht vor dem 11. Jahr-



hundert.<sup>1)</sup> Historische Angaben, welche auf einen solchen Privatbesitz hindeuten, lassen deutlich folgende drei Klassen von Grund- und Sklavenbesitzern hervortreten: erstens den Fürsten und seine Familienglieder; zweitens die fürstlichen Mannen, und drittens die Klöster und Bischöfe. Charakteristisch ist, dass in allen Eigentumsangaben der Grundbesitz nur in Verbindung mit der Sklaverei erwähnt wird, nämlich: „Dörfer mit dem Hausgesinde“. Der dialektische Satz der Grossen jener Zeiten: „Die Leute, die dieses Land bebauen, sind mein Eigentum, also gehört auch das Land mir“, liess den juristischen Begriff über den privaten Grossgrundbesitz entstehen.

Aus der „russischen Prawda“ erfahre ich, wie ausgearbeitet die Institution der Sklaverei bei den Grossgrundbesitzern war. In diesem Gesetzbuch sind die Sklaven je nach ihren verschiedenen Ämtern bewertet. Für den Kopf eines Sklaven, der bei einem Bojaren die Stellung eines Haushälters einnahm, wurden 40 Grieven gefordert, oder dasselbe Wehrgeld wie für einen freien Mann. Nach dem Haushälter folgte der Dorfälteste, dann die Handwerker, Schreiber und Hausväter. Ihr Kopf wurde mit 12 Grieven bezahlt. An letzter Stelle kommen die gewöhnlichen Sklaven, die mit 5 Grieven für den Mann und 6 Grieven für die Frau eingeschätzt sind.<sup>2)</sup> Auf die Ausbreitung der Sklaverei übten die Kriege der Normannenfürsten einen ganz entscheidenden Einfluss aus. Diese nie aufgehörenden Kriege mit den polnischen und litauischen Fürsten, den in der südrussischen Steppe umherziehenden asiatischen Horden und den baltischen Ländern, wurden nämlich öfters nur geführt, um dem fürstlichen Privatbesitz neue Arbeitskräfte zuzuführen oder den geleerten Beutel des Fürsten durch den Verkauf der erworbenen Sklaven ans Ausland zu füllen. Der Wahlspruch des Fürsten Roman von Wolhynien, welcher am Ende des 12. Jahrhunderts lebte, gibt den Zeitgeist in sehr passender Form wieder: „lebst du schlecht, so verbessere dich auf Kosten von Litauen“.<sup>3)</sup> Die ganze Sache des Plünderns hatte nur den Haken, dass die ihrer wirtschaftlichen Grundlagen verlustig gegangenen Feinde mit derselben Münze zurückzahlten. So nahm der polnische Fürst Boleslaw nach seinem Siege über den Fürsten Jaroslaw, auf dem Rückzuge eine ganze Menge Sklaven, darunter sogar Bojaren, mit. Ebenso verfahren die litauischen Fürsten. Sie schleppten im Jahre 1225 die ganze Bevölkerung der tropetzkischen

1) Die erste mir bekannte Angabe befindet sich: V. S. r. Chr. Bd. II. Hypatius Handschrift. 1150. S. 54.

2) Vergl. ausser der Prawda, Samml. staatl. Urk. u. Dok. Bd. I. NNr. 25. 1356; 30. 1371; 86. 1462; 96. 1472 u. a. m.

3) Karamsin. op. cit. Bd. III. Bemerk. 114. S. 80.



Wolost des smolenskischen Fürstentums fort.<sup>1)</sup> Der plötzliche Einfall der asiatischen Horden zog ganz dieselben traurigen Folgen nach sich,<sup>2)</sup> ebenso die inneren Fehden im Hause der Rjuriks, die gleichzeitig mit den Aussenkriegen begannen. Indem die freie Bevölkerung gezwungen wurde, an den fürstlichen Zwisten teilzunehmen, verloren tausende ihrer Brüder im Felde das Leben und noch ein grösserer Teil wurde von dem siegreichen Feinde auf seinem privaten Grundbesitz angesiedelt. Dass sich die freie Bevölkerung an den inneren Fehden der einzelnen russischen Fürsten beteiligt hat, zeigen eine Reihe historischer Aufzeichnungen,<sup>3)</sup> am deutlichsten aber folgende Worte des Mistislaw nach der Schlacht an der Listwina vom Jahre 1024: „wer freut sich nicht darüber? Hier liegt ein Sseweräne (ein Landwehrmann des Nordens), hier ein Waräger, und mein Gefolge ist unversehrt.“<sup>4)</sup> Überhaupt waren die einzelnen Teilfürsten der russischen Feudalepoche weniger bestrebt, die Grenzen ihres Landes auszudehnen, in welchem sie doch nur zeitweilige Gebieter waren, als ihren privaten Grundbesitz zu vergrössern. Da das nach damaligem Begriff nur durch Sklavenarbeit möglich war, verbreitete sich dieses private Institut in Russland immer mehr. Selbst Fürsten, wie Wladimir Monomach (1113—1125), welcher vom Chronisten<sup>5)</sup> als das Ideal eines russischen Fürsten dargestellt wird: „er versöhnt die Streitenden mit einander, hält den Eidschwur heilig, gibt Allen das Beispiel der Frömmigkeit, der Gerechtigkeit, der Gastfreundschaft und übertrifft dabei Alle an kriegerischem Ruhm“ konnte der Versuchung des Plünderns nicht widerstehen. In seiner Unterweisung, welche er seinen Söhnen zur Erbauung und Belehrung schrieb, rühmt er sich der Tat des Überfalles von Minsk: „ich habe da weder einen Sklaven, noch ein Stück Vieh zurückgelassen“. Wie rücksichtslos die russischen Fürsten gegen einander vorgingen, ergibt sich weiter noch aus folgendem: Im Jahre 1148 schleppte Isjaslaw, nachdem er das ganze rostowische Land des Jury Dolgoruky verwüstet hatte, 7000 Gefangene mit sich fort. Ähnlich hauste im Jahre 1125 der kiewsche Fürst Jaropolk in Tschernigow, dessen Fürst Wsewolod sich an dem

1) V. S. r. Chr. Bd. I. Laurentius Handschrift. 1225. S. 190.

„ „ „ „ „ III. Novgorodische Handschrift. 1225. S. 42.

2) „ „ „ „ „ I. Laurentius Handschrift. 1096. S. 103—104. 1103. S. 118; etc.

3) Siehe Pogodin. Forschung., Bemerk. und Vorles. Moskau. 1857. Bd. V. S. 391. Solowjew. Geschichte Russlands. Bd. I. S. 227.

4) V. S. r. Chr. Bd. I. Laurentius Handschrift. 1024. S. 64.

5) V. S. r. Chr. Bd. I. Laurentius Handschrift. 1125. S. 129.

„ „ „ „ „ Bd. II. Hypatius Handschrift. 1126. S. 10.



perejaslawischen Fürstentum schadlos hielt, indem er die ganze Bevölkerung, die sich nicht auf das rechte Dnieprufer hatte retten können, gefangen mit sich führte. Ebenso wirtschafteten die muroschen und susdalschen Fürsten im Jahre 1187 im rjasanschen Lande.<sup>1)</sup> Dem Beispiel ihres Herren folgten die Diener, weswegen es zu einer Pflicht der Fürsten wurde, ihren Kriegern, das sog. „Ssaschitie“ (plünderhafte Fouragieren) im fremden, wie im eigenen Lande zu gewähren. Aus den Worten des novgorodischen Fürsten Mstislaw, welcher soeben seinen Kriegern die Erlaubnis zum Plündern des eigenen Landes erteilt: „ihr dürft aber keine Köpfe mitnehmen“, ersehe ich, dass die friedliche Bevölkerung selbst zu Hause von den eigenen Kriegern in die Sklaverei abgeführt werden konnte.<sup>2)</sup> Durch die ständigen inneren und äusseren Kriege war die Zahl der Sklaven so gestiegen, dass der Preis eines solchen in Novgorod zwei Nogaten betrug.<sup>3)</sup> was nach Karamsin etwa zwei Mark in Silber ausmacht.

Doch nicht allein in kriegerischen Zeiten wurde die freie landwirtschaftliche Bevölkerung von den Nachkommen der Normannenfürsten und von deren Beamten in die Sklaverei abgeführt, es geschah auch im Frieden. Nur zu häufig hatte der Fürst oder einer seiner Beamten Tribut und Wehrgeld so hoch angesetzt, dass der Zahlungspflichtige ausserstande war das Geld zu hinterlegen. Sein Los war zeitweilig Sklaverei. Falls es ihm nicht möglich war die Summe abzuarbeiten, oder falls er zu fliehen versuchte, verfiel er ganz dem Sklavenstande. Da es eine ganze Reihe von Verbrechen gab, für welche die ganze Werw aufkommen musste, (z. B. Totschlag innerhalb der Grenzpfähle einer Werw,<sup>4)</sup> so war das Schicksal sämtlicher Einwohner derselben besiegelt, wenn sie nach einer solchen Tat nicht imstande waren, die auferlegte Busse zu zahlen. Sie wurden öffentlich als Sklaven verkauft. Dass dieses keine Seltenheit war, folgt aus den Chroniken.<sup>5)</sup> Es wird da laut Klage geführt, dass beim

1) V. S. r. Chr. Bd. I. Laurentius Handschrift. 1187. S. 171, für weitere Beispiele siehe Bd. II. Hypat. Handschr. 1135. S. 12—13. Bd. III. Novg. Handschr. 1148. S. 10; etc.

2) V. S. r. Chr. Bd. III. Novgorodische Handschr. 1216 S. 34; 1234. S. 49; 1242. S. 53; etc.

3) V. S. r. Chr. Bd. III. Novgorodische Handschr. 1169. S. 15.

4) Reutz. Versuch über die gesch. Ausbildung . . . Mitau. 1829. S. 196—197. ebenso Karamsin op. cit. Bd. II. S. 49.

5) V. S. r. Chr. Bd. II. Hypatius Handschr. 1146. S. 22; 1169. S. 96.

„ „ „ „ Bd. VII. Handschr. v. Wokresensk. 1146. S. 35. Vergl. ebenso diese Frage bei Solowjew. Geschichte Russlands. Bd. I. Bemerk. 352., Bestuschew-Rjumin. Mitau 1874. S. 148. Tatischschew. Geschichte Russl. v. d. ältesten Zeit. Bd. III. 342, 281.



Fürsten kein Recht mehr zu finden ist und dass seine Beamten ganze Landbezirke durch zwangweisen Verkauf der Bevölkerung entvölkern. Die Folgen dieser Wirtschaft liessen nicht lange auf sich warten. Als im 11. Jahrhundert die Polowzer in das kiewische Land einfielen, sah sich der Fürst Swjatopolk Isjaslawitsch veranlasst, bei den Monomachs um Hülfe zu bitten: „da sein Land durch Kriegsscharen und Sklavenverkäufe gänzlich seines männlichen Schutzes beraubt wäre“. 1)

Einen sehr fruchtbaren Boden für die Sklaverei gaben im alten Russland ausserdem noch Seuchen, Hungersnot und anderes physisches Missgeschick ab. Ganze Landbezirke starben häufig durch Hungersnot und die damit verknüpften Seuchen aus. Die wenigen Überlebenden waren froh, wenn auch ihre Freiheit, so doch wenigstens nicht ihr Leben eingebüsst zu haben. Die Hungersnot des Jahres 1024 veranlasste die freien Landleute — Smerdi genannt — 2) des susdalschen Fürstentums, alle alten Leute zu erschlagen und die Frauen zu verkaufen, um nur irgend wie selbst das eigene Leben zu erhalten. 3) Im Jahre 1071 wiederholte sich im selben Fürstentum die Hungersnot und die Frauen mussten wiederum mit ihrer Freiheit büssen. Im Jahre 1215 brach eine grosse Hungersnot über das novgorodische Land herein. Die Einwohner sollen Kiefernrinde, Moos und Lindenblätter gegessen haben, um den Hunger zu stillen. 4) Im Jahre 1230 wiederholte sich dasselbe, nur dass das Notgebiet sich jetzt bedeutend vergrössert hatte und alle russischen Fürstentümer, mit Ausnahme des Kiewschen, mit in Leidenschaft gezogen waren. Nach dem Chronisten starben tausende von Menschen. Viele wurden vom Hunger zum Verbrechen getrieben, weshalb Totschlag und Mord eines Stück Brodes wegen eine gewöhnliche Erscheinung wurde. In diesen traurigen Zeiten verfielen neuerdings hunderte von Kindern, Frauen und Männern dem Schicksal der Sklaverei. 5)

Das alte Sprichwort: „des einen Tod ist des anderen Brot“, erhielt jetzt in Russland Rechtskraft. Die Grossgrundbesitzer fühlten sich so stark, dass sie selbst die Gesetzgebung vollkommen in den Bann ihres Einflusses ziehen konnten. Die „russische Prawda“, welche zu dieser Zeit entstand, ist daher nichts mehr, aber auch nichts weniger, als eine Sammlung von Verordnungen, die die Le-

1) V. S. r. Chr. Bd. I. Laurent. Handschr. 1093. S. 93.

2) Peisker. Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Slaven. Graz. 1896—1900. S. 103—113.

3) V. S. r. Chr. Bd. VII. Handschr. v. Woskresensk. 1024. S. 328—329.

4) V. S. r. Chr. Bd. III. Novgorod. Handschr. 1215. S. 33.

5) V. S. r. Chr. Bd. III. Novgorodische Handschr. 1230. S. 47.



bensinteressen der kapitalistisch organisierten Kiewschen Gesellschaft vertrat. Das Kapital ist das Objekt, auf welches der ganze Sinn und die ganze angestrenzte Aufmerksamkeit des Gesetzgebers gerichtet ist. Selbst die Arbeit, ja selbst die Persönlichkeit des schaffenden Menschen wird als Werkzeug des Kapitals angesehen. Dem Kapital wird die ehrenhafte Aufgabe zuteil, als Mittel zur Aufdeckung und Bestrafung aller Fälle des kriminalen und zivilen Rechts zu dienen. Hierbei werden Verbrechen, welche gegen das Eigentum gerichtet sind, strenger gestraft, als solche, welche die persönliche Sicherheit gefährden. Überhaupt wird in der „russischen Prawda“ die juristische Person weniger als Mitglied der Gesellschaft, als wie als Besitzer oder Erzeuger von Kapital betrachtet. Daher verliert auch eine Person ihre juristische Selbständigkeit, sobald sie kein Kapital mehr hat oder ein solches zu produzieren nicht mehr imstande ist. Dagegen konnte der reiche Mann solange morden, plündern und stehlen, bis ihm sein Beutel dieses für damalige Zeiten allerdings kostspielige Vergnügen erlaubte. Den Richter jener Zeit interessierten nämlich nur die materiellen Folgen eines Verbrechens, d. h. die Summe, welche er der fürstlichen Kasse einverleiben konnte, und die Höhe der privaten Entschädigung. Also hat auch im gegebenen Fall der alte Jhering recht, wenn er sagt: „das erste, was der menschliche Geist erblickt, sind die äusseren, praktischen Spitzen des Rechtes“. <sup>1)</sup>

Die Ausbildung des Grossgrundbesitzes wurde in ihren wirtschaftlichen Folgen teilweise ausgeglichen durch die Entstehung zahlreicher Leihverhältnisse, welche die unmittelbare Nutzung unter viele Einzelne verteilten. Die grossen Grundherren gaben nämlich einen namhaften Teil ihrer Ländereien als Leihgut aus. In Russland, ähnlich wie in Deutschland, tritt das Leihgut in zwei Grundformen auf. Die erste Form ist das Zinsgut, in der Regel ein Leihverhältnis niederer Ordnung, das sich durch die wirtschaftliche Abhängigkeit von einem Herrenhofe und durch die Art der Zinse und Dienste als solches charakterisiert. Die Leute, die ein solches Verhältnis eingegangen waren, führten im alten Russland den Namen „roleinie Sakupi“, „Rjadowitschi“, „Sakladni“, etc. (Halbfreie oder Laten). Da zur Zeit der Teilfürsten die äusseren wie inneren Fehden nie ein Ende nahmen, begaben sich die Smerdi in grossen Scharen freiwillig unter den Schutz der Fürsten, der Kirche, der Bojaren und der fürstlichen Gefolgsmannen. Entweder siedelten sie sich hierzu auf fremdem Grund

---

1) Jhering. Geist des römischen Rechtes. Leipzig 1873. Bd. I. S. 28.



und Boden an und erhielten Haus und Hof zur Nutzung angewiesen, oder sie blieben auf ihren alten Plätzen sitzen, und verpfändeten all ihre Habe an den mächtigen Schutzherrn. Die Abgaben, welche die Sakupi für die Nutzung ihres Hofes zu zahlen hatten, bestanden in persönlichen Diensten und einem Naturalienzuschuss, den sie zur Wirtschaft des Grundherrn liefern mussten.<sup>1)</sup> Das landwirtschaftliche lebende wie tote Inventar wurde vom Gutsherrn geliefert, worüber der Halbfreie aber Rechenschaft zu geben hatte. Waren im Westen Deutschlands die sog. Laten zwar persönlich unfrei, hörig, an die Scholle gebunden, aber darum doch hoch berechnete Leute, so traf dieses bei den russischen Sakupi nicht zu. Schon zur Zeit der russischen Prawda mussten sie hart mit ihrem Grundherrn kämpfen, um das bisschen Freiheit zu bewahren, welches sie von den vollständigen Knechten schied. Die drückende Lage der Sakupi offenbart sich juristisch darin, dass sie dem Gericht ihres Grundherrn unterlagen, und nur sehr beschränkt als Zeugen vor dem fürstlichen Gericht erscheinen konnten.<sup>2)</sup> Mit der Zeit verloren sie auch noch ihr Recht gegen den Herrn beim Fürsten Klage zu führen.

Da der Landbesitz der Grossgrundherrschaften meist kein geographisch geschlossenes Gebiet abgab, sondern zerstreut dalag, also von einem Mittelpunkte aus nicht verwaltet werden konnte, wurde es zu einer Notwendigkeit, ihn in mehrere Fronhöfe zu zerlegen. Jeder solcher Fronhof mit den dazugehörigen Sklaven und Sakupi bildete nun etwas ähnliches wie die deutsche Villikation, die von einem Beamten, dem „Tiun“, dem russischen Villicus oder Meier, für den Grundherrn verwaltet wurde. Da dieser Posten ein Vertrauensposten war, so ersahen die Grossgrundbesitzer hierzu nur abhängige, mithin leichter zur Rechenschaft zu ziehende Leute aus. Hatte sich aber ein freier Mann diesem Geschäfte gewidmet und nicht zuvor ausdrücklich seine Freiheit ausbedungen, so war er hiermit zum Sklaven geworden und galt nun als volles Eigentum seines Herrn.<sup>3)</sup> Dagegen genoss der Tiun in der Rolle eines Haushälters grosse Selbständigkeit und bewirtschaftete vollkommen eigenmächtig mit den Sklaven und den bäuerlichen Diensten der Sakupi den ihn anvertrauten Fronhof. Die häufigen Klagen der Chronisten<sup>4)</sup> über die Härte und Selbstsucht der Tiunen lassen erkennen, dass diese Herrn eine viel grössere Rolle bei der Knechtung der Smerdi gespielt haben, als ihnen bis heute eingeräumt worden ist.

1) Vergl. Akte der Expedition. I. Nr. 11. 1191.

2) Russische Prawda. § 52; § 55; § 59 (nach der Troizschen Handschrift).

3) Russische Prawda § 104. (n. d. Troitzsch. Handschr.).

4) Vergl. hierüber die Angaben auf S. 47. Nr. 5.



Die zweite Form des Leihgutes tritt in Russland als ein Leihverhältnis höherer Ordnung hervor. Es ist dieses ein Erbgut, welches kriegerischen Ruhmestaten sein Entstehen verdankt und wo der Beliebene nicht zu wirtschaftlichen, sondern zu öffentlich-rechtlichen, insbesondere kriegerischen Diensten herangezogen wurde. Sein Entstehen führt dasselbe schon von Rjurik, welcher den Getreuen seines Gefolges und seinen angeseheneren Kriegern ganze Landbezirke als Belohnung und zugleich zur Befestigung seiner eigenen Herrschaft überwies.<sup>1)</sup> Dieses Institut brauchte jedoch ganze Jahrhunderte, bis es sich in Russland eingebürgert hatte. Der Hauptgrund hierzu liegt nach Newolin darin: „dass die Teilfürsten nicht ansässig waren, sondern ein Fürstentum mit dem anderen vertauschten. Ebenso handelten die fürstlichen Mannen, welche je nach den materiellen Vorteilen, bald diesem, bald jenem Fürsten dienten, oder es vorzogen, ihrem alten Gebieter zu folgen, falls er ein reicheres Land zur Verwaltung erhalten hatte. Daher war es für das fürstliche Gefolge nicht vorteilhaft, sich an einen Grundbesitz zu binden.“<sup>2)</sup> Derselben Meinung sind Solowjew und Gradowsky: „erst mit dem Ansässigwerden der Teilfürsten nahm der private Landbesitz des fürstlichen Gefolges zu.“<sup>3)</sup> Seit dem 12. Jahrhundert fangen die einzelnen Fürsten an, dem Grundsatz der ganzen vorhergehenden Periode des Teilfürstentums: „jeder unserer Vorväter stieg wie auf den Stufen einer Treppe bis zum grossfürstlichen Thron empor“, untreu zu werden und ihr ihnen einmal angewiesenes Fürstentum als ihr eigenes zu betrachten. Es fanden sich immer seltener Fürsten „die mit ihrer Lanze den goldenen Thron von Kiew erschütterten“, wie dieses das Lied vom Heereszuge des Wseslaw Brätschislawitsch sagt.<sup>4)</sup> Den typischen Fürsten der neuen Periode gab Andrei Bogoljubsky ab, der sein rostow-susdalsches Gebiet als sein Eigentum und Erbgut erklärte, um daher dem grossfürstlichen Sitz in Kiew zu entsagen.

Nachdem die Fürsten ihre Beziehungen zum Lande geändert und sich in ihren einzelnen Fürstentümern häuslich eingerichtet hatten, beginnt auch das fürstliche Gefolge seinen wanderlustigen Charakter zu verlieren. Das Ansässigmachen des Gefolges ging jetzt schon deshalb viel leichter von statten, weil der Bestand der fürstlichen Mannen

1) V. S. r. Chr. B. I. Laur. Handschr. 862. S. 9; 886—98. S. 10; 907. S. 13; etc.

2) Newolin. Geschichte des bürgerlichen Rechtes. Bd. II. § 367. S. 128.

3) Gradowsky. Geschichte der Lokalverwaltung in Russland. Petersburg 1868. S. 11.

4) Russische Denkwürdigkeiten. Bd. III. 190.



ein ganz anderes Kolorit angenommen hatte: der freiheitsliebende Normanne war vom trägen Sohne der südrussischen Steppe verdrängt worden. Mit dem Sesshaftwerden des Gefolges fand die Vereinigung der alten Landschaftsbojaren, die sich aus den Nachkommen der gewesenen Geschlechtsfürsten, reichen Kaufleuten und Sklavenbesitzern rekrutierten, mit den fürstlichen Bojaren statt. Um diesen Prozess zu beschleunigen, beginnt der Fürst die Bojaren der Landschaft in seine Dienste zu nehmen. Viele treten in das fürstliche Gefolge ein und werden zu treuen Kampfgenossen ihres Landesfürsten, ohne hierbei ihre Bedeutung innerhalb der Landschaft einzubüssen, welche letztere auch die fürstlichen Bojaren, dank ihrer wirtschaftlichen Bestimmung zu erlangen anfangen. Die Chroniken, welche am Anfange des russischen Reiches noch beide Formen des alten russischen Adels bringen, hören im 13. Jahrhundert auf, diesen Unterschied zu machen<sup>1)</sup> und fassen das Produkt der Verschmelzung in das neue Wort „die Dworjane“ (Adligen) zusammen. Zum ersten Mal treten die Dworjanen in der Chronik (Handschrift von Susdal) im Jahre 1175 auf.

Ich würde aber irre gehen, wollte ich in dieser Periode schon eine durch das Gesetz bestimmte ausdrückliche Trennung der Stände oder gar einen so privilegierten Stand, wie es später der adlige wurde, annehmen. Es herrschte allein der Unterschied „frei“ oder „nichtfrei“, des Herrschers und der Untertanen, und höhere oder niedrigere Geburt gab nur mehr oder weniger Gelegenheit zur Auszeichnung und Würdigung des persönlichen Verdienstes. Grosses Ansehen genossen die Bojaren. Diese Würde und diesen Titel verdanken sie aber keineswegs der Geburt, sondern nur dem Wohlwollen des Fürsten, der damit persönliche Dienste belohnte. Die Bojaren machten die nächste Umgebung des Fürsten aus und ihre Anzahl war anfangs verhältnismässig gering, doch mehrte sie sich, als die Fürsten ihre Gebiete zerstückelten und jeder Fürst seine eigenen Bojaren haben wollte. Nächst den Bojaren kamen die Bojarenkinder. Wenig oder vielleicht gar nicht verschieden von diesen letzteren war der unabhängige, unmittelbar unter dem Fürsten stehende freie Hausvater, der Besitzer eines Grund und Bodens, der unter dem bekannten Namen „der Ognischtchanin“ vorkommt<sup>2)</sup>. Schon aus diesem wenigen ergibt sich, dass der allgemein anerkannte Satz: „das mittelalterliche Russland kennt kein Ständewesen“ seine Richtigkeit hat. Die

1) V. S. r. Chr. Bd. III. Novgorod. Handschrift. 1214. S. 32.

„ „ „ „ Bd. II. Hypatius Handschrift. 1281. S. 210.

2) Heeren und Ukert. Geschichte der europ. Staaten. Strahl. Geschichte des russischen Staates. Bd. I. Hamburg 1832. S. 381—382.



Bevölkerung der russischen Teilfürstentümer stellt vom Standpunkt des Rechts betrachtet, bis zur Bildung des moskowitischen Reiches, eine gleichförmige Masse dar, deren Schichten sich von einander nur durch Verdienste, nicht aber durch Rechte oder Pflichten unterscheiden<sup>1)</sup>. Angefangen vom Fürsten bis zum letzten Freien konnte jeder Krieger, Beamte, Landwirt, Kaufmann, Handwerker, etc. werden. Der Unterschied bestand nur darin, dass der eine mit mehr Glück in seinem Berufe waltete, als der andere, und daher in die Klasse der sog. „besseren Leute“ emporsteigend, erhaben auf die sog. „geringeren Leute“ seines Berufes herabblicken durfte. Auf solche Weise entstand eine ganze Leiter von qualitativen Unterschieden zwischen Leuten ein und derselben Berufsart. Da die ökonomischen Bedingungen für die Mehrzahl solcher „geringeren Leute“ sehr schwierige waren und das Geld im 12. Jahrhundert nur für 40—80 % zu haben war, waren es nur sehr wenige Auserwählte, die es bis zu den sog. „mittleren Leuten“ und noch geringere, die es bis zu den „besseren Leuten“ brachten. Dagegen waren allerorts Arme offen, alle diese drei Kategorien von Menschen in die Reihen der Sklaven aufzunehmen. Die Lage der Sklaven war, wie überall, so auch in Russland, eine traurige, da der Sklave nichts als einen Gegenstand oder ein Arbeitstier seines Herrn vorstellte<sup>2)</sup>.

Obgleich die ökonomische Einteilung in „Bessere“ und in „Geringere“ für jene Zeit noch keine juristische Bedeutung hatte, erhielt jene Periode dadurch, dass sie bei der Umwandlung der Besitzverhältnisse eine Zersetzung im Lager der freien Bevölkerung zuließ, doch schon die Keime des späteren moskowitischen Ständewesens. „Es entstanden nämlich hierbei innerhalb des Kreises der Freien persönliche Schutz- und dingliche Abhängigkeitsverhältnisse. Verarmte Freie begaben sich unter den Schutz eines Mächtigen, der sie vor Vergewaltigung schützen und vor Gericht vertreten sollte. Sie bezahlten den gewährten Schutz mit Diensten und galten infolge dieser Standesvormundschaft nicht mehr für vollfrei. Neben diesem Vogteiverhältnis niederer Ordnung entstand in der Form der Vasallität ein Schutz- und Dienstverhältnis höherer Ordnung. Dasselbe wurde zwischen freien Leuten ohne Schmälerung ihrer Standesrechte eingegangen. Während ein Teil der Freien unter das Niveau der

1) Vergl. Reutz. Versuch einer Geschichte d. russ. Reichs- und bürgerlichen Gesetze. Moskau 1836. S. 35.

2) Tschitscherin. Versuch einer Geschichte des russ. Rechtes. Moskau 1858. Die Knechte und Bauern bis zum 16. Jahrhundert. S. 149. ff. siehe ebenso: Reutz. op. cit. S. 65.







die Macht der Bojaren. Die Erbgüter einzelner Bojaren wurden hierdurch nicht selten zu ebensolchen isolierten und unabhängigen Besitzungen, wie die Landgebiete kleiner Teilfürsten. Gleich dem Fürsten hatten solche Bojaren, die weder Abgaben noch Gebühren zahlten und auf ihrem Erbbesitz selbst die Rechtspflege ausübten, ihren eigenen Staat an Vasallen, welchen sie auf ihren Ländereien angesiedelt hatten. Diese Leute dienten nicht unmittelbar einem bestimmten Fürsten, sondern es stand dem Bojaren offen seinen Dienst und den seiner Diener nach freier Wahl einem Fürsten anzubieten. „Ein Land aber, in welchem die Militärgewalt, die Justizhoheit, die Polizei, etc. nicht von der Obrigkeit unmittelbar geübt wird, sondern von einzelnen Familien oder Grundbesitzern für einen engen Kreis dauernd an sich gerissen worden ist, stellt kein eigentliches Staatswesen mehr vor, sondern nur ein Konglomerat, das sich konsolidieren oder zerfallen muss.“ Hierin ist der Grund zu suchen, warum seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts das Kiewsche Russland zu veröden anfängt, die Mongolen mit Leichtigkeit die russischen Slaven unterwerfen und ihr Joch auf ganze Jahrhunderte hinausdehnen konnten.

Die Mongolen gaben die letzte Welle der im grauen Altertum begonnenen Völkerwanderung ab. Ganze 240 Jahre musste Russland Kräfte sammeln, um die Mongolenherrschaft endgültig zu beseitigen. Die Herrschaft der Mongolen über Russland wird von verschiedenen Gesichtspunkten aus beurteilt, wobei sich zwei extreme Ansichten entgegenstehen. Die erste von Karamsin, Kostomarov, etc. vertretene schreibt den Mongolen einen entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung des russischen Lebens zu. Die zweite, mit Solowjew an der Spitze, verteidigt den Standpunkt, dass der Einfluss der Tataren nicht grösser gewesen ist, als der der früheren asiatischen Horden, z. B. der Polowzer, Petschenegen, etc. In einem Punkte laufen diese beiden Ansichten zusammen: „die Trennung zwischen Ost- und Westrussland kam grösstenteils dank der Mongolenherrschaft zustande. Hierdurch wurde im Westen die Bildung des Fürstentums Litauen befördert, während im Osten mit Unterstützung der Tataren sich das Fürstentum Moskau erhob, welches, durch andere verstärkt, das Joch abwarf und sich zum russischen Reiche erweiterte.“<sup>1)</sup> Vom agrarpolitischen und agrargeschichtlichen Standpunkte muss ich folgende Begebenheiten der Tatarenperiode ganz besonders hervorheben: erstens das Eingreifen der fürstlichen Macht gegen die Knechtung der freien Landbevölkerung, zweitens die Beschränkung der Freizügigkeit der Bojaren und

1) Bestuschew-Rjumin. op. cit. S. 209.



drittens die Befestigung und Verwirklichung der Anschauung bei den moskowitzischen Fürsten: „alles Land gehört dem Herrscher und wer Land besitzt, hat es vom Fürsten, um ihm, dem verkörperten Staate, zu dienen“.

Der zeitweilige Stillstand in der Knechtung der freien Bevölkerung kam durch die Finanzreform der Mongolen zustande. Die Volkszählung, welche der Chan Menke im Jahre 1257 in Russland durch seinen Baskaken Bitzik-Berke vornehmen liess, sollte den Zweck haben, alle freien Familien sämtlicher besiegten Fürstentümer festzustellen, um sie nach ihrem Landbesitz zu besteuern. Treu den Lehren des grossen Dschingis-Chans nahmen hierbei die mongolischen Herrscher die russische Kirche unter ihren Schutz und zeichneten sie durch Steuerfreiheit aus. Dagegen wurde von seiten der tatarischen Steuererheber streng darauf geachtet, dass die besteuerten Familien richtig ihre Abgaben entrichteten und ihre Zahl nicht abnahm. Mit ebenso scharfem Auge wachten die russischen Fürsten, als sie später selber die Eintreibung der Abgaben für die goldene Horde in die Hand bekamen, auf die Zahl der Steuerpflichtigen. Sie erliessen hierzu das Verbot: „die gezählten Leute müssen gehütet, und ihr Land darf nicht gekauft werden“. <sup>1)</sup> Der Zweck, den sie hiermit verfolgten, bestand darin, die Knechtung der steuerzahlenden Leute und die Verwandlung des steuerpflichtigen Landes in steuerfreies zu verhindern. Mit diesem Verbot wurde die alte Einteilung der Bevölkerung in Gefolgschaften und Smerdi offiziell aufgehoben. Von da an kennt das amtliche Russland nur „dienende“ (slushilije) und „frohnde“ (täglije) Leute.

Unter den dienenden Leuten behaupten die Bojaren ihre Stellung an der Spitze der Gesellschaft. Sie bilden den Rat des Fürsten. Im 13. und am Anfang des 14. Jahrhunderts geniessen sie noch alle die alten Privilegien, nur dass sie jetzt nicht mehr ganz frei von Abgaben sind. Am Ende der 14. Jahrhunderts werden die ersten Schritte gegen die Freizügigkeit der Bojaren unternommen. Die Fürsten legten Beschlag auf alle Bojarendörfer, welche sich im Bereich ihres Landes befanden, falls der Eigentümer in den Dienst eines anderen Fürsten getreten war. Bahnbrechend ging in dieser Hinsicht die novgorodsche Regierung mit folgendem Erlass vom Jahre 1368 vor: „über die Dörfer, das Land und das Wasser der Bojaren wird im Fall ihrer Abfahrt Grossnovgorod walten“. <sup>2)</sup> Da in den

1) Samml. staatl. Urk. u. Dokumente. Bd. I. Nr. 33. 1388. S. 56.

2) Samml. staatl. Urk. u. Dok. Bd. I. Nr. 28. 1368. S. 47.



übrigen Teilen Russlands die Regierungsgewalt dazumal noch zu schwach war, konnten die Fürsten dem Beispiel von Novgorod nur auf ihrem Domänenbesitz folgen und ihr Mütchen an den untreu gewordenen Dienern durch Plündern, Sengen und Brennen ihres Privatbesitzes kühlen. Gegen die Freizügigkeit der Bojaren trat gleichfalls die Kirche auf, welche in der religiösen Literatur die Idee verbreitete dass jeder von seinem Fürsten fortgegangene Bojare „als ein Jünger Judas Ischariots und ein Freund des Teufels“ anzusehen wäre. Doch weder die Lehren der Kirche, noch die Massnahmen der Teilfürsten konnten es verhindern, dass die vornehmsten Bojaren aus sämtlichen Fürstentümern ihr Freizügigkeitsrecht nach der Richtung ausnutzten, sich um den Thron des moskowitischen Fürsten zu gruppieren. Obgleich es ein kleines für die inzwischen stark befestigte moskowitische Regierungsgewalt gewesen wäre, sich als Anhängerin der neuen Lehren zu bekennen, wird ausdrücklich noch im 15. Jahrhundert in den Verträgen der Grossfürsten den Bojaren die Freizügigkeit zugesichert. Die Politik, welche hierbei von Moskau verfolgt wurde, bestand darin, durch die glitzernde Pracht des grossfürstlichen Thrones die Bojaren der Teilfürsten an sich zu ziehen, um so seinen Heissunger nach Land an den dadurch zu Grunde gerichteten Fürstentümern desto leichter stillen zu können. Als sich der moskowitische Grossfürst auch in dieser Hinsicht gesättigt fühlte und nun vollauf zu tun hatte, den unterworfenen Ländern die Kraft, das selbständige Leben zu nehmen, was man sehr passend dazumal „dem Lande die Seele ausziehen“ nannte, wurde ihm die Freizügigkeit der Bojaren lästig. Deswegen bestimmt schon Johann III. in seinem Testament vom Jahre 1504: „wer von den Bojaren oder Bojarenkindern abfährt, verliert sein Land, welches meinem Sohne zukommt“. 1) Sein Sohn Wassilji III., ganz besonders aber der Enkel Johann der Grausame, sorgten in sehr greifbarer Form, dass die Bojaren das Wegziehen über die Grenzen des moskowitischen Fürstentums vergassen. Mit der Konfiskation der Erbgüter, der Einziehung des kolossalen Geldpfandes, welches die Bojaren neben Bürgen stellen mussten, und der Hinrichtung im Fall des Ergreifens, wurde im moskowitischen Russland während des 16. Jahrhunderts nicht geegzt. 2) Dieses zeigen in sehr drastischer

1) Samml. staatl. Urkunden und Dokumente. Bd. I. Nr. 144. 1504. S. 391.

2) Samml. staatl. Urkunden und Dokumente. Bd. I. Nr. 104. 1474. S. 250.

Für den in dieser Urkunde erwähnten Fürsten Holmsky bürgten acht Dienstleute mit der Summe von 2000 Rbl. S. st. Urk. u. Dok. Bd. I. Nr. 175. 1562. S. 475. Für den Fürsten Bjelsky hatten neunundzwanzig Bojaren mit der Summe von 10000 Rbl. gut gesagt, die ihrerseits weitere 500 Kaventen gestellt hatten. Vergl. ebenda die Urkunden Nr. Nr. 145, 146, 149, 150, 152, 153—57, 159, 162, 163, 165, 166—169, 172—174; 175—182; 184, 185—187; etc.



Weise die ausgestorbenen Fürstengeschlechter der Patrikejeffs, der Uschatys, der Worotynskis, der Odojewskis, der Schujskis, der Mstislawskis, etc. „Durch diese Massnahmen“, schreibt Fürst Kurbsky: „schuf Iwan der Grausame das russische Reich, wo sich das freie menschliche Wesen gerade ebenso fühlt, als wenn es sich in der Festung der Hölle befinde“.

Doch nun will ich nachsehen, wie sich inzwischen die ökonomischen Verhältnisse der freien in Hausgemeinschaft dahinlebenden Landleute gestaltet haben. Um nicht in denselben Fehler zu verfallen, der bisher bei solchen Untersuchungen begangen worden ist, habe ich die politische Entwicklung des russischen Bauern scharf von der wirtschaftlichen geschieden. Der Unterschied dieser beiden Entwicklungsformen wird von Mitscherlich folgendermassen definiert: „die politische Entwicklung wird verhältnismässig in geringem Umfang von dem politischen Zusammenwirken der Gemeinschaft getragen, sie ist nicht der Komponent aus dem täglichen politischen Arbeiten der grössten Mehrzahl der einer politischen Gemeinschaft angehörigen Menschen, sondern ihre Entwicklung liegt überwiegend in der Hand einiger Wirkungen und deren Sonderwirken. Der Einschlag des Sonderwirkens ist so bedeutend, dass er der politischen Entwicklung den Charakter gibt, weil diese sich in einer auffallend starken Abhängigkeit von dem individuellen Können von Herrschern, Staatsmännern und Feldherrn befindet. Die politische Entwicklung birgt also einen durchaus persönlichen Kern; dem gegenüber tritt das Unbewusste hinter dem Bewussten, Gewollten stark zurück, das zwanglose Ausschelselbst-Entwickeln fehlt. Ganz anders aber liegen die Verhältnisse für die wirtschaftliche Entwicklung. Diese wird aus dem Komponenten unzähliger Kräfte bestimmt, die scheinbar alle nur für eigene Zwecke wirken und doch mit Notwendigkeit in einer bestimmten Richtung vorwärts getrieben werden, mit einer Notwendigkeit, die einmal ihren Ursprung in des Menschen Natur hat, dann auch in dem Umstand begründet liegt, dass der Menschen Kräfte durch die ihn jeweilen umgebende wirtschaftliche Welt in eine ganz bestimmte Richtung gedrängt werden. Die wirtschaftliche Entwicklung tritt uns daher als eine Massenerscheinung, als das Produkt der Tätigkeit einer Menge von Menschen, als ein soziologisches Gebilde entgegen“. <sup>1)</sup> Da Tausende durch die wirtschaftlichen Verhältnisse gezwungen werden, ähnlich zu handeln, weil die begleitenden Umstände ähnliche

---

1) Mitscherlich. Der wirtschaftliche Fortschritt, sein Verlauf und Wesen. Leipzig 1910. S. 10—11.



sind, und einige russische Grenzmarken im 19. Jahrhundert eine ähnliche wirtschaftliche Entwicklung durchgemacht haben, wie vor Jahrhunderten das Zentrum, so will ich es versuchen, an dem Material, welches in jenen Gegenden gesammelt ist, die wirtschaftliche Entwicklung des grossrussischen Bauern zu rekonstruieren.

Ich greife hierzu in die Zeiten zurück, wo im tiefsten Walde oder auf der wilden Steppe die Niederlassung des freien russischen Slaven entstand. Überall war es geräumig, an keiner Seite stiess man auf Nachbarn, da der finnische Ureinwohner sich für immer nach dem Norden geflüchtet hatte. Diese ursprüngliche Form der Ansiedlung wird begleitet von der freien Okkupation gewaltiger Landstrecken. Die Devise des alten Slaven war: „soweit meine Axt, meine Sense und mein Pflug gehen, soweit erstreckt sich mein Eigentum“. Selbst als solche Ansiedlungen zu vielköpfigen Hausgemeinden angewachsen waren, blieb alles beim alten. Auf dieser Grundlage entwickelte sich die unbegrenzte Besitznahme des Grund und Bodens als primäre und rudimentäre Form der Landnutzung. Ein Gesetz gleich dem heutigen Heimstättengesetz von Nord-Amerika: „mehr als 160 acres an Land darf niemand sich aneignen“, gab es im alten Russland nicht. Ebenso gab es zu jener Zeit kein Gesetz, welches jemandem verboten hätte, sich an einem anderen ihm lieb gewordenen freien Platze niederzulassen und das neu okkupierte Land als sein Eigentum zu betrachten. Auf solche Weise entstanden neue Ansiedlungen. Der Unterschied gegen die früheren bestand nur darin, dass dieselben nicht mehr im undurchdringlichen Urwalde emporwuchsen, sondern in der Nachbarschaft eines Territoriums, welches eine bestimmte Hausgemeinde oder Gruppe von Hausgemeinden eingenommen hatte. Da zu jener Zeit allgemein Raubbau getrieben wurde und die Niederlassungen sehr primitiver Art waren, wird ein Wechsel des Landes eine alltägliche Erscheinung abgegeben haben. Doch schon in jenen Tagen waren bestimmte Rechtsbegriffe zwischen Heuschlag, Ackerland und geeigneten Plätzen zur Bienenzucht aufgekommen. Das Ackerland galt selbst noch dann als Eigentum des ersten Besitzergreifers, wenn derselbe es schon ganze Jahrzehnte hindurch hatte brach liegen lassen. Nur ihm kam das Recht zu, es zu beweiden und unter den Pflug zu nehmen, nachdem gewisse Gräser (z. B. *Stipa pennata*), als Zeichen dessen, dass das Land sich erholt hatte, darauf zu wachsen begannen. Analoge Verhältnisse wie beim Ackerland herrschten bei den Bienengärten und bei allen Wiesenplätzen, die ihr Entstehen der Rodung von Wäldern zu verdanken hatten. Anders gestalteten sich bei der ursprünglichen Okkupation die Verhältnisse bei solchen nutzbaren Landstrecken, deren typisches Bei-



spiel uns natürliche Wiesen- und Weideplätze abgeben. Bei allen solchen Grundstücken zog die erste Besitznahme keinen Anspruch auf dauerndes Besitzen nach sich. Hier hiess es: „mäh, wo du willst, und soviel du kannst“.

Von selbst drängt sich jetzt der Gedanke auf, dass zu einer Zeit der wirtschaftlichen Entwicklung, die nur die Aneignung herrenloser Güter kannte, schon an und für sich keine Regulierung in der Verteilung des Grundbesitzes herrschen konnte, vielmehr jeder je nach seinen Kräften sich das Land aneignete. Da man physische und ökonomische Kräfte, mit anderen Worten Arbeit und Kapital, unterscheidet, konnte es nicht ausbleiben, dass eine vielköpfige Hausgemeinde und ein kapitalkräftiger Landmann, hunderte von Hektar an Ackerland unter den Pflug genommen hatte, dagegen eine kleine oder arme Hausgemeinde nur einige zehn Hektar an Ackerland zu bestellen vermochte. Doch zu jener Zeit wurde hierdurch noch niemand sozialistisch gestimmt, da auch der ärmste ebensoviel Ackerland einzäumen durfte, wie der reichste, und die zehnfachen Erträge des letzteren, weil hierdurch niemand in der Nutzung des Landes geschmälert wurde, dem anderen keinen Schaden zufügten. Die Zeit die Urheberin allen Fortschrittes — brachte auch hier grosse Umwälzungen hervor und liess den alten Grundsatz: „der Grund und Boden lässt sich nicht vermehren“ fühlbar werden. Langsam doch ununterbrochen rückte die Bedrängung heran. Ihre Schritte beschleunigten sich, als die Lücken, die die Entstehung der Städte in die Reihen der landwirtschaftlichen Bevölkerung geschlagen hatte, wieder ausgefüllt waren und ein sicheres Leben unter dem Schutz der Stadtstaaten entstanden war. Die ersten Wehen eines richtigen Landmangels wurden jedoch erst fühlbar, nachdem die Normannen ins Land gekommen waren und nun neben dem Grossgrundbesitz der alten Landschaftsbojaren fürstlicher, kirchlicher und vergrösserter weltlicher Privatbesitz entstand. Auch jetzt noch war die unbeschränkte freie Landbenutzung für das kraftvolle Element des Gaues von grossem Vorteil, dagegen aber nicht für die armen Hausgemeinden. Über kurz oder lang musste der Moment eintreten, wo nicht gerade alles Land des Gaues, aber doch das gute, fruchtbare, von den stärkeren Hausgemeinden eingenommen war und die neu hinzukommenden Gaugenossen der schwächeren Hausgemeinden ihr Bedürfnis nach Ackerland nicht mehr befriedigen konnten. Ihren Landbesitz auf Kosten von Unland auszudehnen oder die kostspielige Rodung von Wäldern vorzunehmen, verspürte nur der kleinste Teil der Landarmen Lust. Mit aller Kraft stemmten sich daher die ver-



einten armen Hausgemeinden gegen das alt hergebrachte Gewohnheitsrecht der Landnutzung und nahmen den Kampf gegen die entfernten Vorwerke der reichen Gaugenosser auf. Dieser Kampf endete mit einem Sieg der ersteren, welche die weitergelegenen umzäunten Sommerquartiere der reichen Hausgemeinden unter sich aufteilten. Gekennzeichnet wird dieser wirtschaftliche Fortschritt durch folgenden Ausspruch des Russen: „es ist nicht erlaubt, dem Hackenpflug Hindernisse in den Weg zu legen“.

Parallel mit dieser Einschränkung gingen auch andere Begrenzungen gegen das ursprünglich angeeignete herrenlose Land vor sich. Alle diese Manipulationen verfolgten den Zweck, die übermässig landreichen grossen Hausgemeinden an Grundbesitz zu erleichtern. Ganz langsam aber nur wurden die Flügel der reichen Hausgemeinden beschnitten. Als nächstes Glied kamen die Landstrecken in Betracht, die augenblicklich unbenutzt in langjähriger Brache darniederlagen. Auf eine Zeit wird durch diese der Landhunger der armen Hausgemeinden gestillt. Durch natürlichen Zuwachs der Bevölkerung einerseits, durch Ausdehnung des Grossgrundbesitzes der Mächtigen jener Zeiten andererseits, fängt die Landbeengung über kurz oder lang an, sich wieder fühlbar zu machen. Wie es sich herausstellt, ist nach und nach alles Land, welches sich nur etwas von der Raubkultur erholt hatte, dem Pfluge wieder zugeführt worden. Der Rest der unter langjähriger Brache liegenden Landstrecken gibt jetzt den Zankapfel ab. Um den entstandenen Streit zu schlichten, verpflichteten sich beide Parteien nach dem Urteil der ältesten Männer des Gaus zu handeln. Auf die Gauältesten übt die wirklich vorhandene Landnot der schwächeren Partei einen nachhaltigeren Einfluss aus, weswegen auch sie ihrerseits die stärkere Partei zu überzeugen suchten, dass die Abgabe einiger zehn Hektar an Land sie noch keineswegs zum Ruin führt. Das Resultat bildeten einige zugewiesene Parzellen. Nachdem die Evolution erst auf diesem Punkte angelangt war, liess sich der einmal ins Rollen gebrachte Stein nicht mehr anhalten. Immer häufiger wird das Urteil der Gauältesten zu Rate gezogen, so dass am Ende die Funktion, als Rechtsanwalt oder Richter über den Landbesitz innerhalb des Gaus aufzutreten, ganz der Versammlung der Ältesten, die unter dem Namen „die Gemeinde“ oder „der Mir“ einberufen wird, zufällt.

Die traurige Aussicht des reichen Hausvaters all seinen weitergelegenen Boden für immer zu verlieren, liess seinem nüchternen Blick nicht entgehen, dass die Stunde der Hausgemeinschaft geschlagen hat,



wenn er diesen Boden für seine Nachkommen erhalten will. Daher wird so mancher von ihnen mit schwerem Herzen wahrgenommen haben, wie sich die Zahl seiner Söhne und Töchter um den Feuerherd gelichtet hatte. Dem Beispiel des reichen Hausvaters musste nolens volens die mittelgrosse Hausgemeinde folgen, da einigen ihrer Landparzellen ein ähnliches Geschick drohte. Da der Name „der Ognischtschanin“ im 13. Jahrhundert nur noch vereinzelt vorkommt, muss die Auflösung eines grossen Teils der Hausgemeinden schon damals vor sich gegangen sein. Einzelne Hausgemeinden hatten sich indes noch bis spät in das 19. Jahrhundert hinein erhalten<sup>1)</sup>.

Die im 12. Jahrhundert einsetzende und das ganze 13. Jahrhundert andauernde grosse Auswanderung der freien Landleute aus dem Kiewschen und den benachbarten Fürstentümern in das rostowsdalsche Land, in die Gegenden der Karpaten und an die Ufer der Weichsel, brachte eine bedeutende Abnahme der Bevölkerung ihrer Heimat mit sich. Dank diesen beiden Faktoren wurde es den dortigen Hausvätern möglich, nicht nur den Rest ihres aufgeteilten Grundbesitzes unter ihren Nachkommen zu erhalten, sondern auch die Bildung der Feldgemeinschaft in einem grossen Teil dieser Gegenden des Zarenreiches zu vereiteln, nicht ohne Mithilfe des in späteren Jahren hinzukommenden Einflusses von Rom. Noch heute scheidet sich ein grosses Stück von Klein- und Weissrussland durch seinen vorherrschenden Hofbesitz eigentümlich vom übrigen feldgemeinschaftlichen Russland ab. Da im letzteren Teile keine ähnliche Auswanderung der Bevölkerung vorlag, blieb daselbst der alte Kampf zwischen den landreichen und landarmen Gaugenossen bestehen. Dieses brachte es mit sich, dass die landarmen Bauern schon von Jugend auf sehnsüchtig nach den ausgedehnten Feldern der reichen ausschauten. Die Lehren eines Tolstoi waren dazumal dem russischen Bauer noch gänzlich unbekannt, weswegen Streit und Hader einiger Landparzellen wegen noch keine gefürchtete Todsünde abgaben. Um eine Einigung zu erzielen, wurde wiederum der alte Weg zur Versammlung der Ältesten eingeschlagen. In der Debatte, die sich dort entspann, brachten die Inhaber des Landes ihr gutes Recht der aufgewandten Arbeit

---

1) Siehe hierüber. Blumenfeld. „Zur Frage des Grundbesitzes im alten Russland. In den Berichten der nowo-rossiskischen Universität. Odessa. 1884. Bd. 89. Krasno-perow. „Die Antoschkina-Feldgemeinschaft.“ Otetschestw. Sapiski. Jahrgang. 1882. Nr. 6.



unter folgendem Ausruf zur Geltung: „unsere Vorfahren waren diejenigen, welche dieses Land der Kultur erschlossen, daher ist es ungerecht, es uns jetzt zu nehmen“. Die anderen antworteten: „auf diese Weise kommt es heraus, dass ihr nur allein das Recht zu arbeiten habt. Glaubt ihr wirklich, dass ihr nur allein essen und trinken wollt? Da wir ebensolche Bauern sind wie ihr, so müssen wir soviel Land erhalten, dass wir uns ernähren können“! Um die Leidenchaften zu stillen, entschlossen sich die Ältesten, den viele hundert Hektar betragenden Grundbesitz eines reichen Iwans um einige Hektar zu kürzen. Der letztere, der schon mehr als einen Kampf seines Landes wegen ausgefochten hatte, war froh, auf solch billige Weise davongekommen zu sein. „Böse Beispiele verderben gute Sitten,“ und der Franzose fügt hinzu: „l'appétit vient en mangeant“. Daher war nach der ersten Verkürzung ein zweites Abschneiden gefolgt, dann ein drittes u. s. w., und am Ende hatte sich in der Praxis das spezielle Ausgleichen in der Landnutzung ein weites Feld der Tätigkeit erobert. Allen diesen Fällen des Gleichmachens der Ackerparzellen kam die Funktion eines rauhen Hobels zu, welcher die größten Ungleichmässigkeiten in der Besitzverteilung der Bauern beseitigen sollte. Nachdem die grössten Ungleichmässigkeiten entfernt waren, war es schon viel leichter, die glatte Fläche herzustellen, denn jetzt waren die stärksten und am konservativsten an den alten Grundsätzen festhaltenden Gaugenossen besiegt. Die wenigen übriggebliebenen, die noch aus wirtschaftlichen Gründen gegen einen allgemeinen Ausgleich stimmten, waren nicht mehr imstande, auf die Dauer der grossen Mehrzahl zu widerstehen, die, um allen Streit und Hader für immer zu beseitigen, eine allgemeine Grundlage in der Verteilung des Landes schaffen wollte. Sehr zustatten kam der letzteren hierbei die während der Tatarenperiode eingeführte Besteuerungsart. Zur Veranlagung der Steuern und Lasten war das in Nutzung befindliche Land in „Haken“, die den Namen „die Socha“ führten, eingeteilt. Die Socha bildete die höchste Steuereinheit und wurde auf zwei bis drei Gespannarbeiter veranschlagt. In barer Münze hatte jede Socha 5 Kopeken oder etwa 10 Mk. nach heutigem Gelde zu zahlen. Diese zweckmässige Verteilung der Steuern nach der landwirtschaftlich genutzten Fläche hatte zur Folge, dass bei dem landreichen Element der letzte Stimulus, die alte Ordnung aufrecht zu erhalten, verloren ging. Auf der Stufe des allgemeinen Ausgleiches — der Grundform der späteren Verteilung — blieb die Evolution der bäuerlichen Besitzregulierung jedoch nicht stehen. Langsam vollzog sich der Übergang zu den feineren Formen der Verteilung, zur rich-



tigen Teilung des Landes nach der Quantität und der Qualität des Bodens.<sup>1)</sup>

Um das 16. Jahrhundert treten die ersten unleugbaren Beweise, die auf eine feldgemeinschaftliche Organisation des bäuerlichen Besitzes hindeuten, an die Öffentlichkeit. In der Landrolle der Pätina Schelon aus dem Jahre 1500—1501, welche Sokolowsky erwähnt, heisst es wörtlich: „in trockenen Jahren, wenn das Wasser niedrig steht, säen sie 27 Korobi Roggen und 90 Korobi Hafer, pflügen 90 Anteile in Schnüren und, wenn das Wasser rasch fällt, mähen sie 90 Schnüre Wiesen, 2700 Heuhaufen, je 30 auf den einzelnen Anteil.“<sup>2)</sup> Ein zweites Beispiel aus dem 15. Jahrhundert führt Beljäew<sup>3)</sup> an, und Engelmann bestätigt, dass es sich hier ebenfalls wirklich um Gemeindebesitz handelt.<sup>4)</sup> Ein drittes Beispiel bringt Kljutschewsky, indem er eine Urkunde des Dreifaltigkeitsklosters bei Moskau aus dem Jahre 1592 veröffentlicht. In derselben steht, dass die Einwohner eines aus einigen Höfen bestehenden Dorfes neben ihren  $3\frac{3}{4}$ —5 ha grossen Ackerparzellen noch  $5$ — $7\frac{1}{2}$  ha, die Einwohner eines anderen, bestehend aus 16 Höfen, noch 22 ha an Klosterland pflügten.<sup>5)</sup> Eine Reihe ähnlicher Urkunden bringt Miljukow in seinen „Streitfragen zur Finanzgeschichte des moskowitischen Staates.“<sup>6)</sup> Doch dieser Bauer des 16. Jahrhunderts vererbt, verkauft und verpachtet sein Anteil noch ganz so, als ob es sein privates Eigentum wäre. Dieses ändert sich erst, als die Regierung zur Zeit Peters des Grossen zum Zweck der Steuervermehrung eine Steuer- und Landausgleichung vornahm. Um alle Einzelheiten dieses unter Peters Einwirkung vor sich gegangenen Prozesses richtig zu verstehen, muss ich auf die

---

1) Da es nicht in mein Thema fällt, alle verschiedenen Bildungsformen der russischen Feldgemeinschaft vorzuführen, beschränke ich mich auf das angeführte Beispiel, welches nur den einen Weg der Evolution von der okkupierenden bis zur regulierenden Form der Landnutzung gezeigt hat. Für alle anderen Fälle empfehle ich das Buch von Katscharowsky: „die russische Feldgemeinschaft“ und die kurze vortreffliche Abhandlung von Kaufmann: „Zur Frage der Entstehung der russischen Feldgemeinschaft.“

2) Sokolowsky. Abriss zur Geschichte der Feldgemeinschaft des nördlichen Russlands. St. Pet. 1877. S. 82.

3) Beljäew. „Die Rezension der Werke Tschitscherins.“ In der Zeitschrift: „Russkaja Bessed.“ 1856. Bd. I.

4) Engelmann. Die Leibeigenschaft in Russland. Leipzig. 1884. S. 347.

5) Kljutschewsky. Abriss der russischen Geschichte. Moskau. 1906. Bd. II. S. 380.

6) Miljukow, wie oben. St. Pet. 1892. S. 32. Vergl. ebenso Conrad. Handwört. d. Staatswissensch. 3 Aufl. Bd. VI. S. 716. ff.



politische Entwicklung des russischen Bauern während der Tatarenperiode zurückkommen.

In jener Zeit hatte sich der Unterschied zwischen weissem, im gewissen Sinne steuerfreiem, und schwarzem, der allgemeinen Abgabe unterliegendem, Lande ausgebildet. Zum weissen Lande gehörten die Domänen der Fürsten, die Ländereien der Geistlichkeit und der Bojaren, zum schwarzen die Ländereien, auf denen sog. fronende Leute sassen. Die Stellung dieser Leute lässt sich von zwei Richtungen betrachten. Einmal in Bezug auf das Land, das andere Mal in Beziehung zum Grundherrn. Dieser Dualismus findet seinen Ausdruck in der allgemeinen Bezeichnung der Ackerleute. Bezeichnungen, welche die Verpflichtung des Bauern zum Lande ausdrückten, waren: die „gezählten“, „zahlenden“ oder „steuerbaren Leute“, ebenso „Hakenbauer“, d. h. ein Bauer, der von „der Socha“ seine Steuer zu entrichten hatte. Das Verhältnis zum Grundherrn kam durch folgende Bezeichnung zum Ausdruck: „der Hälftner“, der die Hälfte, „der Tretnik“, der ein Drittel der Ernte dem Grundherrn zu entrichten, oder „der Silberzahlende“, der bei seiner Niederlassung Geld vom Gutsherrn entliehen hatte. Die Mongolen nannten alle russischen Bauern, welche dazumal, wie noch heute, die überwiegende Mehrzahl des russischen Volkes abgaben, „Christen“, welches Wort bis heute die allgemein gebräuchliche Bezeichnung für den russischen Bauern geblieben ist. Eine ganze Reihe fürstlicher Gnadenakte und anderer Schreiben, Kirchengesetzbücher, fürstlicher Verträge, Steuerbücher, Testamente, worunter an erster Stelle der Nomokanon, die Statuten des Dwinalandes vom Jahre 1397, die Gerichtsbücher von Novgorod und Pleskau vom Jahre 1456, resp. 1463, die moskowitischen Kriminalstatuten vom Jahre 1486, etc. erwähnt werden müssen, haben in hervorragender Weise dazu beigetragen, die politische Lage des russischen Bauern dieser Periode zu klären. Ungeachtet aller dieser Dokumente und hundertjähriger Geschichtsforschung ist dennoch bis heute nicht endgültig bekannt, wann und auf welche Weise die russischen Bauern abhängige, auf fremdem Grund und Boden sitzende Ackerleute der Fürsten, der Kirche und der Bojaren wurden. Die Erklärung von Engelmann und vieler anderen Autoren: „die Ursachen dieser Erscheinung waren sowohl ökonomischer als auch rechtlicher Natur“, ist ziemlich nichtssagend.<sup>1)</sup> Soweit ich den Spuren dieser Frage nachgegangen bin, haben dieselben mich stets in die russische Feudalepoche geführt, in jene Zeit, wo die einzelnen Teil-

1) Engelmann, op. cit. S. 12.



fürsten ihre heiligen Pflichten im Kampf mit einander vergassen, im Reiche vollständige Gesetzlosigkeit herrschte und die Faust des Starken das Gesetz und das Recht ausübte. In dieser Zeit fangen die auf den Gütern der verschiedenen Grundherrschaften ansässigen Leute an, in wirtschaftliche und privatrechtliche Abhängigkeit zu kommen, indem der Grundherr die ihm zukommenden Rechte über die Klasse der Knechte, auch auf die Halbfreien und die ihm schutzhörigen Freien ausdehnt. Diese selbstangeeignete Befugnis erlangte in jener beweglichen Zeit bald öffentliche Bedeutung und allgemeine Verbreitung. Schon nach dem ältesten russischen Rechte haftete der Grundherr für seine Unfreien und Halbfreien. Er haftete entweder für die Busse oder dafür, dass seine Leute vor das Gericht gestellt wurden. In Fällen, in welchen öffentliche Strafen in Frage kamen, war der Grundherr verpflichtet, seine Leute dem öffentlichen Gerichte auszuliefern. Solche Fälle waren Mord, Raub und Diebstahl, wenn der Dieb auf frischer Tat ertappt wurde.<sup>1)</sup>

Zu den alten Formen der Leihverhältnisse war während der mongolischen Periode eine neue hinzugekommen — nämlich das System der sog. „Pomestje“. Wurde in Altrussland der Bojare für hervorragende Dienste mit der Verleihung eines Erbgutes „der Wotschina“ ausgezeichnet, so gibt die Pomestje ein Zinsgut ab, welches zum Dienst verliehen wurde. Die geldarmen russischen Fürsten hatten mit dem System der Pomestje denselben Weg eingeschlagen, wie die damaligen westeuropäischen Staatshäupter, welche ihre Diener nicht mit Geld, sondern mit Land bezahlten. In Russland mussten sich die Fürsten, da hier das Land an und für sich noch keinen Wert hatte, zu einer Zugabe in Gestalt höriger Bauern entschliessen. Gnadenbriefe gewährten dem Besitzer einer Pomestje Exemption vom Gericht<sup>2)</sup> und befreiten ihn von der Eintreibung des Tributs durch fürstliche Beamten. Das Institut der Immunität verstärkte in hohem Grade die Macht der Grossgrundbesitzer, zu denen sich auch die russische Kirche zählen musste. Um ihren grossen Grundbesitz dauernd zu erhalten, verbreitete die Kirche die Anschauung, dass ihr Grundbesitz nicht veräussert werden und kein Christ sich an ihm vergreifen durfte.<sup>3)</sup> Diese Anschauung hatte im 15. Jahrhundert schon so festen Boden gefasst, dass die Kirche einen Teil ihrer Ländereien als Zinsgut verteilen konnte, ohne hierbei Gefahr zu laufen, denselben zu

1) Vergl. Reutz. Versuch über die geschichtliche Ausbildung der russischen Staats- und Rechts-Verfassung. Mitau. 1829. S. 53—55. S. 206—213.

2) Akte der Expedition I. Nr. 46. 1450.

3) Historische Akte. I. Nr. 7. 1391.







Jahre 1556.<sup>1)</sup> Dieselbe sagt: die fürstlichen Abgaben hat der Bauer in die Verwaltung der Dorfgemeinde, beim sog. „Wolostel“ (Landvogt) zu hinterlegen, eine bestimmte in das Klosterbuch eingetragene Summe in Geld zu zahlen, einen gewissen Zuschuss zur Klosterküche beizusteuern und ausserdem noch gewisse Frondienste zu verrichten. Eine andere Urkunde ergänzt diese Bestimmungen durch folgenden Paragraphen: „die Gebäude müssen unterhalten, nötigenfalls neue aufgerichtet werden.“<sup>2)</sup>

Viel komplizierter gestalteten sich die Verhältnisse jener Bauern, die noch die erste Einrichtung auf dem zugewiesenen Herrenlande vornehmen mussten. Um das Land zu roden, zu beackern und zu besäen, bedurfte der Bauer des Arbeitsviehes, der Ackerwerkzeuge, der Saat, endlich der Nahrung bis zur nächsten Ernte, d. h., er bedurfte eines Kapitals zur Einrichtung. In den meisten Fällen hatte der Bauer kein eigenes Kapital und sah sich daher veranlasst, beim Grundherrn um ein Darlehen nachzusuchen. Der letztere gewährte ihm dasselbe in der Form einer Unterstützung mit der Bedingung, dafür die angewiesene Parzelle in kulturfähigen Zustand zu bringen. Hielt er diese Bedingung ein, wozu ihm 2, 3, 4, auf fürstlichem Besitz ganze 5 Jahre Frist gewährt wurden, so war damit die Forderung ausgeglichen, im entgegengesetzten Fall war er verpflichtet, die Summe zurückzuerstatten.<sup>3)</sup> Ihre Höhe betrug nach damaligem Gelde 4—10 Mk., was nach heutigem Geldwert 240—600 Mk. ausmacht. Die letzte Summe wurde meines Wissens nur vom Grossfürsten offeriert. Aus den Urkunden ersehe ich bald, dass die Nichterfüllung der Bedingung des Urbarmachens schon am Ende des 16. Jahrhunderts mit einer Konventionalstrafe, die oft die doppelte Höhe der Unterstützung betrug, belegt wurde.<sup>4)</sup> Auch nicht alle Grundbesitzer waren geneigt, dem Bauern Geld in Form einer Unterstützung vorzustrecken, weshalb die Urkunden einen Unterschied zwischen Unterstützung und Darlehen machen.<sup>5)</sup> Für das Geld musste der Bauer dazumal normal 20% bezahlen. Obgleich er auch jetzt noch „de jure“ an keinen Termin gebunden war, wurde er „de facto“ gezwungen, solange auf dem Herrenlande zu bleiben, bis er ausser den Leistungen für die Nutzung des Landes auch alles ihm Dargeliehene

---

1) Jurist. Akte. Nr. 177. 1556. S. 196.

2) Jurist. Akte Nr. 290. 1585. S. 295.

3) Juristische Akte. Nr. 178, 1576. S. 196.

4) Juristische Akte. Nr. 183, 1585. S. 198.

5) Vergl. z. B. die jurist. Akte Nr. 182. 1582 mit Nr. 235. 1524.



mit Zinsen zurückerstattet hatte.<sup>1)</sup> Das Verhältnis zwischen Grundherrschaft und Bauern beruhte also rechtlich auf einer Vereinbarung, tatsächlich aber übte der erstere über den letzteren, weil dieser meistens sein Schuldner war, eine bedeutende Macht aus.

Da die Landwirtschaft, um die es sich hierbei handelt, eine Gebundenheit des Bauern und des Grundherrschaft auf wenigstens ein Jahr bedingt, so hatte sich schon sehr früh die Gewohnheit ausgebildet, diese Verträge beiderseits nur zu einer bestimmten Zeit im Jahre zu schliessen und zu der gleichen Zeit zu kündigen. Im moskowitischen Fürstentum war von jeher die Zeit um den Georgentag der Kündigungstermin gewesen, während er in den anderen Fürstentümern nach althergebrachter Gewohnheit wechselte.<sup>2)</sup> Das erste allgemeine Gesetzbuch des moskowitischen Grossfürsten brachte auch für die eben erwähnten verschiedenen Kündigungstermine eine allgemeine Regel. Im Gesetzbuch Johann III. vom Jahre 1497 ist befohlen: „aber die Bauern sollen kündigen aus einem Gebiet in das andere oder aus einem Dorf in das andere zu einem Termin im Jahre, innerhalb einer Woche vor und einer Woche nach dem Herbstgeorgentage. Aber der Hof auf freiem Felde gilt einen Rubel, aber im Walde einen halben; aber welcher Bauer auf jemandes Lande ein Jahr gesessen hat und zieht weg, so bezahlt er einen viertel Hof; aber wer zwei Jahre sass und zieht weg der zahlt den halben Hof; wer aber drei Jahre sass und zieht weg, der zahlt dreiviertel; aber wer vier Jahre sass, der zahlt den ganzen Hof.“<sup>3)</sup> Nur dem Ansehen nach enthält dieses Gesetz als Hauptbestimmung eine Regulierung der Kündigungsfrist, in Wirklichkeit richtet sich dasselbe ausschliesslich gegen den Bauern, indem der letztere dem Grundherrschaft nicht mehr als gleichberechtigt entgegentritt. In der Tatsache, dass der gesetzlich vorgeschriebene Kündigungstermin keineswegs im moskowitischen Russland eingehalten wurde, wie dieses eine lange Reihe Urkunden zeigen,<sup>4)</sup> ist mir der beste Beweis hierzu geliefert. Daher hat Engelmann vollkommen Recht zu sagen; „war der erste Teil des Ukases nur in der Form für den Bauern ungünstig, so ist es der übrige Teil auch seinem Inhalt nach. Dieser zweite Teil bestimmt: wer

1) Pleskowitisches Rechtsstatut. § 44. Jurist. Akte. Nr. 253. 1608. S. 268. Akte d. Expedition. Bd. I. Nr. 48. 1450.

2) Akte d. Exped. I. Nr. Nr. 48 u. 83. Jur. Akte. Nr. 10. 1503; Beitrag zu den historischen Akte I. Nr. 198. 1462 etc.

3) Vergl. hist. Akte. Bd. I. Nr. 105. S. 155.

4) Juristische Akte Nr. Nr. 26, 175, 182, 186, 187, 189—191, 236, 239, 240—46; 248 etc. Akte der Exped. Bd. I. Nr. Nr. 256, 258, 307, 348, 357. etc.



überhaupt auf fremdem Hofe gesessen hat, muss, falls er den Vertrag kündigt, dem Eigentümer eine bestimmte Entschädigung zahlen, die ein für alle mal durchschnittlich, entsprechend der Länge der Zeit, während welcher der Bauer den Hof benutzt hat, festgestellt wird. Nun mochte er noch so sehr allen seinen vereinbarten Verpflichtungen nachkommen, noch so sehr alles in gutem Zustande erhalten und abliefern, wenn er kündigte, musste er doch dem Gutsherrn einen Ersatz zahlen. Ein Rubel war die Summe, für die nach dem damaligen Geldwert der Bauer ein Jahr lang leben konnte; es war das, was er im günstigsten Jahr etwa erwerben konnte. Diese Bestimmung kam in vielen Fällen einem Kündigungsverbot gleich. Wenn man das zusammenhält, was wir von der ökonomischen Lage der Bauern der damaligen Zeit wissen, so erscheint dieselbe vielfach als eine sehr gedrückte, fast hoffnungslose.“<sup>1)</sup> Diese Worte von Engelmann möchte ich durch zwei Beispiele bekräftigen. Zum ersten wähle ich eine Urkunde des Dreifaltigkeitsklosters bei Moskau vom Jahre 1518. Sie enthält einen Pachtvertrag, wobei dem Bauern als Pachtzins 3 Rbl. für die Wütj,<sup>2)</sup> nach heutigem Gelde etwa 360 Mk., auferlegt waren. Hieraus folgt nach Litwinow,<sup>3)</sup> dass die Bauern im 16. Jahrhundert für ihr Land mehr an Pacht zahlen mussten, als an den gleichen Orten im 19. Jahrhundert. Für das zweite Beispiel greife ich zum Grundbuch des Kyrillow-Beloserskischen Klosters. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hatte dieses Kloster 1539 Wütj Land an Bauern verpachtet. Die Kapitalkraft der Bauern reichte nur aus, um 464 Wütj oder 31% des Landes zu besäen, die übriggebliebenen 69% des gepachteten Landes konnten nur mit Hülfe des Klosters besäet und bebaut werden.

Die starke Verschuldung des russischen Bauern nahm in dem Umfange zu, als der zweite Teil des Ukases vom Jahre 1497 sich allgemeine Verbreitung im moskowitischen Russland verschaffte. Aus dem Kontobuch des Kornilew-Komelschen Klosters vom Jahre 1576—78 bringe ich in Erfahrung, dass das Mietsgeld für die Nutzung des Hofes nicht alle Jahre, sondern nur zur Zeit des Fortzuges einkassiert wurde. Diese Schuld, die während der Pachtzeit zu einer nennenswerten Summe angewachsen war, wurde dem alten Arrendator zurückerstattet, falls er sich entschloss, weiter beim selben Grundherrn zu bleiben. Nach dem § 88 des Gesetzbuchs Iwans des Grau-

1) Engelmann. op. cit. S. 22—24.

2) Über die Grösse der Wütj siehe: Keussler op. cit. S. 2730, 43—44; Sergeewitsch. op. cit. Bd. III. S. 353 ff.

3) Litwinow. Geschichte der Leibeigenschaft. Moskau. 1897. S. 58.



samen vom Jahre 1550 zahlt der Bauer an Pacht für alle vier Jahre 124 Denga auf Waldboden und das Doppelte auf gutem Ackerland. Nach heutigem Geldwert stellt diese Summe etwa 80 Mk, resp. 160 Mk. vor. Der Ukas vom 21. November 1601 befahl, allgemein die höhere Norm in Anwendung zu bringen. Die grosse materielle Bedeutung dieses Gesetzes will ich an einem Rechnungsanschlag zeigen. Nehme ich an, dass das Darlehen des Bauern auch nur 6. Mk. betrug und dass er zehn Jahre auf dem Lande des Grundherrn gesessen hatte, so war er gezwungen, für diese Zeit an Nutzungsgeldern etwa 3 Mk. (nach damaligen Geldwert und nach der niedrigsten Taxe berechnet) zu zahlen. Das macht zusammen auch ohne  $\frac{1}{100}$  und Reugeld schon 600 Mk. nach unserem Gelde aus. In derselben Zeit war auch ein langsames Anwachsen des gewährten Darlehens und der Konventionalstrafe vor sich gegangen, so dass am Anfang des 17. Jahrhunderts das Reugeld bereits 600 Mk. nach unserem Gelde betrug. Zur Zeit des Zaren Michael Feodorowitsch war seine Höhe sogar auf 800—1500 Mk. gestiegen.

All das eben Gesagte zwingt mich der Meinung von Kljutschewsky <sup>1)</sup> beizutreten: „die starke Verschuldung der Bauern war die Ursache, die das Aussterben des bäuerlichen Rechts der Freizügigkeit, auch ohne jegliches direktes oder indirektes Verbot seitens des Gesetzgebers, hervorgebracht hat<sup>2)</sup>.“ Von dem Recht der Freizügigkeit konnten nämlich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nur noch kapitalkräftige Bauern Gebrauch machen, solche die mit keiner Geldforderung an den Grundherrn gebunden waren. Bei allen anderen kann von einer Freizügigkeit im wahren Sinne des Wortes nicht mehr gesprochen werden, da das Freikaufen durch einen anderen Grundbesitzer oder die Flucht oder das Schaffen eines Ersatzmannes nur Missgeburten des alten Rechts vorstellten. Das Freikaufen der stark verschuldeten Bauern durch andere Grundherrn und durch die Gemeinden, welche entweder Arbeitsleute oder Steuerzahler suchten, fand schnell allgemeine Verbreitung. Im ganzen moskowitischen Russland waren mit Geld versehene Agenten tätig, die nach Bauern Umschau hielten, denen der alte Grundherr lästig geworden

1) Kljutschewsky. Die Entstehung der Leibeigenschaft in Russland. Russkaja Mysl. 1885. S. 11.

2) Vergl. über die wichtige Frage: Tschitcherin. Versuch einer Geschichte des russ. Rechtes. Moskau. 1858. Pogodin. „Ist es richtig, Boris Godunow als Urheber des Leibeigenschaftsrechtes zu betrachten?“ Russkaja Beseda. 1858. IV. Djakonow. Über die Altertümer des Grundbesitzes. Journal d. Minist. der Volksaufklärung. Jahrgang 1898. Wladimirsky-Budanow. Übersicht der Geschichte des russ. Rechtes. St. Petersburg. 1903. Sergeewitsch. op. cit. Bd III. S. 448 ff.



war. Diese Leute bezahlten all die alten Schulden des Bauern und brächten ihn auf das Gut ihres Klienten. Hiermit war die Freizügigkeit der Bauern in eine freie Konkurrenz der Grundbesitzer unter einander ausgeartet, woraus sich die reichen Grundherrschaften grosse Vorteile holten. Diese Konkurrenz erreichte ihren kritischen Wendepunkt, als um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Gegenden der Wolga und der Süd-Osten von Kleinrussland der Kolonisation seine Pforten öffnete und die Bauern ganzer Kirchdörfer durch Flucht nach diesen Gegenden für eine Zeit ihre Freiheit wieder erwarben. Die Reisenden Herberstein<sup>1)</sup> und Giles Fletcher, welche von zwei ganz verschiedenen Richtungen her nach Moskau gelangten, schreiben, dass sie auf ihrem Wege viele Dörfer sahen, in denen ungeachtet ihrer Länge von einem Kilometer, keine einzige lebende Seele wohnte<sup>2)</sup>.

Die gesetzwidrige Flucht so grosser Massen von Bauern überhäufte die moskowitzische Regierung mit Rechtsklagen, die alle darauf hinausliefen, die Bauern mit Gewalt zur Rückkehr zu zwingen. Die Regierung, die ratlos dieser Unmenge von Forderungen entgegenstand, wusste nichts besseres zu tun, als im Jahre 1597 folgenden Ukas zu veröffentlichen: „alle Bauern, welche von Dienst- und Erbgütern der Bojaren und anderer Gutsbesitzer weggelaufen sind fünf Jahre von jetzt zurück . . . müssen mit Weibern und Kindern und mit aller ihrer Habe dahin zurückgeführt werden, wo ein jeder vorher gelebt hat. Aber welche Bauern vor sechs oder vor sieben oder vor zehn Jahren und mehr entlaufen sind . . . gegen solche Flüchtlinge — hat der Zar befohlen — wegen ihrer Flucht und gegen die Gutsbesitzer, bei denen sie leben, nicht gerichtlich vorzugehen<sup>3)</sup>. Mit diesem Ukas wurden alle Bauern, welche vor dem Jahre 1592 illegal entlaufen waren, für frei und ihrer alten Schuld enthoben erklärt. Das Gesetz war sozusagen der Dank der Regierung für die guten Kolonisationsresultate der östlichen Grenzmark, an denen der russische Bauer in hervorragender Weise Anteil

---

1) Herberstein. *Rerum Moscoviti Commentarij*. S. 40: sunt (Bauern) miserimae conditionis, quod illorum bona nobilium ac militum praedae exposita sunt.“ Zit. nach Karamsin. op. cit. Bd. 10. Bewerk. 347.

2) *Of the Russe Common Wealth, or Maner of Gouvernement by the Ruffe Emperour . . . at London printed by T. D. for Thomas Charde. 1591. in der Ausgabe Russia at the close of the 16. Century, Edited by. Edw. A. Bond. London. 1856. S. 61: „There are in sight fiftie darieunes or villages at the least, some halfe a mile, some a mile long, that stand vacant aud desolate without any inhabitant.“*

3) *Histor. Akte. I. Nr. 221. S. 421. Tatischtschew. Der Sudebnik des Zaren Iwan Wasiljewitsch und die Ukase. Moskau 1786. S. 220—222. Karamsin. op. cit. Bd. X. Bemerk. 352. S. 117—118.*



genommen hatte. Sehr natürlich war, dass diese Politik der Regierung grosse Gemütsaufregung unter der dienenden Klasse des moskowitzischen Zentrums hervorbringen musste. Um den niederen Adel an sich zu reissen und so seinen ebenerlangten Thron zu befestigen, sah sich der durch Schicksalsschläge hartgeprüfte Zar Boris Godunow veranlasst, im Jahre 1601 einen Ukas ganz entgegengesetzten Charakters auf die Dauer eines Jahres zu erlassen. Im nächsten Jahre wurde dieser Ukas fast wörtlich wiederholt. Mit diesen beiden Ukasen wurde erstens dem Bauern verboten, aus dem Zentrum in die Grenzmarken auszuwandern, zweitens die Möglichkeit einer Konkurrenz zwischen dem reichen Bojaren und dem niederen Dienstadel beseitigt. In Zukunft galt nicht nur jeder Bauer, der, ohne seinen Vertrag einzulösen, fortgegangen war, sondern auch jeder Bauer, der von dem Zinsgute eines niederen Dienstmannes auf das Erbgut eines grossen Bojaren überführt war, als flüchtig. Dem Bauern wie dem Grundherrn drohte Strafe, da es im Ukase wörtlich heisst: „aber kündigen und überführen sollen die geringeren Dienstleute untereinander und die grossen Dworjäne untereinander<sup>1)</sup>.“ Die kurz darauf eingetretene Zeit der Staatswirren und des Interregnums brachte wiederum einen Sieg dem reichen Grundherrn. In der sog. „Ssudnaja Sapis“ (Leihurkunde) fanden sie ein neues Mittel, den Bauern an sich zu fesseln. In dieser Urkunde verpflichtet sich nämlich der Bauer für immer, von seinem Rechte, das Darlehen zurückzuerstatten, abzusehen stets beim neuen Grundherrn zu bleiben und im Falle der Flucht sich überall suchen und von jedem Orte zurückführen zu lassen<sup>2)</sup>. Nachdem die Bojarenregierung beseitigt war und der Zar Michael aus dem Hause Romanow auf dem Throne von Moskau sass, fing der um die neue Dynastie hochverdiente niedere Dienstadel an, den alten Kampf gegen die reichen Bojarenfamilien aufzunehmen. Das Resultat war eine weitere Ausbildung des Leibeigentumsrechtes. Michael Feodorowitsch setzte zehn Jahre statt der früheren fünf als Verjährungsfrist für die Geltendmachung des Rechtes auf einen entlaufenen Bauern fest. In der Uloschenje (das Gesetzbuch vom Jahre 1649) des Zaren Alexjei Michailowitsch wurde der Termin ganz abgeschafft, und die Bauern mit ihrer Familie und ihrer ganzen Nachkommenschaft mussten der Erde, der Scholle angehören, auf welcher sie in den neuen Grundbüchern vom Jahre 1646—1648 eingeschrieben waren. Dieser Sieg des moskowitzischen

---

1) Karamsin. op. cit. Bd. II. Bemerk. 120. S. 43.

2) Miljukow. op. cit. S. 86.



Dienstadels über seine Mitbewerber, die alten Bojarengeschlechter, raubte dem Bauern das Recht, seinen Wohnsitz zu ändern, das letzte Mittel, das er anwandte, wenn er seine persönliche Freiheit in Gefahr fühlte. Obgleich in der Uloschenje die Bauern noch keineswegs das Eigentum des Grundherrn ausmachen, wie dessen Knechte (cholopii) oder Hausgesinde (tscheljadj), zögerte der Grundbesitzer jedoch nicht lang, seine Macht auch auf die persönliche Freiheit der Bauern auszudehnen. Denselben wurde es immer schwerer, sich gegen die Beleidigungen und Gewalttaten des Grundherrn Recht zu verschaffen. Im Jahre 1649 wurden zwar alle Gerichtsbarkeitsprivilegien aufgehoben und die Grundherrn und Bauern unter die Woiwoden und Prikase gestellt, doch die Bauern und selbst andere Personen unterwarfen sich lieber dem billigeren Verfahren der Grundherrn als dem kostspieligen und dilatorischen der Beamten. Daher entschieden letztere in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nur noch über schwere Verbrechen. Für alle anderen Vergehen wurde der Bauer auf dem Gutshofe abgeurteilt, wo sich inzwischen ein Gefängnis, die nötigen Ketten und ein ganzes Arsenal von Foltergeräten eingefunden hatten. Alle Neuerungen auf dem Gebiete der Torturfinessen wurden direkt aus Moskau importiert, wohin sich die verschiedenen Grundherrn wandten, um in die scharfsinnigsten Regierungsmethoden eingeweiht zu werden.

Dieses edle Handwerk des Gutsherrn steuerte das seinige zur Knechtung der ländlichen Bevölkerung bei, weswegen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Edelleute schon Bauern verkaufen und ohne Land als Mitgift abgeben. Daher unterscheiden sich die Bauern gegen das Ende dieses Jahrhunderts schon sehr wenig von den Knechten des Edelmannes. Aus der Menge der Ukase von Peter I. waren für die weitere Ausbildung des Leibeigentumsrechts zwei von entscheidender Bedeutung. Im Jahre 1700 wurden die hörigen Bauern mit den Knechten und dem Hausgesinde — der Klasse der Sklaven — in den Staatslasten gleichgestellt. Im Jahre 1719 wird befohlen, die Umwandlung der früheren Grundsteuer in eine Kopfsteuer und eine erste Revision oder Verzeichnung des steuerpflichtigen Standes nach der Anzahl der Seelen oder Köpfe vorzunehmen. Als die Seelenrevision durchgeführt werden sollte, stellte es sich heraus, dass die Gleichstellung der Kopfsteuerpflichtigen nicht so ohne weiteres durchgeführt werden konnte, da ungeachtet der moskowitzischen Gleichmacherei sich doch noch in einigen Gegenden Russlands ein letzter Rest selbständiger Bauern erhalten hatte. Solche Gegenden waren der Norden, das alte novgorodsche Gebiet,



und die südliche und östliche Grenzmark. In das novgorodsche Gebiet war das Dienstgütersystem noch nicht vorgedrungen, und daher hatte dort das schwarze Land seinen ursprünglichen Charakter als mit Steuern belastetes Privateigentum noch beibehalten. Die novgorodschen Bauern betrachteten das schwarze Land ganz als ihr Eigentum, über das sie frei verfügen konnten, trotz der Steuern, die auf demselben lagen. Auch sonst war der Besitzer des Grund und Bodens in diesem Teile Russlands noch ein vollkommen freier Mann und an keine Zugehörigkeit an eine bestimmte Klasse gebunden. Dem hervorragenden, aber stark dilettantisch veranlagten, Kopf Peters I. und seiner grenzenlosen Willkür fiel dieser freie Bauer zum Opfer. Im Jahre 1722 wird verordnet: „in jenen Kreisen soll man den schwarzen Bauern und Hälftnern, welche auf Gemeindeland sitzen, ausser der Kopfsteuer noch auflegen für die Seele so viel, als die Gutsbesitzer von ihren Bauern erhalten werden, ausser der Stellung von Soldaten, oder auf irgend eine andere Manier, wie es passender ist und ohne Verwirrung unter die Leute zu bringen“. Dasselbe Geschick ereilte die südliche und östliche Grenzmark. Aus der Reihe von Gesetzen bringe ich den Ukas vom 7. Januar 1723: „da die Einzelhöfner (Odnodworzen) weder dem zarischen Hofe, wie die Reichsbauern, noch irgend welchem Grundherrn irgend etwas zahlen, so soll man ihnen eine solche Zahlung auferlegen, dass sie den Ackerbauern gegenüber weder belastet noch allzu privilegiert seien. Die Einzelhöfner, die als Pächter auf Ländereien der Gutsbesitzer leben, sollen da bleiben und die Gutsherrn sollen bis auf weiteres für sie die Steuern zahlen“. Diese Gleichstellung der ganzen ländlichen Bevölkerung mit den gerichtlich verschriebenen Leibeigenen in Bezug auf Abgaben und Stellung von Rekruten vernichtete den letzten Rest freier Vollbauern und raubte einen guten Teil der persönlichen Freiheit des Landvolkes. Doch gleich einem gutem Schachspieler gab die russische Regierung das einmal gewonnene Tempo nicht eher aus der Hand, als bis der Mattzug durch die Hand Katharina II., der Schülerin der grossen Philosophen und Anhänger der Aufklärung, in der Ausbreitung und Vollendung der Leibeigenschaft erfolgt war. Obgleich Kleinrussland bei seiner Vereinigung mit Grossrussland sein Recht und seine Selbstverwaltung für ewige Zeiten zugesichert worden war, wird am 3. Mai 1783, an dem Tage, wo zum dritten Mal die Unverjährbarkeit der Freiheit der Kleinrussen proklamiert wurde, durch Katharina dort die Leibeigenschaft eingeführt<sup>1)</sup>. Durch die

---

1) Ukas Nr. 15724. 1783.



Verteilung von 800,000 Leibeigenen an ihre Buhlen und Günstlinge trug sie ein weiteres Scherflein zur Ausbreitung der Leibeigenschaft bei. Mit dem Ukas vom 7. Oktober 1792 setzte Katharina ihren aufgeklärten Ansichten die Krone auf. Dieser Ukas machte die Leibeigenen zum privaten Eigentum der Gutsbesitzer, zum umlaufenden Kapital ihrer Güter. Die Bauern werden jetzt zur Marktware, die en gros oder en détail zum Preise von 140—400 Mk. feilgeboten wird. Der Ukas Pauls vom Jahre 1796, nach welchem die Leibeigenschaft in Südrussland, in der Krim und im Kaukasus eine weitere Ausdehnung erhielt, brachte die letzte Herbstknospe am Dornenstrauch der russischen Leibeigenschaft zur Blüte.

Ich komme jetzt auf die inneren ökonomischen Verhältnisse des russischen Bauern zurück. Um seine wirtschaftliche Lage zur Blütezeit des Leibeigentumsrechtes richtig zu verstehen, muss ich all die Veränderungen, die die bäuerlichen Besitzverhältnisse seit dem 16. Jahrhundert unter dem Einfluss der moskowitzischen Finanzreform erlitten haben, vorführen. Der Landeinteilung in administrative Gaue, die jetzt den Namen „die Wolost“, und in Kreise, die den Namen „der Ujesd“ führten, entsprechend, zerfiel die landwirtschaftliche Bevölkerung in Gemeinden, welche ihre gewählten Landobrigkeiten hatten. Die bäuerlichen Gemeinden hatten verschiedene Grösse und Bevölkerungszahl. Eines aber hatten diese Gemeinden alle gemein, und das war die gegenseitige Bürgschaft, die zur Zahlung der Steuern eingeführt war. Bei den schwarzen Bauern war die Wolost die höchste Landeinheit, an deren Spitze der Wolostel oder Landvogt stand. Die inneren Angelegenheiten wurden auf den gemeinsamen Zusammenkünften verhandelt und durch gewählte Beamte besorgt. In der Gemeindeverwaltung spielten die Gemeindeältesten und die Hundertmänner die grösste Rolle, da ihnen die Aufgabe zuteil wurde, die Regierungsabgaben einzeln unter den Genossen zu verteilen und einzutreiben. Als schwerste Last wurde von den Gemeinden die gegenseitige Bürgschaft empfunden, welche den Bauern einer Wolost den Zwang auferlegte, für die insolventen und geflüchteten Genossen die Regierungsabgaben zu hinterlegen. Erst als nach grösseren Zeitabschnitten neue Listen über die bäuerlichen Steuerzahler aufgestellt wurden, konnte die alte auferlegte Summe dieser Gründe wegen erniedrigt werden; bis dahin mussten die übrigen Gemeindeglieder die fehlende Summe der Regierungsabgaben durch Erhöhung ihrer Steuerquote ersetzen. Von den übrigen Beziehungen der Bauern zum Staat ist noch hervorzuheben, dass sie selbst für die Ordnung und Ruhe in der Wolost verantwortlich waren und es ihren „besten Leuten“ offen



stand, Anteil am Gericht der fürstlichen Landvögte zu nehmen. Beljæw nimmt sogar an, dass den bäuerlichen Vertretern die gerichtliche Entscheidung in Streitigkeiten zwischen Bauern ihrer Gemeinde erlaubt war, <sup>1)</sup>).

Ihren Landbesitz innerhalb der Gemeinde betrachten die schwarzen Bauern selbst noch im 16. Jahrhundert ganz als ihr privates Eigentum, welches sie verpfänden, verkaufen, oder ihren Erben hinterlassen konnten. Doch schon im 15. Jahrhundert erlaubt die moskowitzische Regierung, welche treu nach dem Grundsatz zu handeln anfängt: „alles Land, was niemandem in den Büchern der Prikase zu eigen verschrieben ist, gehört dem Grossfürsten“, dem Bauern nur unter der unveränderlichen Bedingung sein Land zu verkaufen oder zu verpachten, dass sein Nachfolger steuerzahlendes Glied der Gemeinde bleibt. Daher wird in den fürstlichen Verträgen ausdrücklich angegeben, dass jeder Käufer seines Kaufes verlustig geht, sobald er nicht die Zahlung der Steuern und Abgaben, die auf dem Besitz liegen, übernimmt. <sup>2)</sup> Andere Beschränkungen legt den Bauern weder das Gesetzbuch Iwans III., noch das Iwans IV. auf, weswegen die Regierungszeit dieser beiden Fürsten eine Epoche darstellt, in welcher die bäuerlichen Gemeinden die Glanzperiode ihres selbständigen Wirkens durchmachen. Andererseits haben gerade diese beiden Herrscher die schweren Bausteine zum System herbeigeschafft, welches langsam, doch ununterbrochen, das Bauernland aufzog. Nachdem sie nämlich durch das Glück ihrer Waffen vollständig den Grundsatz befestigt hatten: „tout le terrain est du ressort de l'état mais l'état c'est moi“, <sup>3)</sup> ging all ihr Vorhaben dahin, den Grund und Boden zum Mittelpunkt des ganzen ferneren öffentlichen Lebens Russlands zu machen. So z. B. wurden, sobald sich in der Regierungskasse eine Ebbe zeigte, grosse Landkomplexe in Pacht gegeben; brauchte der Soldatendienst neue Offiziere, so wurde ein Teil des Landes als Erb- oder Leihgut verteilt; hatte man mit der Regierungsbilanz zu kurz geschossen, so wurde das Defizit durch die Mehrabgaben gedeckt, die dem freien Bauernland auferlegt wurden, nachdem es in sog. schwarzes Land umgewandelt war. Alle diese Manipulationen wurden auch schon früher von einzelnen russischen Fürsten ausgeführt, doch gaben dieselben nur Probeversuche ab. Erst seit der Einnahme von Novgorod, Pleskau, Smolensk, Kasan, etc., werden diese Versuche zur alltäglichen

1) Beljæw. Die Bauern in Russland. Moskau. 1860. S. 63 ff.

2) Samml. st. Urk. u. Dok. Bd. I. Nr. 33. 1388. S. 56—57.

3) Vergl. Simkhowitsch. The agrarian movement in Russia. In Yale Review. 1908. p. 11.



Erscheinung und von der moskowitzischen Regierung im grossen Massstabe angewandt. Daher war das Emporsteigen der moskowitzischen Regierung zum Selbstherrschtum und die Ausdehnung des gutsherrlichen Grossgrundbesitzes von einem langsamen Zerfall der Wolost, als eine grosse geschlossene Gemeinde betrachtet, begleitet. Um diesen Vorgang richtig zu verstehen, muss ich noch anführen, dass es ausser sog. schwarzen Bauern auch gutsherrliche (fürstliche, Kloster-, Kirchen- und Herren-) Bauern gab. Sobald diese auf dem Lande eines kleinen Grundherrn sassen, der nur eine geringe Anzahl Bauernhöfe sein eigen nannte, standen sie zur benachbarten Wolost in administrativer Beziehung. Sassen sie auf einem grösseren Herrngut, so bildeten sie mit den Bauern mehrerer benachbarter Herrngüter, wenn sie inbetreff der Steuern und Leistungen in dieselbe Kategorie fielen, einen besonderen Gemeindeverband für sich.<sup>1)</sup> „Eine derartige Bildung von Gemeinden“, sagt Keussler, „war dazumal sehr wohl möglich, da solche Bauern noch freie Leute und nicht durch Privatvertrag an den Grundherrn gebunden waren.“<sup>2)</sup> Ebenso trug ein Bauer, welcher auf dem Herrenlande eines Grossgrundbesitzers ansässig war, nicht den Charakter eines gemieteten Knechtes, sondern den eines pachtenden Wirtes. Da zu damaliger Zeit nur die Knechte eines Grundbesitzers von der Zahlung der Steuern enthoben waren, so mussten auch alle diese Bauern Steuern zahlen und zur Hinterlegung der Staatsabgaben an eine bestimmte Wolost gebunden sein. Seit dem 15. Jahrhundert mehren sich die Fälle, in denen durch fürstliches Privileg den einzelnen Grundherren die Oberherrlichkeit über die Gemeinden verliehen wurde, wonach die früheren direkten Beziehungen solcher Gemeinden zum Staate verloren gingen und der Grundherr in allen Angelegenheiten die Mittelperson zwischen der resp. Gemeinde und dem Staate abgab. Selbstverständlich liessen die privilegierten Landinhaber ihre Dörfer mit den Bauern nicht mehr steuerzahlendes Glied der alten Wolost bleiben, sondern sie vereinten dieselben mit ihrem Erb- oder Leih- oder Kirchenbesitz. Viele Gemeinden wurden hierdurch vollständig ruiniert und brachten ihrerseits nun den Zerfall einer grossen Zahl der alten Wolosti, der früheren gerichtlich-administrativen Bezirke, mit sich. Da im 16. Jahrhundert kein Unterschied mehr zwischen einer Wolost und einem Kirchdorfe inbetreff einer Landgemeinde gemacht wird, so ist hiermit die Epoche angezeigt, wo die Wolost als Landgemeinde in einzelne Teile zu zerfallen anfang.

1) Jurist. Akte Nr. 184. — 1586 — S. 199.

2) Keussler. op. cit. S. 25.



Etwa um dieselbe Zeit beginnen die moskowitzischen Besteuerungsverhältnisse konstantere Formen anzunehmen. Die Socha, welche noch bis zum 16. Jahrhundert kein bestimmtes geographisches Mass vorstellte, sondern ihre Grösse in den verschiedenen Landesteilen und je nach den Bedürfnissen des Staates wechselte, erhält in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts einen festen Begriff als Steuereinheit vom Landareal. Dieses spiegelt sich wider in den alten Steuerbüchern, aus denen ich erkenne, dass bei der Normierung der Socha ausser den Bedürfnissen des Staates auch der Beschaffenheit des Landes und den verschiedenen Klassen von Grundeigentümern Rechnung getragen worden war. Nach den Angaben von Miljukow war eine Socha guten Landes auf 800 Tschetwert, mittelmässigen Landes auf 1000, schlechten Landes auf 1200 Tschetwert in jedem Felde bei der Dreifelderwirtschaft veranschlagt.<sup>1)</sup> Am höchsten besteuert war das Gemeindeland, wo 400—600 Tschetwert guten Landes, 600 Tschetwert Klosterland, 800 Tschetwert dem Lande der Erb- und Dienstgüter und 1300 Tschetwert Fürstenland gleichkamen.<sup>2)</sup> Mit dieser Steuereinheit konkurriert im moskowitzischen Gebiet die Wütj und im novgorodschen die Obscha. Beide Steuereinheiten stellten in jenen Gegenden die ursprüngliche Normalgrösse einer bäuerlichen Wirtschaft, eines bäuerlichen Hofes dar. Ähnlich wie die Socha, hatten sie daher auch keine ursprünglich feste Bedeutung, sondern es variierte die Wütj zwischen 18—24 ha, die Obscha zwischen 9—15 ha.

Die schweren Kriege, die die moskowitzische Regierung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit den Tataren, mit Litauen, Polen und Schweden führen musste, verschlangen gewaltige Geldsummen, für welche die ländliche Bevölkerung aufkommen musste. Die drückende Last der Bodensteuer liess bei dem Bauern den Gedanken keimen, seinen bebauten Landbesitz künstlich zu verkürzen, um hierdurch einen Teil der Steuerlasten von sich abzuwälzen. Augenscheinlich verringert sich in einem Jahrhundert die räumliche Ausdehnung der Höfe so, dass am Anfang des 17. Jahrhunderts schon mehrere Höfe eine Wütj, eine Obscha bilden. Charakteristisch ist der Ausspruch von Sokolowsky: „hundert Jahre moskovitischer Verwaltung brachten es dahin, dass der Umfang des Ackers eines Bauernhofes sich bis auf den vierten, ja auf den zehnten Teil verminderte. Ähnlich hatte die Zahl der besiedelten Höfe abgenommen. In einem Gebiet von 460 Quadratmeilen gab es neben 123 bewohnten

---

1) Miljukow. op. cit. S. 57.

1) Zwei Tschetwert sind gleich einer Dessjatine oder 1,0925 ha.



Ansiedelungen 967 unbewohnte<sup>1)</sup>). Dieser Prozess der Verkleinerung der Bauernhufen geht mit der Zersetzung der alten Vollbauern in Halb- und Viertelbauern Hand in Hand, wie dieses die Entstehung der sog. „Bobüli“ zeigt. Die Bobüli sind Bauern, die nur einen Teil eines bäuerlichen Täglo, d. h. eines Landloses, ihr Eigentum nannten und demgemäss auch nur einen Teil der Steuern und Lasten zu zahlen hatten. Hiermit hatte aber der Auflösungsprozess im Bauernstande noch nicht seinen Abschluss gefunden. Derselbe ruhte nicht früher, als bis eine weitere soziale Gruppe — das ländliche Proletariat — entstanden war. Der Vertreter dieses Standes erscheint in Russland zuerst am Ende des 16. Jahrhunderts unter dem Namen „der Kosake“. Diese sog. Kosaken waren keine vollberechtigten Glieder der Gemeinde, da sie sich nicht direkt mit Landbau befassten, sondern bei einem Bauern als Arbeiter dienten oder im Dorfe ein Gewerbe betrieben. Infolge der Kleinheit ihres Landbesitzes oder sogar des vollkommenen Mangels eines solchen bildete diese Bevölkerungsgruppe eine sehr bewegliche Masse, welcher mit den herrschenden Gesetzen nicht beizukommen war. Als sich, durch diese traurige Erscheinung des bäuerlichen Lebens veranlasst, ein immer grösserer Prozentsatz der Bauern von den Steuerlasten befreite und alle Kontrollmassregeln der Regierung die Kossätenbildung und den Unfug, bewohntes Land als leerstehendes in die Steuerlisten einzutragen, nicht einschränkten, sah sich die moskowitzische Regierung gezwungen, eine Verbesserung des alten Steuersystems vorzunehmen. Nach langem Proben wurde endlich im Jahre 1679 das zuvor in der östlichen Grenzmark erprobte Steuersystem nach bewohnten Höfen im ganzen Reiche eingeführt. Nach der neuen Steuertaxe zahlte der Bauer auf Dienstgütern 20—36 Pf., der auf kirchlichem Grundbesitz 42—86 Pf. und der auf schwarzem Lande 1,6—4 Mk. nach damaligem Gelde pro Hof. Diese stärkere Anspannung des schwarzen Bauern hatte grosse Schattenseiten. Erstens verminderte sich hierdurch die Zahl der schwarzen Bauern gewaltig, da sie jetzt ebenso von den steuerpflichtigen „schwarzen Höfen“ liefen, wie früher von dem steuerpflichtigen „schwarzen Lande“, um auf gutsherrlichem Boden bessere ökonomische Bedingungen zum Leben vorzufinden. Zweitens konzentrierte sich eine ganze Reihe von Bauern auf einem der steuerpflichtigen schwarzen Höfe, um gemeinsam leichter die Zahlung der Steuern zu leisten, hierbei ihren alten Hofbesitz dem Verfall preisgebend. Ganz besonders wurde

---

1) Sokolowsky. op. cit. S. 25 u. 51.



dieses zur Zeit der Aufstellung der Steuerlisten praktiziert, wo häufig ein auf solche Weise besiedelter Hof sehr an die einst herrschende Hausgemeinde erinnerte. Als alle Versuche der Regierung, die fortgelaufenen Steuerzahler wieder einzufangen, missglückten, sah sich Peter I. veranlasst, das Steuersystem nach besiedelten Höfen aufzuheben und die Kopfsteuer einzuführen, um so der gewaltig herangewachsenen Kriegsschulden Herr zu werden. Die Kopfsteuer machte keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Vertretern der ländlichen Bevölkerung: es zahlt die gleiche Summe von 1,6 Mk. der bis hierzu steuerfreie Knecht und der sog. Einzelhöfner, das letzte Glied des moskowitzischen Dienstadels. Durch die Einführung der Kopfsteuer hatte Peter I. die Rechte ganzer Gruppen der russischen landwirtschaftlichen Bevölkerung mit Füßen getreten und das letzte konservative Element der Gemeinden ausgerottet. Jetzt standen alle Bauern wie nach einer Fassung geschoren da. Diese moskowitzische Gleichmacherei öffnete Tür und Tor den landarmen Bauern, die sofort daran gingen, die feldgemeinschaftliche Verfassung der Gemeinden bis in die kleinsten Details auszuarbeiten. Da alle politischen und ökonomischen Hindernisse gegen eine solche Verfassung endgültig von der Regierung beseitigt waren, darf es nicht wundernehmen, in kurzer Zeit den grossrussischen „Mir“ in vollster Entwicklung blühend anzutreffen: „Das Land gehört der Gemeinschaft, den einzelnen Genossen stehen nur Nutzniessungsrechte an den ihnen zugewiesenen Grundstücken zu; sie haben kein Stück Land, das sie ihr eigen nennen können; das Grundstück, das sie heute bebauen, kann ihnen morgen genommen und mit dem eines Nachbarn umgetauscht werden; nicht einmal das Mass des Besitzes ist gesichert, die Gemeinschaft darf vielmehr nach freiem Ermessen die Verteilung des Grundbesitzes unter ihren Mitgliedern anordnen, dem einen Land abnehmen und es dem anderen überweisen. Der einzelne Genosse hat keine Verfügungsrechte über die ihm zugeteilten Parzellen, er darf sie nicht verkaufen, noch vererben. Auch der Nutzungsfreiheit sind durch das Bestehen des Flurzwanges feste Grenzen gezogen.“<sup>1)</sup>

---

1) Tschuprow. Über den Begriff und die Formen der Feldgemeinschaft. Diss. Strassburg. 1901. S. 1.



#### 4. Die russischen agrarpolitischen Strömungen des 19. Jahrhunderts und der Revolutionszeit.<sup>1)</sup>

Im 18. Jahrhundert kamen im Westen Europas eine Reihe von Momenten zusammen, durch welche allmählich eine gänzliche Umgestaltung in der Lage der ländlichen Bevölkerung angebahnt wurde. Diese Momente waren: einmal die technischen Fortschritte auf dem Gebiete der Landwirtschaft zusammen mit der physiokratischen Überschätzung der letzteren, dann die aus derselben philosophischen Wurzel des Naturrechtes stammenden Ideen der Aufklärung, „der Menschenrechte“, endlich die damit wieder zusammenhängende Entwicklung der modernen Staatsidee mit der Forderung gleicher politischer Rechte für alle Staatsbürger<sup>2)</sup>. Die Einwirkung dieser Momente auf das Staatsleben der europäischen Kulturvölker war eine so gewaltige, dass selbst die despotischen russischen Herrscher in Mitleidenschaft gezogen wurden. Unter dem Einfluss dieser wirtschaftspolitischen Ideen erliessen sie im Augenblick grossmütiger Denkweise Verordnungen, die eine baldige Befreiung der Bauern versprachen, womit leider die Sache abgetan war. Zu solchen Herrschern muss ich Katharina II., Paul und Alexander I. rechnen. Während der letztere in der ersten Periode seiner Regierungszeit ganz offen liberalen Anschauungen huldigte und einer Mme. Stael versprach, für die

1) Das eingehende Studium dieser Periode hat meinen Plan vereitelt, diesen Abschnitt als eine abgeschlossene Epoche der Befreiung zu betrachten. Den Grund, der mich zu diesem Entschluss veranlasst hat, möchte ich mit den Worten von Simchowitsch wiedergeben: „It (das Emanzipationsgesetz) promised to the peasantry „in time“ all the right of freemen; but the time has not come.“ (Political Science Quarterly. New-York. 1906. S. 594). Hiermit trete ich aber noch keineswegs, weder der Anschauung des alten Sozialisten Ogareff, der seiner Zeit zusammen mit Herzen in London „den Kolokol“ herausgab: „die Agrarreform vom Jahre 1861 bezeichne ich als neue Form der Leibeigenschaft, in welcher der Staat die Stelle der Seigneurs von früher einnimmt,“ noch der von Tschernischewsky bei: „lieber keine Reform, als eine solche“.

2) Fuchs. Die Epochen der deutschen Agrargeschichte und Agrarpolitik. Jena 1898. S. 20.



Befreiung seiner Bauern Sorge zu tragen<sup>1)</sup>, glaubt er es später mit seinem Gewissen vereinbaren zu können, durch Einsetzung des Despoten Araktscheew alle Freiheitsideale des russischen Volkes zu ertönen<sup>2)</sup>. Obgleich die Bauernbefreiung von Est-, Kur- und Livland der Jahre 1816—19 in die Regierungszeit dieses Kaisers fällt, kam dieselbe nicht durch seine Grossmut, sondern durch die weitsichtige Politik des baltischen Adels zustande. Ich halte es nicht für angebracht, näher hierauf einzugehen, da diese Provinzen, weil ein abgegrenztes Gebiet mit eigener Geschichte bildend, bei Behandlung der allgemeinen Agrargeschichte Russlands meiner Meinung nach nicht in Betracht kommen. Daher war die dortige Freiheitsbewegung auch ohne allen Eindruck an dem russischen Bauern vorübergegangen. Dass ein geistiger Zusammenhang zwischen dem Baltikum und dem Reiche fehlte, wurde selbst an amtlicher Stelle zugegeben. Ich bringe als Beweis einen Bericht der geheimen Polizei aus Petersburg: „die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen macht auf das russische Publikum geringen Eindruck, weil nur wenige die dortigen Verhältnisse kennen und noch wenigere dieselben zu beurteilen verstehen.“

Anders wirkten dagegen die europäischen Ideen von der Freiheit der Individuen, die ungeachtet der strengsten Regierungsmassregeln immer mehr Anhänger im russischen Volke fanden. Diese Ideen sorgten dafür, dass man nur von der Leibeigenschaft sprach und allgemein über kurz oder lang die Aufhebung dieser Institution erwartete<sup>3)</sup>. Doch nach wie vor blickte der russische Bauer vergeblich hoffnungsvoll zum Throne empor, von jedem neuen Herrscher endlich die verheissungsvollen Worte der Freiheit erwartend. Was nicht erscholl, waren jene Worte, und die beim Beginn jeder neuen Regierungsepoche freigebig erteilten Gnadenbeweise wurden immer seltener, bis sie zuletzt ganz aufhörten und das Staatsschiff im alten Fahrwasser weiterschwamm. Enttäuscht in ihren heiligsten Gefühlen und müde des langen Wartens, schlossen sich die Bauern zusammen, um durch offenen Aufstand ihre Rechte zu erlangen. Unruhen dieser Art treten uns an verschiedenen Stellen des Reiches während der Regierungszeit Katharinas II., Paul's, Alexanders I. und Nikolaus I. entgegen. Die meisten derselben beschränkten sich auf

1) Schilder. Kaiser Alexander und M-me de Stael. Westnik Jewropy. 1896 Nr. 12. S. 576. Vergl. Mémoires de M-me de Stael. Paris. 1818. cap. XI—XIII.

2) Miljukow. La Crise Russe. Paris. 1907. S. 128 ff.

3) Näheres hierüber siehe: Semewsky. Die politischen und sozialen Ideen der Dekabristen. St. Petersburg. 1909. Kap. 11. „Die Bauernfrage“ S. 601—630.



einen kleinen Umkreis und wurden mit Leichtigkeit von einigen Regimentern im Keime erstickt. Eine Ausnahme machte der sog. Pugatschewsche Aufstand, welcher erst durch grosse Militäroperationen niedergeworfen wurde.

Die grosse Gefahr, die für das Reich in dieser gesetzwidrigen sozialen Bewegung lag, erkannte zuerst Nikolaus I., als die Bauernaufstände am Ende der dreissiger Jahre wieder in grösserem Umfange vorkamen und in den vierziger Jahren immer bedeutendere Dimensionen annahmen. Nach Regierungsangaben brachen im Jahre 1845 in 17 Gouvernements, im Jahre 1846 in 16, im Jahre 1847 in 22, im Jahre 1848 in 27 Gouvernements u. s w. Unruhen aus. Im ganzen gaben die offiziellen Daten während der Regierungszeit Nikolaus I. 556 Fälle an<sup>1)</sup>, nämlich:

46	Agrarunruhen in den Jahren	1830—1834
56	„ „ „ „	1835—1839
101	„ „ „ „	1840—1844
172	„ „ „ „	1845—1849
137	„ „ „ „	1850—1854 <sup>2)</sup> .

50% aller Bauernunruhen wurden durch militärische Massnahmen unterdrückt, die übrigen hörten auf, nachdem die aufständischen Bauern ihre väterlich erteilte Tracht Prügel eingesteckt hatten.

Andere Bauern, die entweder zu einem offenen Kampf zu feige waren oder die Nutzlosigkeit eines solchen eingesehen hatten, griffen zum Dolch, zum Feuer, zur Denunziation oder zur Flucht, wenn es galt, sich von einem grausamen Gutsherren zu befreien. Obgleich auf jede Bauernbeschwerde gesetzlich harte Körperstrafe oder Verschickung nach Sibirien drohte, mehrte sich diese unschuldigste Form der Gegenwehr in der Regierungszeit Nikolaus I. Im Jahre 1828 waren nur aus 7 Gouvernements Beschwerden eingelaufen. Im Jahre 1844 war die Zahl derselben auf 46 im Ministerium und auf 5 auf Allerhöchsten Namen gestiegen. Im Jahre 1851 waren allein in Allerhöchster Instanz 20 Beschwerden eingereicht. Dass die Bauern oft Ursache hatten, sich über hartherzige Behandlung zu beklagen<sup>3)</sup>, folgt aus der Zahl der Güter, welche wegen menschen-

1) Semewsky. Die Bauernfrage in Russland im XVIII. und in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts. Bd. II. St. Petersburg. 1888. S. 571—605.

2) Über die Agrarunruhen in den Jahren 1855—1880, siehe: Semewsky. Die Leibeigenschaft und die Bauernreform in den Werken M. E. Saltikows. St. Pet. 1905. S. 23. ff.

3) Eine Reihe charakteristischer Beispiele sind bei Semewsky zu finden: Die Bauern in der Regierungszeit Katharina II. St. Petersburg. 1881. Bd. I. S. 353 ff.



widriger Behandlung der Leibeigenen unter staatliche Kuratel gestellt waren. Im Jahre 1838 waren es 140 Adelsgüter, im Jahre 1859 sogar 215, die der Aufsicht des Vormundschaftsamtes unterlagen. Über die Zahl der Flüchtlinge sind mir aus der Zeit Nikolaus I. keine speziellen statistischen Zahlen bei der Hand, weswegen ich nur allgemeine Angaben bringen kann. Im Jahre 1832 suchte eine grosse Masse Bauern des saratowschen Gouvernements und des donschen Gebietes sich durch Flucht nach dem Kaukasus der Fesseln der Leibeigenschaft zu entledigen. In den Jahren 1834—1837 nahm die Zahl der Flüchtlinge so grossen Umfang an, dass die Regierung es für nötig fand, strengere Massregeln behufs Ergreifung derselben anzuwenden. Allein über 900 Bauern wurden ins Gouvernement Woronesch zurückgebracht. Im Jahre 1839 wird amtlich die Flucht bedeutender Massen von Leibeigenen aus dem chersonschen Gouvernement publiziert. Im Jahre darauf sah sich die österreichische Regierung veranlasst, einen Teil der dorthin Geflüchteten auszuliefern. Im Jahre 1841 waren allein über tausend Bauern aus dem mohilewschen Gouvernement geflüchtet. Das Jahr 1847 bringt eine ganze Epidemie neuer Fluchten, wobei das kurskische Gouvernement mit der Zahl von zwanzigtausend ergriffenen und Widerstand leistenden Bauern an der Spitze steht<sup>1)</sup>. Alle diese eben besprochenen Schutzmassregeln der Bauern muss ich als einen Vorläufer jenes Teils der Bauernbefreiung, der den Bauern von dem Grund-, Gerichts-, Leib- und Gutsherrn befreite, betrachten. Wie ich gezeigt, hatten die Bauern dieser Zeit mit blutigen Lettern auf ihre Fahne die Worte geschrieben: „memento mori“, und die Gespenster des Pugatschewschen Aufstandes sorgten dafür, dass der tiefe Sinn dieser Worte beim russischen Adel nicht verloren ging<sup>2)</sup>.

Inzwischen hatte sich das reale Leben, welches dank der Bedürfnisse des sich immer weiter ausdehnenden wirtschaftlichen Verkehrs neue Formen der Produktion, des Handels, neue Arten der Bedarfsbefriedigung hervorgebracht hatte, mächtig gegen die Ketten der Leibeigenschaft gestemmt und die morsche Vorstellung von der Zweckmässigkeit der leibeigenen Arbeitsverfassung vernichtet. Auf eine Preisfrage der kaiserlichen ökonomischen Gesellschaft: „welche Arbeit — die leibeigene oder die freie — bringt dem Landeigentümer grösseren Nutzen?“ waren unter anderen die Arbeiten von

---

1) Litwinow. Geschichte der Leibeigenschaft. Moskau 1897. S. 164.

2) Semewsky. Die Bauern in der Regierungszeit Katharina II. S. 381—387.



Jakob<sup>1)</sup> und von Merkel<sup>2)</sup> eingelaufen. Diese beiden Schriftsteller stellten den Satz auf, dass es halb so viel kostet, seine Ländereien von Tagelöhnern als von leibeigenen Bauern bestellen zu lassen. Der sehr gewissenhaften und statistisch wertvolleren Arbeit von Jakob wurde der erste Preis, bestehend aus hundert Dukaten, ausgesetzt vom Kaiser Alexander I., der mehr politische Zwecke verfolgenden Arbeit von Merkel der zweite Preis zuerkannt. Hiermit hatten die hohen Schiedsrichter in Petersburg schon im Jahre 1814 die tatsächlich vor sich gehende Umgestaltung der alten Gesellschaftsordnung sanktioniert und der wirtschaftlichen Seite der Leibeigenschaft das Grab gegraben. Doch dieser an Mark und Bein kranke Körper verspürte keine Lust, sich da hineinzulegen. Ganze Jahrzehnte lang schleppte er sich mühsam weiter, ungeachtet dessen, dass selbst Minister über ihn Totenreden hielten. So sagte Minister Perowsky in einer Sitzung des geheimen Komitees vom Jahre 1845: „Die Versuche der Bodenbearbeitung durch gemietete Arbeiter im saratowschen, tambowschen, pensaschen und anderen Gouvernements haben gezeigt, dass überall dort, wo kein Mangel an Arbeitskräften herrscht, die Eigentümer des unbewohnten Landes im grossen Vorteil neben den mit Leibeigenen arbeitenden Grundherrschaften stehen“.

Erst der Krimkrieg, der Russland eine starke Demütigung brachte, überzeugte die Regierung von der Unhaltbarkeit des bisherigen Regimes und der Notwendigkeit, die Leibeigenschaft aufzuheben<sup>3)</sup>. Dem Kaiser Nikolaus I., dessen Polizeimassregeln in der ersten Hälfte seiner Regierungszeit dafür gesorgt hatten, „dass jeder blosser Freiheitsgedanke schon als Frechheit, jedes schüchterne Wort als Verbrechen galt“<sup>4)</sup>, war es nicht beschieden, diese Zeit zu überleben. Sterbend richtete er folgende Worte an seinen Sohn: „ich übergebe Dir das Kommando leider nicht in solcher Ordnung, wie ich es ge-

---

1) Jakob. Über die Arbeit leibeigener und freier Bauern. St. Petersburg bei d. Akad. d. Wiss.

2) Merkel. Die Letten vorzüglich in Lifland. Leipzig. 1800.

3) Vergl. Georges Alfassa. La Crise Agraire en Russie. Paris. 1905. p. 2. Miljukow. La Crise Russe. Paris 1907. p. 194 ff.

Simkhowitsch. The Russian peasant and autocracy. Pol. Sc. Quart. Vol. 21. p. 569. Derselbe: The agrarian movement in Russia. Yale Review. Vol. 16. p. 12. Derselbe: Die Bauernbefreiung. Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena. 1909. Bd. II. S. 605.

4) Über die Tätigkeit der dritten Abteilung der Kanzelei seiner kaiserlichen Majestät unter der Leitung des Grafen Benkendorf, Chef der Gendarmen und Kommandeur des kaiserlichen Hauptquartiers, siehe: Schilder. Kaiser Nikolaus I., sein Leben und seine Regierung. St. Petersburg. 1903 Bd. I. S. 464 ff.



wünscht hätte; ich hinterlasse dir viel Arbeit und Sorgen. Du wirst es schwer haben“. Diese Worte beziehen sich zunächst auf den Krimkrieg, sodann aber auf die Bauernfrage, und werden durch seine Worte an den petersburger Adel ergänzt: „Ich fürchte nicht die äusseren Feinde. Ich habe aber innere gefährlichere, gegen diese müssen wir uns rüsten und uns bereit halten“. Man wird daher kaum zu weit gehen, wenn man annimmt, dass schon am Totenbette seines Vaters Kaiser Alexander II. zu der Überzeugung gekommen ist, dass nur durch weitgehende Reformen der Krisis im Reiche vorgebeugt werden kann. Anders lassen sich seine Worte, die er kurz nach seiner Thronbesteigung an die Adelsmarschälle in Moskau richtete, nicht deuten: „Es ist besser, die Leibeigenschaft von oben aufzuheben, als die Zeit zu erwarten, wo sie von unten abgeschafft wird. Ich bitte daher, meine Herrn, nachzudenken, wie dieses zu vollziehen ist, und diese meine Worte dem Adel zu übergeben.“

Um nicht länger die Geduld des Volkes zu missbrauchen oder sogar den Geist der Nation zu erwecken, der wie ein tosender Bergstrom die Schranken zertrümmert hätte, erlässt Alexander II. am 19. Februar 1861 sein Manifest über die Aufhebung der Leibeigenschaft. Mit einem einzigen Federstrich brach alles zusammen, was Jahrhunderte zum Aufbau gebraucht hatte. Doch den Todesschlaf der Knechtschaft nur allmählig in heiteres Erwachen umzuwandeln, war schon ein zu gefährliches Unternehmen. Jeden Augenblick drohte das Feuer der Empörung in dem Busen tausender Unterdrückter aufzulodern und sie zu Taten hinzureissen, an die bisher nur der kleinste Teil derselben gedacht hatte. Es war daher in der Hauptsache die Gefahr, „que la liberté vienne d'en bas“, und dann erst moralische Motive, welche es möglich machten, „dass kaum ein Dutzend fest überzeugter Menschen das ganze Gebäude der Leibeigenschaft bis auf den Grund zerstören konnte, trotz des Lärmens der Klasse, die in ihren wesentlichen Interessen verletzt wurde.“<sup>1)</sup>

Nach dem Emanzipationsmanifest, welches am 5. März 1861 in allen Kirchen des russischen Reiches verkündigt wurde, war die Person des Bauern frei. Das Land dagegen blieb nach wie vor das Eigentum des Gutsherrn, und dem Bauern wurde nur ein beständiges Nutzniessungsrecht an seiner durch die Gesetzgebung festgelegten Parzelle zuerkannt. Für dieses Nutzniessungsrecht musste er bestimmte Pachtzahlungen leisten. Das Gehöftland konnte der Bauer zu einem

1) Miljukow. Skizzen russischer Kulturgeschichte. Übersetzt von Davidsohn. Leipzig. 1898. Bd. I. S. 218—219.



von der Regierung normierten Preise auslösen und als Eigentum erwerben. Um dasselbe mit dem Ackerland tun zu können, war die Zustimmung des Gutsherrn erforderlich. Erst nach der Ablösung ihrer Landanteile hörten die verpflichteten Beziehungen der Bauern zu den Gutsherrn auf, und die Bauern wurden freie ländliche Grundbesitzer.<sup>1)</sup> Bis dahin aber entsprach ihre soziale Stellung ganz ihrer Benennung: „zeitweilig-verpflichtete Bauern.“ Den Beweis hierfür bringt Druschinin: „während der Bauer in dieser temporären Verpflichtung stand, lag die Polizeigewalt in den Händen des Grundherrn. Ebenso war ihm das Recht eingeräumt, die Wahlen der bäuerlichen Kommunalbeamten umzustossen und die Entscheidungen der bäuerlichen Versammlungen durch sein Vetorecht ungültig zu machen. Auch durfte er jeden Bauern aus der Gemeinde ausweisen, falls er der Meinung war, dass derselbe einen schlechten Einfluss auf die anderen ausübte. Alle diese Rechte konnte der Grundherr einzeln oder im ganzen durch eine Vollmacht an eine ihm beliebige Person übertragen.“<sup>2)</sup> Schon aus diesem wenigen und der Tatsache, dass die Gutsherrn mehr als  $\frac{1}{6}$  von dem Lande abschnitten, welches die Bauern vor der Befreiung bebaut hatten, ersehe ich, dass die Grundherrn und nicht die Bauern als Sieger „aus diesem umfassendsten Experiment auf dem Gebiet agrarischer Gesetzgebung“<sup>3)</sup> hervorgegangen waren. Freilich war ihr Bestreben, die Bauern ähnlich wie im Baltikum und in Polen ohne Land zu befreien, an dem Widerstand der freien Anwälte der Bauernsache gescheitert. Jollos schreibt dieses im hohen Masse dem grossen Einfluss von Herzen zu: „Als es den Bemühungen des Adels beinahe gelungen war, die humanen aber schwankenden Absichten Alexanders II. zu durchkreuzen und dem Volke seinen Landanteil zu entreissen, erhob Herzen warnend, drohend, flehend und fluchend seine Stimme zu Gunsten der Bauernschaft, und er wurde im Winterpalais erhört.“<sup>4)</sup> Doch die Sieger hatten zu früh triumphiert. Es standen dem Adel noch genügend Wege offen, um die ehrliche Absicht der Regierung, den Bauer nicht nur moralisch, sondern auch ökonomisch zu befreien,<sup>5)</sup> vollstän-

1) Diese Bedingungen sind aus der zweiten vollst. Samml. d. Gesetze d. russischen Staates Bd. 36. Nr. 26650. S. 131. entnommen.

2) Druschinin. Die juristische Stellung der Bauern. St. Petersburg 1897. S. 59.

3) Stepniak. Der russische Bauer. Übersetzt von Adler. Stuttgart 1893. S. 2.

4) G. Jollos. Alexander Herzens sozialpolitische Ideen. Schmollers Jahrbuch. 1898. Bd. 22. S. 125.

5) Vergl. Die Rede des Kaisers am 27. Januar 1861, veröffentlicht im Februarheft der Russkaja Starina.



dig zu vereiteln. Schon die Kampfparole, die in der Kommission zum Gesetz über die Aufhebung der Leibeigenschaft<sup>1)</sup> ausgegeben war, vollbrachte das Zerstörungswerk. Dieselbe lautete: man soll in den verschiedenen Komitees solange an den wirtschaftlichen Grundlagen der Freiheitsgesetzgebung ändern, bis durch die unzureichende Versorgung der bäuerlichen Bevölkerung mit Land die notwendige Bedingung zur Sicherung der gutsherrlichen Wirtschaften inbezug auf die von ihr benötigten Arbeitskräfte geschaffen ist. Treu diesem Grundsatz wurden eine Reihe Kompromissparagraphen zu Gunsten der Grundherrn von der Redaktionskommission in das Freiheitsgesetz vom 19. Februar aufgenommen.

Zu solchen Gesetzparagraphen gehört erstens jener, der die Festsetzung eines Maximal- und Minimalanteils auf die Revisionsseele anbahnt, mit der Absicht hierdurch die tatsächlichen Anteile in bestimmten Grenzen zu halten. Verschiedene Klauseln, die diesen Paragraphen näher bestimmten, waren alle so gehalten, dass dem Gutsherrn die Möglichkeit gegeben war, jeden Überschuss zu seinem Nutzen zu verwenden und die Bauernanteile um ein beträchtliches zu beschneiden. Sehr nachteilig hat auch der § 123 dieses Gesetzes gewirkt, welcher dem Gutsherrn erlaubt, nach freiwilliger Übereinkunft mit dem Bauern, diesem ein Viertel des Strafanteils zu schenken, hernach aber den verbleibenden Rest des Anteillandes für sich zu behalten und alle weiteren gebundenen Beziehungen mit dem Bauern zu lösen. Diesen Bettel- oder Waisenanteil haben viele Bauern erhalten und sich damit begnügt.<sup>2)</sup>

Den epochemachenden Beweis, dass der zweite Grundgedanke der ganzen Bauernbefreiung, nicht nur die Person des Bauern zu befreien, sondern auch seine Existenz durch einen ausreichenden Landanteil sicher zu stellen, ein klägliches Fiasko erlitten hat, liefert Iwanjukow. Derselbe hat die statistischen Zahlen aus acht zentralen Gouvernements Grossrusslands verarbeitet und gefunden, dass in diesem Gebiet 11,5% der bäuerlichen Bevölkerung ohne Land geblieben waren, 54,5% der Bauern unter 2 ha Land zugeteilt erhalten hatten und nur 34% ausreichend versorgt worden sind, wenn man den Anteil

---

1) Über die Vorarbeiten zur Emanzipationsgesetzgebung siehe:

Skrebizki. Die bäuerliche Angelegenheit z. Zeit d. Regierung d. Kaisers Alexander II. Bonn. 1862—1868.

Semenow. Die Bauerbefreiung unter Alexander II. St. Petersburg. 1889—1892.

2) Ballod. Die wirtschaftliche Lage Russlands. Schmollers Jahrbuch. 1898. Bd. 22. S. 85.



von 4 ha als einen solchen betrachtet.<sup>1)</sup> Die am 16. November 1903 Allerhöchst einberufene Kommission zur Untersuchung der Veränderungen in der wirtschaftlichen Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung des zentralen Russlands in der Zeit vom Jahre 1861—1900 bestätigte vollkommen die Korrektheit dieser Zahlen. Das Bild verdüsterte sich erheblich, als diese Kommission, sich auf ihr reiches statistisches Material stützend, amtlich bekannt gab, dass in den fünfzig Gouvernements des europäischen Russlands der durchschnittliche Landanteil von 5,2 ha pro männliche Seele des Jahres 1861 sich im Jahre 1880 bis auf 3,8 ha und im Jahre 1900 auf 2,8 ha verringert hatte. Der Ausruf von Manuilow: „also entstand die Bodenarmut des heutigen Bauern mit dem Moment der Inkraftsetzung des Gesetzes vom 19. Februar 1861“, ist daher mehr als berechtigt<sup>2)</sup>, und es bleibt mir nur noch, mich vor der psychologischen Grösse des russischen Bauern, der sofort die ihm drohende Gefahr wahrgenommen hatte, zu beugen. Er hat nämlich keineswegs die Durchführung des Emanzipationsgesetzes mit Freuden begrüsst, sondern ihr von Anfang an heftigen Widerstand entgegen gesetzt. Die offiziellen Daten bringen die kolossale Höhe von elfhundert Agrarunruhen im Zeitraum von zwei Jahren (1861—1863)<sup>3)</sup>.

Mit dem eben besprochenen Resultat der Bauernbefreiung waren aber noch nicht alle bösen Folgen des Kompromisses vom Jahre 1861 an die Öffentlichkeit getreten. Es dauerte auch nicht lange, und Stimmen wurden laut, dass der Bauer doppelt betrogen wäre: „er sei nicht nur auf einen zu kleinen Grundbesitz angewiesen, sondern müsse auch für denselben einen zu hohen Ablösungspreis zahlen“. Die Ablösungszahlung betrug den mit 6% kapitalisierten Pachtsatz und wurde durch eine staatliche Kapitalauskehrung in 5 und 5½% staatlich garantierten Rentenscheinen durchgeführt. Leroy-Beaulieu bemerkt sehr zutreffend, dass der Staat hiermit zum Bankier des Bauern dem Gutsbesitzer gegenüber wurde.<sup>4)</sup> Dieser Bankier zahlte dem Grundherrn 75% der mit 6% kapitalisierten Geldpacht, wenn der Bauer den minimalen, und 80%, wenn er den vollen Landanteil er-

---

1) Iwanjukow. Der Verfall der Leibeigenschaft in Russland. St. Pet. 1903. 2. Aufl. S. 297—319.

Seine Zahlen stützt Iwanjukow auf die Untersuchung von Woroponow. „Über Grundbesitz.“ Journal „Slovo“. Jahrgang. 1880. September.

2) Manuilow. Die Agrarfrage und ihre ökonomische Lösung. Leipzig 1907. S. 49.

3) Semewsky. Zeitschrift „Russkaja Mysl.“ Jahrgang 1905. Mai.

4) Leroy-Beaulieu. Das Reich der Zaren und die Russen. Übersetzt von Pezold. Berlin. 1884. Bd. I. S. 352.



halten hatte. Obgleich die Landablösung vollständig von der Einwilligung des Grundherrn abhängig war, sorgten seine Schulden an die Kreditanstalten und an die Privatpersonen dafür, dass er der Ablösung keine Schwierigkeiten in den Weg legte. Die Hemmung stellte sich diesmal auf der entgegengesetzten Seite ein. Äusserlich konnte man öfters den Eindruck erhalten, als ob die Grundbesitzer durch Verschwendung des ihnen für den Verkauf des Bauernlandes zufließenden Geldes die Zahler abgehalten hätten, die Ablössungssumme prompt zu leisten. Doch Janson gebührt die Ehre, den richtigen Grund dieser Erscheinung aufgedeckt zu haben. An statistischen Zahlen wies er nach, dass die auferlegten Ablössungszahlungen vielfach den Ertrag des Bodens überstiegen. So z. B. im novgorodischen Gouvernement beim Maximalanteil 180—210 %, beim Minimalanteil 275—565 % des Bodenertrages.<sup>1)</sup> Die Entrüstung, die man seinem ketzerischen Ergebnis entgegenbrachte, war eine sehr grosse, und Janson konnte von Glück sprechen, dass er nur amtliches statistisches Material verarbeitet hatte. Die Richtigkeit seiner Behauptung wurde jedoch alsbald, durch die von der petersburger Semstwo angestellten Nachprüfung, bestätigt. So beliefen sich die Zahlungen im Gouvernement Moskau auf 205 %, im Gouvernement Twer auf 244—252 %, Smolensk auf 160—220 %, Wladimir auf 168—276 %, etc. des Bodenertrages. Was diese Zahlen praktisch zu bedeuten haben, hat Nicolai — on gezeigt: „Die ländlichen Abgaben, die Ablössungszahlungen betragen ca. 11 Millionen Tschetwerts Getreide. Drücken wir das durch die Arbeitszeit aus, so ergibt sich, dass der Produzent in der Woche zwei Tage für sich und vier Tage für andere arbeitet. Ziehen wir aber die Bedingungen in Betracht, unter denen der Bauer sein Getreide verkauft, und insbesondere auch die, unter denen er den Pachtvertrag abschliesst u. s. w. — wodurch noch die Prozentzahl des Ausbeutungsgrades erhöht wird, — so wird uns eine Erscheinung klar werden, die uns auf den ersten Blick paradox vorkommt. Die Bauern verkaufen im Herbst ihr Getreide, um es im Frühling wieder zu kaufen.“<sup>2)</sup> Sein Ergebnis stützt Nicolai — on auf die Untersuchung von Tschalawsky: „Die Bevölkerung des Bezirkes Kolomna ist selbst bei guter Ernte kaum imstande, sich selbst zu ernähren. Nichtsdestoweniger bringen die Bauern sofort nach der Ernte — der Geldnot wegen — ihr Getreide

1) Janson. Versuch einer statistischen Untersuchung über die Bauernanteile und Zahlungen. St. Petersburg 1881. S. 35 ff.

2) Nikolai — on (Danielson). Die Volkswirtschaft in Russland nach der Bauernemanzipation. Übersetzt von Polonsky. München 1899. S. 54.



auf die Märkte . . . . Im Frühling kaufen sie das eigene Getreide wieder, aber teurer, als sie es verkauft haben.“<sup>1)</sup> Derselbe Vorgang spielt sich nach Barkowsky im Gebiet der oberen Wolga ab: „Zur Deckung der Steuern verkaufen die Bauern im Herbst einen Teil ihres Getreides. Und nachher müssen sie sich Getreide kaufen, öfters ihr eigenes wieder, zu einem höheren Preis, als sie selbst bekommen hatten.“<sup>2)</sup> Die statistischen Mitteilungen über das Gouvernement Twer (Lieferung II. 64—65) bringen dasselbe: „Der Bauer verkauft im allgemeinen sein Getreide ungern, allein die Not zwingt ihn dazu. Ein Ausspruch des Bauern lautet: „traure nicht, Mütterchen Roggen, dass nach der Stadt du ziehen musst, zwar werd' ich dich teuer bezahlen, doch ich erhalte dich wieder zurück“, d. h. der Bauer wird im Frühling sein eigenes Korn, wenn auch um höheren Preiss, wiederersterhen.“ Den Preiszuschlag, mit welchem die Bauern im Frühling ihr Getreide zurückkaufen, gibt Wassiltschikow auf 25—30 % für das novgorodsche Gouvernement an.<sup>3)</sup> Jssajew dagegen schätzt den Verlust der Bauern am Preise des Getreides infolge eines solchen An- und Verkaufs auf 50—70 % und mehr.<sup>4)</sup>

Die Folgen einer derartigen unnatürlichen Handlung, welche sich aus der grausamen Belastung des Bauernstandes herausgebildet hatte, konnten nicht lange ausbleiben. Als nach zehn Jahren in 13 Gouvernements statistische Untersuchungen angestellt wurden, ergab sich, dass die Aussaat um 14,6 %, die Ernte um 27,8 %, der Viehstand um 17,6 % abgenommen hatte.<sup>5)</sup> Dem entsprechend waren in erschreckendem Masse die rückständigen bäuerlichen Zahlungen, ungeachtet der strengen Zwangsmittel, die die Regierung zu deren Beitreibung ergriffen hatte, gestiegen. Nach den Berichten des Reichskontrollamts machten dieselben im Jahre 1885 bei der bäuerlichen Bevölkerung bis gegen 100 Millionen Mk. aus. Im Jahre 1896 waren die Rückstände bereits bis auf 300 Millionen Mk. angewachsen. Noch bedenklicher erscheinen die Dinge, wenn man die Ziffern der Steuerrückstände in den einzelnen Gouvernements betrachtet. Die Rückstände betragen im Gouvernement Smolensk 204 % der Jahres-

1) Tschaslowsky. Der Getreidehandel im Moskauer Bezirk. St. Petersburg. S. 120.

2) Barkowsky. Der Getreidehandel im Gebiet der oberen Wolga. S. 13/629.

3) Wassiltschikow. „Landwirtschaftliche Notizen,“ in den Berichten der freien ökonomischen Gesellschaft. Bd. II. S. 202. Jahrgang. 1879.

4) Jssajew. Zur Politik des russischen Finanzministeriums. Stuttgart 1898. S. 51.

5) Für spätere statistische Zahlen siehe: Materialien, gesammelt von der am 16. Nov. 1901 Allerhöchst einberufenen Kommission. St. Petersburg. 1903. Bd. I. S. 209, ff. und Bd. III. S. 212 ff.



abgaben, im Gouvernement Nischni-Novgorod 306 ‰, in dem Gouvernement Kasan 355 ‰, im Gouvernement Ssamara 342 ‰, im Gouvernement Orenburg 492 ‰ und in einigen Kreisen des Gouvernements Tschernigow 570 ‰ der Jahresquote.<sup>1)</sup> Eine erste Ermässigung der Ablösungszahlung um 24 Millionen Mark wurde im Jahre 1881 verordnet, als alle hartherzigen Eintreibungsmaassregeln an der Not der Bauern gescheitert waren. Gleichzeitig mit der Ermässigung der Ablösungszahlungen befahl der Ukas vom 28. Januar 1881 die obligatorische Ablösung des Bauernlandes. Hierdurch wurde der Rest der temporär verpflichteten Bauern zu freien Grundbesitzern gemacht, die ihren Landanteil bis zum Jahre 1932 vollständig einzulösen hatten. Nach diesem Termin sollten alle einst herrschenden Unterschiede zwischen den verschiedenen Gruppen der russischen Bauern aufhören, und die gewesenen Herren-, Kirchen-, Apanagen- und Domänenbauern zu einem einheitlichen Ganzen verschmelzen.

Wenn ich in Betracht ziehe, dass das den bisherigen Leibeigenen zugewiesene, mit Amortisationsrenten belastete, Land nicht ihnen persönlich, sondern erst durch die Gemeinde übergeben wurde, so muss ich das Obengesagte dahin berichtigen, dass in erster Linie den Gemeinden das Recht eingeräumt wurde, ihre Mark eigentümlich zu erwerben. Den Gemeinden ihrerseits stand es offen, mit der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Gemeindeglieder, ihre Mark zu zerschlagen und die einzelnen Teile derselben dem jeweiligen Inhaber erblich zu überlassen. Hiermit hatte das Emanzipationsgesetz die Möglichkeit geschaffen, das schädliche Spielzeug — die Feldgemeinschaft — der russischen Intelligenz aus den Fingern zu nehmen. Doch ein so plötzlicher Übergang aus völliger Abhängigkeit und Bevormundung zu persönlicher Freiheit und Gemeindeselbständigkeit konnte auf ein noch so unentwickeltes Wesen, wie den russischen Bauern, gar keinen Eindruck ausüben. Er war noch zu unreif, um zu verstehen, dass ihm hiermit das Mittel geboten wurde, sich von den Fesseln der wirtschaftlichen Hörigkeit zu befreien. Obgleich die Schädlichkeit der Gemeinsamkeit des Besitzes am Grund [und Boden in demselben Masse zunahm, in welchem die Forderung moralischer und materieller Entwicklung des einzelnen Individuums für das progressive Wachstum des Gemeinde- und Staatsorganismus dringender wurde, liessen die Fanatiker der Feldgemeinschaft nicht nach zu predigen: „wer das Prinzip der russischen Gemeinde aufgehoben

---

1) Issajew. op. cit. S. 7. und Schiemann. Die Finanzpolitik Wyschnegradskis und Wittes. Schmollers Jahrbücher. 1904. 28 Jahrgang. S. 467.



sehen möchte, hat keine hinreichende Einsicht der vorhandenen Zustände und des Nationalcharakters dieses Volkes.“<sup>1)</sup>

Da die Freiheit eines Volkes beständig zwischen zwei Extremen — dem Anarchismus und dem Despotismus — kämpft, war der Sieg der russischen Waffen über die orientalischen Völker ausreichend, um den Pendel des sozialen und politischen Lebens aus seiner beharrenden Lage zu bringen. Die Folge war: die mit der Emanzipationsgesetzgebung eingeführte liberale Epoche wurde von einer Periode der Reaktion abgelöst. Die neuen Leiter der inneren Politik hielten die der lokalen Selbstverwaltung der Bauerngemeinden und Landschaftsinstitutionen innewohnenden Freiheitsprinzipien für unvereinbar mit einer gedeihlichen Entwicklung des Staates, weshalb sie durch ein System von Gesetzen schnelle Abhilfe zu schaffen trachteten. Ich beschränke mich auf die Besprechung zweier Gesetze, welche auf Jahrzehnte hinaus einen Zankapfel abgegeben haben. Das eine vom Jahre 1889 führt die sog. „Semschije Natschalniki“ ein, d. h. Beamte, die die Staatsgewalt gegenüber der bäuerlichen Selbstverwaltung im Dorfe vertreten sollen. Die Verfechter liberaler Anschauungen rügen, dass das Gesetz seinen Zweck, nämlich den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bauern Rechnung zu tragen und der Verarmung der letzteren vorzubeugen, nicht erfüllt, dagegen aber ist nach Miljukow „the peasant now powerless against the whims of the local authorities; his economic activity is under strict control; his person, his property and his family are dependent upon the arbitrary decisions of the mir; he may at any time be arrested and flogged“<sup>2)</sup>.

Das zweite an dieser Stelle wichtige Gesetz datiert vom 14. Dezember 1893 und stellt einen Sieg der Fanatiker der Feldgemeinschaft vor. Der Art. II dieses Gesetzes hebt den § 165 des Loskaufreglements auf, wonach bei einmaliger separater Zahlung vor dem Termin der Hofwirt aus der Gemeinde ausscheiden durfte. Obgleich während des ganzen Bestehens des Emanzipationsgesetzes nur 639276 Dessjatinen oder 0,65 % vor dem Termin abgelöst wurden, konnten sich die Anhänger der Feldgemeinschaft nicht eher beruhigen, als bis sie „diesen sechsten Sinn der Slaven“ wieder eingesetzt hatten. Die Regierung willigte ein, da sie die Erfahrung gemacht

---

1) Haxthausen. Die ländliche Verfassung Russlands. Leipzig. 1866. S. 423.

2) Miljukow. Russia and its Crisis. 1905. p. 447. vergl.

Stepniak. King Stork and King Log. London 1895. Vol. I. p. 99 ff.

Nicolai-on. op. cit. S. 508.

Jermoloff. La Russie Agricole devant la Crise Agraire. Paris 1907. cap. IV. p. 37 ff.



hatte, dass der persönliche Besitz das Element des Fortschrittes und das Mittel zur Befriedigung der unternehmenden Persönlichkeit abgab, dagegen der Gemeindebesitz nur das Element des Beharrens vorstellte. Andererseits trug die Regierung den Gedanken, durch die Erhaltung des Gemeindebesitzes der Bildung des ländlichen Proletariats entgegenzuwirken. Plehanow wendet an dieser Stelle ein, dass die Regierung und die russische Intelligenz hierbei selbst noch in den neunziger Jahren des verflornten Jahrhunderts unter dem Einfluss von Tschernischewsky handelte, welcher zuerst den Gedanken ausgesprochen hatte: „die Feldgemeinschaft vermag Russland vor der Plage des ländlichen Proletariats zu bewahren“<sup>1)</sup>. Zur Wiederlegung dieser irrigten Anschauung stellt Koschelew nur die Frage: „ist denn die Lage des Bauern, der ein Gehöft und ausser diesem Gehöft noch eine Parzelle des Gemeindelandes besitzt, den sein Grundstück aber nicht ernähren kann, etwa besser, als die des Unbesitzlichen, der, ob auch in fremdem Hause, gehörig erwärmt, ob auch am fremdem Tische, gehörig gesättigt wird“<sup>2)</sup>. Das von Tschuproff und Postnikow redigierte Werk des Finanzministeriums brachte das Material für die Rechtfertigung des Gedankenganges Koschelews. Es wurde darin festgestellt, dass in vierzig Gouvernements des europäischen Russlands das bäuerliche Anteilland die bäuerlichen Nahrungsbedingungen nicht zu decken vermag<sup>3)</sup>. Um ihr Defizit von ca. 17% zu decken, greifen die Bauern zur Pacht der Privatländereien, wobei das Pachtgeld entweder in barer Münze oder in Dienstleistungen entrichtet wird. Nach Lipski nehmen die Grundherrn von einer Abrechnung mit dem Pächter im baren Gelde jedoch meistens Abstand, selbst wenn formell eine Geldpacht abgemacht war<sup>4)</sup>. Der Grund hierzu liegt einerseits in der materiellen Unzuverlässigkeit des Bauern, andererseits darin, dass dem Grundherrn eine mit Dienstleistungen verknüpfte Pacht weit mehr Vorteile bietet. Er sichert sich auf diese Weise nicht nur die nötige Anzahl von Arbeitskräften für eine Zeit des intensivsten Bedarfes, sondern es werden ihm auch ohne Anwerbung von Tagelöhnern und manchmal sogar ohne eigene land-

1) Plehanow. N. G. Tschernischewsky. Stuttgart. 1894. S. 85.

2) Koschelew. Land und Freiheit. Übersetzt von Eckardt. „In Russlands ländliche Zustände von Julius Eckardt“. Leipzig. 1870. S. 72.

3) Tschuproff. u. Postnikow. Der Einfluss der Ernten und der Getreidepreise auf einige Seiten der russischen Volkswirtschaft. St. Petersburg. 1897. Bd. I. S. VI.—IX. und S. 1—96.

4) Lipsky. Der Arbeitslohn für vorzeitige Verdingung auf landwirtschaftliche Arbeiten. 1902. S. 105 ff.



wirtschaftliche Geräte und Arbeitsvieh alle möglichen landwirtschaftlichen Arbeiten verrichtet. Der Bauer muss nolens volens einwilligen, da er gezwungen ist, um jeden Preis zu pachten. „Es unterliegt keinem Zweifel“, sagt Lipski, „dass die Arbeitspacht den Gutsbesitzern als Mittel dient, den Arbeitslohn herabzusetzen . . . . Diese Verpachtungsart wird zu einem Werkzeug, mit dessen Hilfe der freie Landmann in einen Fronarbeiter verwandelt wird, der seine Arbeit zu einem Notpreis verkaufen muss“<sup>1)</sup>. Zu einem ähnlichen Resultat kommt Manuilow, indem er die Höhe des Pachtschillings dem Bodenzins gegenüberstellt, den die Bauern für das ihnen nach der Befreiung zugewiesene Land zu leisten haben. „Den von der Regierung veröffentlichten Mitteilungen zufolge betrug die Gesamtsumme der Abgaben in den fünfzig Gouvernements des europäischen Russlands im Jahre 1900 1 Rubel 65 Kopeken pro Dessjatine, während der Pachtgroschen 3 Rubel 50 Kopeken ausmachte, d. h. doppelt so hoch war. Vergleicht man den Pachtschilling mit den Ablösungszahlungen, so kommt ein noch grösseres Missverhältnis zum Vorschein, indem die Bauern für eine gepachtete Dessjatine viermal mehr zahlen müssen, als sie für ein gleiches Grundstück an Ablösungsgeldern zu entrichten haben“<sup>2)</sup>. Durch den grossen Mangel an ausreichendem eigenen Besitz hatte sich das bäuerliche Notpachtsystem, welches mit gutsherrlicher Ausbeute des Bauern eng verknüpft ist, ein weites Feld der Tätigkeit erobert. Die vorhandenen Daten über die Verbreitung der Pacht zeigen, dass in 183 Kreisen, für welche die Semstvos statistische Untersuchungen veranstaltet haben, von den Bauern mehr als zehn Millionen Dessjatinen Land gepachtet werden, was ca. 20% des den Bauern nach Beseitigung der Leibeigenschaft zugewiesenen Landes ausmacht. Zieht man aber die Zahl der pachtenden Bauernhöfe in Betracht, so beträgt diese in 163 Kreisen, für welche entsprechende Angaben vorhanden sind, ca. 1 $\frac{1}{2}$  Millionen, d. h. beinahe 37% der Gesamtzahl der Bauernhöfe jener Kreise. In manchen Gegenden ist übrigens die Verbreitung der Pacht noch bedeutender; es gibt z. B. Kreise in manchen Gouvernements, in welchen die Bauern mehr als 50% des von ihnen bearbeiteten Bodens pachten<sup>3)</sup>.

Diese abnormen Agrarverhältnisse im Auge habend, macht Issajew der Regierung den harten Vorwurf, dass sie es in der Emanzipationsgesetzgebung unterlassen hätte, nachdem das Prinzip der

1) Lipsky. op. cit. S. 112—115. vergl. Nikolai-on. op. cit. S. 183 ff.

2) Manuilow. Die Pacht in Russland. Schmollers Jahrbücher. 1904. Bd. 28. S. 1225.

3) Ebenda S. 1224.



Landbewilligung anerkannt war, die Kardinalfragen zu stellen: „Kann man die Normen der Landparzellen, wie dieses das neue Gesetz bestimmt, zur Sicherstellung der Lebensbedingungen der Bauern für genügend halten? Ferner: Wenn jenes Mass genügend ist in dem Zeitpunkte, da die Befreiung stattfindet, wird es auch ausreichen, wenn in zwei bis drei Jahrzehnten die Volksvermehrung die Bauern zwingen wird, die Parzellen weiterhin zu teilen?“<sup>1)</sup> Wenn diese Fragen ernstlich von der Regierung im Jahre 1861 gestellt worden wären, so hätte es sich schon damals erwiesen, dass die Norm der festgelegten Landparzellen zur Befriedigung der bescheidensten Bedürfnisse sogar der ärmsten Bevölkerungsklasse in einem Staate, der sich zu den Kulturstaaten zählt, nicht genügt. Und wir brauchten uns nicht zu schämen, dass wir heute in Russland den Proletarier nicht nur im Bereich der Städte oder in der nächsten Umgebung der Fabriken, Bergwerke, Ankerplätze, etc. haben, nicht nur unter denen die die Nacht unter freiem Himmel verbringen oder für eine halbe Pritsche im Nachtsyl zahlen, sondern auch auf den Bauernhöfen und dort unter denen, die ein Haus mit Nebengebäuden besitzen und ihre Parzelle mit eigenem Pferde pflügen.<sup>2)</sup>

Nachdem die Bodenfrage am Ende des verflossenen Jahrhunderts zu einer brennenden Lebensfrage des russischen Volkes geworden war, scheute die liberale Presse nicht zurück, zu erklären, dass eine Besserung der ökonomischen Lage des Bauernstandes sich nicht in einem Kreise vollziehen kann, der sogar für die Befriedigung der täglichen Bedürfnisse keine Mittel besitzt. Es ist erst ein gewisses Niveau materiellen Versorgtseins erforderlich, damit die Menschen genügend Verstand und Willen erlangen, um die Umgestaltung des öffentlichen Lebens vorzunehmen. Für die von der progressiven Strömung vorgeschlagene Vergrößerung der bebauten bäuerlichen Bodenfläche hatte die Regierung damals noch kein offenes Ohr.

Eine gute Lehre gaben in dieser Hinsicht die Missernten ab. Die Regierung machte hierbei die Erfahrung, dass der russische landarme Bauer bei jeder Missernte nur allein auf ihre Hilfe und die der Gesellschaft angewiesen war. Diese beiden Körperschaften hatten nicht nur in den Zeiten der Not den Bauern zu unterhalten, sondern auch den Bestand seines erbärmlichen Eigentums vom Untergang zu retten. Ferner überzeugte sich die Regierung, dass bei einer Menge

---

1) Issajew. Sozialpolitische Essays. Stuttgart. 1902. S. 55.

2) derselbe. Gegenwart und Zukunft der russischen gesellsch. Wirtschaft. St. Petersburg. 1896, Deutsch in den „Preussischen Jahrbüchern“. Bd. 86. Berlin 1896. S. 551. ff.



von Bauern in solchen Fällen die Sorge für die Zukunft ganz aufhörte und der Wahn genährt wurde, im Notfall würde man wieder auf fremde Rechnung leben können. Um sich von dieser mit der Zeit unerträglichen Last zu befreien, durchbrach die Regierung die bis dahin herrschende Politik, die vom Reichsratmitglied Thörner sehr zutreffend charakterisiert ist: „die Frage der Bauernkolonisation galt als eine revolutionäre. Kein gutgesinnter konservativer Mann durfte sich an sie wagen.“<sup>1)</sup> Jetzt wurden grosse Auseinandersiedelungs- und Übersiedelungsprojekte in Petersburg aufgestellt. Die bei vielen massgebenden Persönlichkeiten vorhandene Vorstellung, man brauche nur den Bauern in den Eisenbahnwagen zu packen und an einer leeren Stelle auszusetzen, verbreitete die Meinung, dass Russland mit seinen unermesslich dünnbevölkerten Gebieten, mit seinem Turkestan, mit dem Kaukasus und hauptsächlich mit Sibirien, durch eine energische Kolonisationspolitik die bäuerliche Bevölkerung spielend von dem Landmangel befreien kann. Tatsachen haben die Regierung eines Besseren belehrt. Gurewitsch gebührt die Priorität mit seinem Werke: „Die Übersiedelung der Bauern nach Sibirien“ den Keim des Zweifels in die Wagschale geworfen zu haben. In diesem Werke stellte er folgende Thesen auf: „Die ständig zunehmende Konkurrenz der Kolonisten bringt eine starke Herabsetzung der Arbeitslöhne und eine Erhöhung der Landpreise mit sich. Dieses hat zur Folge, dass es erstens immer schwerer wird, die nötigen Ersparnisse zur Erlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit zu machen, dass es zweitens ständig einer grösseren Summe von Ersparnissen bedarf, um die Ansässigkeit im Lande zu gewinnen. Hierdurch mehren sich die Fälle fehlgeschlagener Auswanderungen und dichten sich die Reihen der zurückkehrenden Bauern.“<sup>2)</sup> Der tiefe Sinn dieser Worte wurde dazumal weder von der Regierung, noch von der russischen Gesellschaft anerkannt. Erst die Untersuchungen amtlich abgesandter Statistiker, vorwiegend die von Alexander A. Kaufmann, zerstörten alle utopistischen Hoffnungen der Kolonisationspolitik und lehrten die Regierung, mit ungeschminkten Tatsachen zu rechnen. Als Hauptergebnis jener Untersuchungen gilt der Grundsatz, dass der Kaukasus und der Turkestan als Ansiedlungsgebiete für die Bauern gänzlich ausscheiden, da die dortigen Gegenden erst durch gewaltige Bewässerungsanlagen kolonisationsfähig gemacht werden müssen. Für die russische Kolonisationspolitik kommen daher nur Sibirien und die süd-westliche kirgisische Steppe in Betracht. Doch mächtige disso-

1) Thörner. Der Staat und der Bodenbesitz. St. Petersburg. 1896. Bd. II. S. 120.

2) Gurewitsch. Die Übersiedelung der Bauern nach Sibirien. Moskau. 1888. S. 88.



nierende Noten klangen auch von dort entgegen. Die Erschöpfung des Bodens in dem Umkreis der älteren Ansiedelungen veranlasste die späteren Kolonisten immer tiefer in „die Taiga“ vorzudringen, wo der Neugründung einer Wirtschaft sehr grosse natürliche Hindernisse im Wege standen und ein für den Farmer besonders am Anfang so wohlthuender Nebenverdienst auf ein Minimum reduziert war. Das Resultat hiervon bildeten eine Reihe beunruhigender Symptome, von denen das ständige Wachsen der Rückwanderung und das Zurückgehen der Zahl der Emigranten das böseste Zeichen waren. Nach Kaufmann <sup>1)</sup> betrug der ‰-satz der Rückwanderer 1880—1890 nur 3,6 ‰, in den Jahren 1899—1903 aber schon 18,8 ‰ der Kolonisten. Aus der schwankenden Auswanderungsstatistik gab Kaufmann für das Jahr 1896 — 186.000 Kolonisten an; für das Jahr 1897 — etwa 150.000; 1901 — 86.000; 1902—1903 — 77.000. <sup>2)</sup>

Durch dieses Ergebnis wurde die Agrarfrage im europäischen Russland immer mehr zugespitzt. Anstatt einzusehen, dass die Bauernbanken, Errichtung von Genossenschaften und Darlehnskassen, Förderung der Hausindustrie, Übersiedelung, etc. nicht ausreichen, um zu einem positiven Ziel zu gelangen; anstatt endlich mit den althergebrachten Formen der nationalen Arbeit zu brechen und das von den Vorfahren überkommene Vermächtnis in dem Sinne zu verändern, dass die existierenden Produktionsformen nach den ökonomischen Bedingungen eines weltwirtschaftlichen Lebens umgestaltet würden; anstatt durch Befreiung des gesprochenen und gedruckten Wortes von den Fesseln, die es von alters her bedrückten, ein Aufblühen der Literatur im allgemeinen, der ökonomischen im besonderen, und hierdurch ein geistiges Emporkommen des Volkes zu fördern; anstatt alles dessen — verharrete die Regierung bei ihrer alten Politik, ja die interessierten Kreise behaupten sogar, dass sie die Landwirtschaft einer künstlichen Züchtung der verarbeitenden Gewerbe zum Opfer brachte und durch Machterweiterung eines Pobedonoszew und Plehwe im Polizeistaat Russland äusserlich Ordnung und Frieden walten liess. <sup>3)</sup> Diesen Machthabern dünkten ihre Reformen so segensreich und ihre poli-

---

1) A. A. Kaufmann. Übersiedelung und Kolonisation. St. Petersburg. 1905. S. 248. u. 253.

2) Diese Zahlen sind nach der Revolution durch die Agitation der Landhaupteleute und Semstwoagenten gewaltig gestiegen. In der Kolonisation glaubte nämlich die Regierung ein Mittel gefunden zu haben, womit sie die Bauernbewegung erheblich schwächen könnte. (vergl. Maslow. Die Agrarfrage. S. 264.)

3) Petrunkevitch. Die Agrarkrisis und die politische Lage in Russland. Leipzig. 1907. S. 12. ff.



tische Stellung so unerschütterbar, dass erst die Feuergarben vor Port-Arthur sie aus ihren gepanzerten Luftschlössern zu wecken vermochten.

„Nun haben sie erreicht, was sie wollten. Gott lasse es gut enden!“<sup>1)</sup> waren die Worte, die man allerorts in Russland hörte, als der erste folgenschwere Angriff der Japaner bekannt wurde und der Krieg die russische Eroberungspolitik im fernen Osten krönte.<sup>2)</sup> Doch anstatt erhoffter Siege verkünden die Depeschen immer neue und neue Niederlagen. Vergebens versucht der Zar, diese Züchtigung von seinem Reiche abzuwenden, indem er durch Aufrufe seine Soldaten zu Siegestaten anspornt. Die Masse der Bevölkerung, die am Anfang des Krieges noch eine geringe Begeisterung für denselben gezeigt hatte, war inzwischen vollständig abgestumpft. Ohne allen Erfolg bemüht sich deshalb die Regierung, durch Aufhebung der Prügelstrafe, durch das Erlassen vieler Millionen rückständiger Steuern etc. (Manifest vom 11. August 1904), die Sympathie des Volkes zu erlangen und den verhassten Krieg in einen nationalen, der zur Revanche für die erlittenen Niederlagen angespornt hätte, umzuwandeln. Plötzlich verkünden Extrablätter die Übergabe von Port-Arthur. Die Wirkung dieser Nachricht war eine niederschmetternde. Dem russischen Bauer war auf einmal sein ganzer Glaube an die Grösse seines heissgeliebten Vaterlandes genommen. Er kam sich jetzt wie ein müder Wanderer während eines heftigen Schneesturmes vor, der den Weg verloren hat und jetzt nicht mehr weiss, ob er tapfer vorwärts gehen oder mühselig in seinen alten Fusstapfen zurückwandern soll. Da die Unzufriedenheit mit der Obrigkeit und die Selbsterkenntnis des Volkes mit jeder neuen Niederlage der russischen Armee, die als eine Niederlage des alten Regimes aufgefasst wurde, gestiegen war,<sup>3)</sup> entschied sich auch der Kern des russischen Volkes — der russische Bauer — für den ersten Weg. Von entscheidender Bedeutung war hierbei der Umstand, dass die äusserst verschärfte Krisis der Bauernwirtschaft mit der Krisis des bürokratischen Regimes zusammenfiel. Es glaubte daher der russische Bauer, nur den Augenblick ausnützen

1) Vergl. Semenow. Rassplata. Berlin. 1908. S. 3.

2) Näheres über die Ursachen des Krieges: Pimodan. Les simples souvenirs. Paris 1908.

Pinon. Origines et résultats de la guerre russo-japonaise. Paris 1906.

Snyematzu. La Russie et le Japon. Paris.

Mc. Cormick. The tragedy of Russia in pacific Asia. New-York. 1907. Vol. I.

Mc. Clure's Magazine. 1908. August, Sept., Okt., und Dec. „the secret history of the Russian-Japanese War.“

3) Vergl. den Artikel von Fürst Trubezkoi in der „Prawo“ 1904. Nr. 39.



zu brauchen, um durch einen tapferen Hieb den gordischen Knoten der Agrarfrage, die sonst noch auf Jahrzehnte der Entscheidung entgangen wäre, zu zerhauen. Dieser Entschluss traf die Regierung gänzlich unvorbereitet und brachte eine Lösung des Kompromisses vom Jahre 1861, welcher die wirtschaftliche Lage der bäuerlichen Masse keineswegs sichergestellt, sondern nur eine verbesserte Grundlage geschaffen hatte, um die Militär- und Polizeipolitik der Regierung durchzuführen.<sup>1)</sup>

Doch sehen wir uns das Erbe dieser Politik etwas näher an. Ich will hierbei in der Geschichte um einige Jahre zurückblättern, um besser die Folgen der Anomalien zeigen zu können, welche durch die nur zur Hälfte durchgeführten Reformen geschaffen wurden. Schon in jenen Zeiten, wo die äussere Wohlfahrt Russlands nur durch Hungersnöte gestört wurde, treten dem feinfühligem Beobachter bald hier, bald da die Symptome eines öffentlichen Protestes entgegen. Solche krankhafte Erscheinungen waren: das ungesetzliche Abweiden gutsherrlichen Landes, der Forstfrevel, die Grenzstreitigkeiten, Brandstiftung, etc. Da solche Ausschreitungen selten grössere Dimensionen annahmen, erblickte die Gesellschaft hierin keine Gefahr und fing an dieselben als eine unliebsame Erbschaft der grossen Reformen vom Jahre 1861 anzusehen. Seit dem Jahre 1902 verlieren diese Erscheinungen ihre sporadische Lebenstätigkeit und beginnen, ein ständiger Begleiter des russischen Lebens zu werden. In der Presse wurde jetzt vielfach die hierin verborgene Gefahr erkannt, und sie warnte nicht mit Unrecht, dass der russische Bauer sich einem Abgrunde nähere, der unabwendbar ihn zu verschlingen drohe. Auch viele Semstvos fühlten das Herannahen des Gewitters und fingen an, der Agrarfrage eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ungeachtet dessen blieb alles beim alten und selbst die grossen Unruhen im poltawschen und charkowschen Gouvernement vermochten noch nicht die Anschauung der Regierung zu ändern: „die Bauernunruhen stellen nichts als ein verbrecherisches Attentat auf die heiligen Rechte des Eigentums der Gutsherrn vor.“ Erst die stetige Zunahme der Agrarunruhen im Jahre 1903, die in den Gouvernements Saratow, Pensa, Rjäsan, Tambow, Tula und in vielen Gegenden Kleinrusslands ausbrachen, veranlasste die Regierung, eine Redaktionskommission einzusetzen, die eine Durchsicht der Bauerngesetzgebung vornehmen sollte. Aus dem Produkt ihrer anderthalbjährigen Tätigkeit wähle ich zwei Gesetze. Das eine handelt von der Einsetzung der sog.

---

1) Schiemann op. cit. S. 481.

Petrunkevitch. op. cit. S. 11.



„Straschniki“ (Landwachtmeister), das andere von der Aufhebung der solidarischen Haftpflicht der Gemeinden für die Hinterlegung der Steuern. Mit dem ersten Gesetz wollte Plehwe das Versprechen, das er öffentlich bei seinem Amtsantritt als Minister des Inneren gegeben hatte, einlösen: „Hoch über alle Sorgen der Zeit stelle ich die Aufgabe der Regulierung unserer Agrarverhältnisse.“ Er war aber schon zu alt, um mit den Traditionen eines gewesenen Direktors des Departement der Polizei zu brechen, und legte deshalb unverändert seine autokratische Überzeugung gesetzgeberisch fest: „Eine Besserung der Agrarverhältnisse ist nur durch Vergrößerung der ländlichen Schutzmannschaft und Verschärfung der administrativen Bevormundung der Gemeinden möglich.“ Das zweite Gesetz vom 12. März 1903 wurde durch die Überzeugung von S. J. Witte geboren, dass kein Fortschritt in der modernen Landwirtschaft möglich ist, solange der tüchtige Bauer für die Steuerrückstände seines trägen und sorglosen Bruders aufkommen muss. Mit diesem Gesetz wurde die Vorbedingung für die Auflösung des Gemeindebesitzes geschaffen und die Agrarreform der Revolutionsjahre eingeleitet.

Die Hoffnung, die die Regierung auf die Redaktionskommission vom Jahre 1903 gesetzt hatte, nämlich in kurzer Zeit durch die neuen Agrargesetze Ruhe im Lande zu stiften, bestätigte sich nicht in der Praxis. Daher wurden im Jahre 1904 fast in allen Gouvernements des europäischen Russlands Versammlungen der landwirtschaftlichen Komitees einberufen, auf welchen die Agrarfrage einer eingehenden Prüfung unterzogen wurde. In diesen Versammlungen der Grundbesitzer hörte man manches freie Wort, welches deutlich den Ernst der agrarpolitischen Lage durchblicken liess. Als Beispiel führe ich die Worte des Adelsmarschalls Jumatow im woljksischen Komitee an: „Für das Reich sind weder die Unruhen, welche in den Städten, noch die, welche in den Fabriken, selbst nicht die, welche in den Residenzen ausbrechen, gefährlich, sondern die Gefahr für die Sicherheit des Reiches blickt allein verstohlen aus dem Dorfe“. Eine Resolution, die von vierzehn Komitees in zwölf verschiedenen Gouvernements angenommen wurde, spricht für sich selbst: „Um ähnlichen traurigen Ereignissen wie im poltawschen, charkowschen, saratowschen und woroneschen Gouvernement vorzubeugen, halten wir eine teilweise Expropriation der privaten Ländereien im Kampf mit der äusserst zugespitzten Form der Landnot für angebracht. Wir wollen hiermit nur die schlimmste Lösung für Volk und Vaterland beseitigen“<sup>1)</sup>.

1) Prokopowitsch. Was die lokalen Leute über die Bedürfnisse Russlands sagen? S. 204 ff.



Allem Anschein nach muss plötzlich ein ähnlicher Gedanke auch der Regierung gekommen sein, denn nach dem Tode von Plehwe wurde zum Lenker der inneren Politik der allgemein als liberal bekannte Fürst Swjatopolk-Mirsky berufen. Doch nicht lange liess der Frühlingsbote seine Stimme im Lande erklingen. Mit dem blutigen Gemetzel am 9. Januar 1905 in Petersburg war die ganze Frühlingssonate ausgespielt<sup>1)</sup>. Noch nie zuvor in der Weltgeschichte dagewesene Streiks<sup>2)</sup> und breite Wellen von neuen Agrarunruhen strafte die reaktionäre Handlung der Regierung. Die Agrarunruhen griffen so rapide um sich, dass in kurzer Zeit ganze sechzig Kreise des europäischen Russlands verseucht waren. Jeder aber, der behauptet, dass die Agrarunruhen im Frühling und Sommer des Jahres 1905 ein gewisses politisches Ziel verfolgt hätten, würde der Wahrheit und der Statistik widersprechen. Die letztere zeigt, dass 55 % der ausgebrochenen Agrarunruhen bloss eine streikartige Tendenz hatten, 26 % derselben Waldfrevel und 14 % Verwüstung und Plünderung des gutsherrlichen Eigentums nach sich zogen. Bei 5 % konnte der Charakter der Unruhen nicht festgestellt werden<sup>3)</sup>.

In dieser Zeit wurde seitens der liberalen Bourgeoisie der zaghafte Versuch gemacht, als Vermittler zwischen der Regierung und dem Bauern aufzutreten. Bis dahin waren alle Klassen der Gesellschaft zu stolz gewesen, den Bauern als aktive politische Macht anzuerkennen. Je aufrichtiger aber die liberale Bourgeoisie sich dem Bauern näherte, um so grösser wurde der Bruch zwischen beiden, und durch die Öffnung drang die Verschiedenheit der Klasseninteressen<sup>4)</sup>. Doch um die Gunst des Bauern buhlten jetzt nicht allein die liberalen Grundbesitzer, sondern auch die Proletarier und der sog. dritte Stand. Das Bestreben dieser beiden letzten Klassen, den Bauern in die Reihe ihrer Kämpfer zu gewinnen, wuchs in dem Masse, wie sich das Dorf als Kampfeinheit die historische Szene eroberte. Zwar lauschte der russische Bauer aufmerksam den Reden der sozialen

---

1) Näheres hierüber in den Zeitschriften: „Byloe“, „Mir Boschji“, „Russkoe Bogatstwo“, etc. Januar. 1906.

2) Einzelheiten siehe im Sammelwerk: „Die soziale Bewegung in Russland am Anfang des 20. Jahrhunderts“ Redigiert von Martow, Maslow und Potresow. St. Petersburg. 1909. Koljzow. Die Arbeiter in den Jahren 1905—1907. Bd. 2. Teil I. S. 185 ff.

3) Saworensky. Der Kampf der sozialen Kräfte. Die ökonomische Bewegung der Bauern in Russland. Im Sammelwerk: „Die soz. Beweg. in Russl. Bd. II. Teil I. S. 61.

4) Weselowsky. Die Bauernfrage und die Bauernbewegung von 1902—1906. St. Petersburg. 1907. cap. IV. S. 41 ff.



Agitatoren, jedoch der hochtrabende Sinn derselben blieb ihm unverstandlich und liess ihn daher vollstandig kalt. Hateten diese Kreise die Worte von Stepniak zu Rate gezogen: „people who are like children in their simplicity of mind and the vividness and freshness of their imaginations, must be children in their political conceptions as well. Peasants cannot understand, and nowhere do they understand, the complicated machinery of parliamentary governments, with its balance of power and their mutual checks“<sup>1)</sup>, sie waren von ihrem nutzlosen Versuch abgekommen und hateten nicht zu schreiben gebraucht: „inwieweit unsere Agitation in den mit russischen Bauern bevolkerten Gouvernements von Erfolg gekront war, ist eine sehr grosse Frage?!“<sup>2)</sup> Die spateren Begebenheiten zeigen deutlich, dass die beiden letzten Parteien allen Grund hatten, einen Erfolg zu verneinen. Denn als im Herbst 1905 sich der alte Bekannte — die Hungersnot — wieder in funfundzwanzig Gouvernements einstellte, hatte der Bauer bereits jeden Freiheitsgedanken vergessen. „Nach Land“ — „nach einem Stuck Brot“ — lechzte seine Seele, und daher konnten die Sozialisten trotz aller Anstrengung nur einzelne Falle anfuhren, wo der russische Bauer „nach Land und Freiheit“ gerufen hatte. Dagegen ubte die Losung: „gebt uns Land“ diesmal eine magische Kraft aus. In kurzer Zeit erscholl das Echo aus siebenundzwanzig Gouvernements mit hundertundsechzig Kreisen, hierbei den Kaukasus, Polen und die baltischen Provinzen noch nicht gerechnet. Nachdem die Volkswut uber sechzig Millionen Mark Kulturwerte vernichtet hatte, konnte sich die Regierung und die liberale Opposition uberzeugen, dass die bauerlichen Massen ihrem Einflusse entwachsen und des funfundvierzigjahrigen Hungerns mude waren. Die Bauern fuhlten sich soweit als Herren der Situation, dass sie den „allrussischen bauerlichen Verband“ ins Leben riefen und durch Agitation, Meetings und Demonstrationen den noch wankenden Rest der bauerlichen Bevolkerung an sich rissen, um dann auf ihrem Kongress zu beschliessen: „es wird fur notig befunden, den Privatbesitz an Grund und Boden vollstandig aufzuheben und allen gutsherrlichen, Domanen-, Kloster- und kirchlichen Grundbesitz dem Volke zu uberlassen“. „Man konnte meinen“, sagt Maewsky, „dass nach solchen Resolutionen das russische Dorf endlich einstimmig mit der

1) Stepniak. King stork aud king log. Vol. II. p. 132.

2) Im Sammelwerk: „Die soziale Bewegung in Russland.“ Maewsky. Die Bewegung der Massen von 1904—1907. Bd. II, Teil I. Seite 119 u. 125. Maslow. Die Bauernbefreiung. Bd. II. Teil II. S. 202—263. Vergl. ebenso diese Frage im zweiten Band der Agrarfrage von Maslow. S. 221. ff.



Stadt gehen würde. In Wirklichkeit aber war es anders. Der Novemberkongress unterschied sich im allgemeinen nur wenig vom Gründerkongress der Monate Juli-August<sup>1)</sup>. Es hatte eben die kurze Spanne Zeit von zwei Monaten, selbst ungeachtet der entbrannten Agrarunruhen und der städtischen Revolution, nicht ausgereicht, um die bäuerliche Masse umzuformen. Sie war nur sehr wenig vorge-schritten. Bei ihr ging daher die Frage nach Land allen anderen voran, um alles andere hinter sich zu verdecken. Nur sehr wenige Gruppen von Bauern waren fähig die Forderung nach Land, mit einer Forderung nach Freiheit, zu verbinden . . . . Gromann schreibt: «Der allrussische bäuerliche Kongress enthält erst das Embryo zu einer Organisation der revolutionären Bauernschaft». Und eben darum, weil dieser Verband nur den Keim enthielt, war sein Einfluss auf die bäuerliche Bewegung von unbedeutendem Erfolg begleitet<sup>2)</sup>. Es handelte daher der russische Bauer in dem Augenblick, wo er gewaltsam die Hand nach Vergrößerung seines Landanteils ausstreckte, nur vereinzelt unter dem Einfluss revolutionärer Gesinnung, in allen anderen Fällen aber im festen Glauben, dass das Land Volkseigentum wäre, welches sich mächtige Herrn auf ungesetzlichem Wege und gegen den Willen des Zaren angeeignet hätten. Nach Stepniak, ist diese Anschauung des russischen Volkes, wenn sie auch dem Juristen und modernen Oekonomen des Westens einigermassen ketzerisch erscheinen möge — genau dieselbe, wie jene, die in früheren Zeiten bei allen europäischen Völkern herrschte, bevor sie irgend einer Eroberung zum Opfer fielen. Die russischen Bauern meinen, dass der Boden als ein Gut, dessen alle bedürfen und das niemand gemacht, nicht Eigentum im gebräuchlichen Sinne des Wortes werden sollte. Naturgemäss gehört er, oder genauer gesagt, sollte er als unangefochtenes Besitztum denjenigen gehören, die ihn gegenwärtig bebauen. Wenn der Ackerbauer aufhört seinen Grund zu bebauen, hat er nicht mehr Recht auf ihn als der Fischer auf die See, in der er gefischt hat, oder der Hirte auf die Wiese, wo er einmal seine Herde geweidet<sup>3)</sup>. Erst jetzt wird dem Leser die Maslowsche Er-

---

1) Derselbe wurde am 31. Juli — 2. August in Moskau abgehalten und von mehr als hundert Delegierten aus dreiundzwanzig verschiedenen Gouvernements beschickt. „Russj“ 7/VIII. 1905.

2) Maewsky. op. cit. S. 125.

3) Stepniak. Der russische Bauer. S. 5. vergl. diesen Gedanken weiter bei Makenzie Wallace. „Russland.“ Übersetzt von Purlitz, Würzburg 1906. Bd. II. S. 148. Simkowitsch. The agrarian movement in Russia. Yale Review. Vol. 16. p. 31. etc.



klärung über den Charakter der russischen Agrarbewegung vollkommen klar: „Die moderne russische Bauernbewegung ist ebenso sozialistisch wie die der Bauern in Deutschland zur Zeit der Reformation. Die Bauern wollen ihren Landanteil vergrössern, ohne sich Rechenschaft abzugeben, in welcher Form sie das Land erhalten können. „Erkämpft uns das Land!“ dies sind die „Cahiers“ der russischen Bauern . . . . .“<sup>1)</sup>

Mit dieser Ausführung glaube ich die Behauptung, z. B. eines Tantzscher, widerlegt zu haben: die allrussische Revolution stellt nichts als eine Revolution des sog. dritten Standes vor. Es war daher auch nicht aufrührerischer Geist oder ein Sichregen selbständiger Persönlichkeiten, sondern vielmehr der Geist der Fügsamkeit, der Herdengeist, der die Massen in die Revolution hineinzog.<sup>2)</sup> Indem Tantzscher so die revolutionäre Intelligenz als „persona grata“ der russischen Revolution hinstellt, hat er derselben wohl eine gewaltige historische Mission angedichtet, sonst aber gar keine Beweise gebracht, aus denen hervorgegangen wäre, dass die geistigen und materiellen Fähigkeiten dieses Standes sich auf der Höhe befanden, die ihn dazu qualifiziert, eine solche Umwälzung aus sich selbst heraus hervorzu- bringen.

Um zu verhindern, dass die Bauern ihren folgeschweren Beschluss, sämtlichen Privatbesitz gewaltsam aufzuheben, in die Tat umzusetzen, und um die Schuldigen des Brennens und Mordens dieser Zeit zu bestrafen, wurden temporäre Ukase vom Kaiser erlassen und nach allen Richtungen militärische Strafexpeditionen entsandt.<sup>3)</sup> Ihren Zweck, die äussere Ruhe und die Ordnung im Lande herzustellen, haben die sog. Korrekcionsexpeditionen nur zum Teil erfüllt. Ein Blick auf die politische Karte von Russland im Jahre 1906 verstärkt mich in dieser Anschauung. Es befanden sich noch ganze 30 Gouvernements im Zustande des verstärkten Schutzes und andere 30 Gouvernements hatten teilweise unter dieser Polizeimassregel zu leiden. Dessen ungeachtet brachen bald hier, bald da immer neue Agrarunruhen aus. Ganz besonders wurden die Gouvernements Ssaradow, Orel, Tula, Woronesch, etc. heimgesucht. Endlich reift bei der Regierung die Überzeugung, dass nur durch weitgehende, schnell ins Leben gerufene Agrarreformen Abhilfe geschaffen werden kann. Stolypin, der inzwischen berufen war, das russische Staatsschiff zu steuern, hatte

1) Maslow. Die Agrarfrage. Bd. I. S. 249.

2) Tantzscher. Im innersten Grossrusslands. München. 1910. S. 126.

3) Über Interimsgesetze, siehe. Cleinow. Aus Russlands Not und Hoffen. Berlin. 1906—1907. cap. VIII. S. 178—208.



in kurzer Zeit die Vorarbeiten zu der neuen Agrargesetzgebung beendet, und wir sind Zeugen, wie sich die lang verschlossenen Schleusen öffnen. Da die Zeit drängt, so nimmt es nicht wunder, wenn die Klarheit unter der schnellen Verwirklichung der Gesetze leidet. Als Beispiel hierfür will ich die Polemik zwischen Prof. Sergeewitsch und den in Agrarsachen zuständigen Mitarbeiter der „Nowoje Wremja“, Herrn Nikolsky, erwähnen.

Das Ziel der Stolypinschen Agrargesetzgebung besteht in der Hauptsache darin: erstens, die russische Feldgemeinschaft so schnell wie möglich aufgehoben zu sehen, zweitens, einen Landfond zu bilden, um daraus die landarmen Bauern mit soviel Land zu versorgen als sie notwendigerweise brauchen.<sup>1)</sup> Man könnte sich mit diesem Programm einverstanden erklären, wenn nicht verschiedentlich in der Reichsduma und auch in der Literatur der Vorwurf erhoben würde, dass dasselbe noch Nebenzwecke verfolgt. So soll die russische Regierung der Feldgemeinschaft das Todesurteil nicht wegen ihrer Kulturwidrigkeit für das zwanzigste Jahrhundert gesprochen haben, sondern lediglich deshalb, weil der Adel die Überzeugung erhalten hatte, dass die bäuerliche Bevölkerung nur dank dieser Einrichtung zu einer einheitlichen regierungsfeindlichen Masse sich zusammentun konnte. Dieser Vorwurf bezieht sich in der Hauptsache auf das Gesetz vom 9. November 1906, wonach die Einführung des Hofbesitzes die Heranzüchtung des regierungsfreundlichen Vollbauern und hierdurch eine Spaltung des russischen Dorfes in eine bäuerliche Bourgeoisie und ein ländliches Proletariat zum eigentlichen Ziele haben soll. Eine Tendenz hierzu war schon seit den neunziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts vorhanden, wie dieses die Untersuchungen von Hourvich<sup>2)</sup>, Iljin<sup>3)</sup>, Ljaschtschenko<sup>4)</sup>, Oganowsky<sup>5)</sup>, etc. gezeigt haben.

Ebenso wird im Lager der liberalen Parteien die Anschauung vertreten, dass auch die sog. Landfondspolitik der Regierung ähnlichen Zwecken dient, weil die Mehrzahl der im Einzelkauf erworbenen Flächen dem bäuerlichen Gross- und dem gutsherrlichen Mittelbetrieb zufällt. Diese Behauptung wird durch die Statistik keineswegs widerlegt. In einer sehr überzeugenden Weise kommt Swjatlowsky zum Ergebnis: „somit ist die Hauptmasse des veräusserten Grundbesitzes

---

1) Vergl. Borchardt. „Zur russischen Agrarpolitik.“ Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats. 32 Jahrgang. Berlin 1908. S. 671. ff.

2) Hourvich. The Economics of the russian village. New-York. 1892.

3) Iljin. Die Entwicklung des Kapitalismus in Russland: St. Petersburg. 1899.

4) Ljaschtschenko. Studien über die Agrarevolution. Bd. I. St. Petersburg. 1908.

5) Oganowsky. Die Gesetzmässigkeit des Agrarevolution. Ssaratow. 1909.



des Adels in die Hände von Vertretern zweier Klassen: der gross- und der kleinkapitalistischen (der bürgerlichen Klasse und der der ackerbauenden Bauernschaft) übergegangen.“<sup>1)</sup> Es ruft daher die Opposition aus: „mithin besteht der ganze Effekt der heutigen Agrarpolitik der Regierung in der traurigen Idee, künstlich eine bäuerliche Bourgeoisie zu schaffen, auf welche sich die Reaktion während der Niederwerfung der Freiheitsbewegung und bei den zukünftigen Bauernunruhen des ländlichen Proletariats stützen kann.“

Da die meisten Menschen oft nur deshalb fehlerhaft handeln, weil sie ihren Handlungen zeitlich zu nahe stehen, um sie richtig beurteilen zu können, traue ich mir selber keine eigene Anschauung über die Agrarpolitik der Nachrevolutionszeit zu.

---

1) Swjatlowsky. Der Grundbesitzwechsel in Russland v. 1861—1908. Leipzig. 1908. S . 92.



